

1977

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1977

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 77	Erste Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz (1. WOMitbestG)	861
23. 6. 77	Zweite Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz (2. WOMitbestG)	893
23. 6. 77	Dritte Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz (3. WOMitbestG)	934

Erste Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz (1. WOMitbestG)

Vom 23. Juni 1977

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	
	Zweiter Unterabschnitt
	Abstimmung über die Art der Wahl
	§ 12 Bekanntmachung
	§ 13 Antrag auf Abstimmung
	§ 14 Abstimmungsausschreiben
	§ 15 Stimmabgabe
	§ 16 Abstimmungsvorgang
	§ 17 Voraussetzungen der schriftlichen Stimmabgabe
	§ 18 Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe
	§ 19 Öffentliche Stimmauszählung
	§ 20 Abstimmungsniederschrift
	§ 21 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
	Dritter Unterabschnitt
	Verteilung der Sitze, Wahlvorschläge
	Erster Titel
	§ 22 Verteilung der Sitze der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer
	Zweiter Titel
	Wahlvorschläge
	§ 23 Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen
Erster Teil	
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer	
Erster Abschnitt	
Einleitung der Wahl, Abstimmung über die Art der Wahl, Wahlvorschläge	
Erster Unterabschnitt	
Einleitung der Wahl	
§ 2 Bekanntmachung des Unternehmens	
§ 3 Betriebswahlvorstand	
§ 4 Bildung des Betriebswahlvorstands	
§ 5 Zusammensetzung des Betriebswahlvorstands	
§ 6 Mitteilungspflicht	
§ 7 Geschäftsführung des Betriebswahlvorstands	
§ 8 Wählerliste	
§ 9 Bekanntmachung über die Bildung des Betriebs- wahlvorstands und die Wählerliste	
§ 10 Änderungsverlangen	
§ 11 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	

- § 24 Wahlvorschläge der Arbeiter und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten
 § 25 Wahlvorschläge der Gewerkschaften
 § 26 Wahlvorschläge für Ersatzmitglieder

Dritter Titel

Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

- § 27 Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten
 § 28 Abstimmungsvorschläge der leitenden Angestellten
 § 29 Abstimmung der leitenden Angestellten
 § 30 Abstimmungsniederschrift
 § 31 Zweite Abstimmung der leitenden Angestellten

Vierter Titel

Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- § 32 Prüfung der Wahlvorschläge
 § 33 Ungültige Wahlvorschläge
 § 34 Nachfrist für Wahlvorschläge
 § 35 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Vierter Unterabschnitt

- § 36 Anzuwendende Vorschriften

Zweiter Abschnitt

**Unmittelbare Wahl
 der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer**

Erster Unterabschnitt

Wahlausschreiben, Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

- § 37 Wahlausschreiben
 § 38 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
 § 39 Abstimmungsausschreiben
 § 40 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
 § 41 Öffentliche Stimmauszählung
 § 42 Abstimmungsniederschrift
 § 43 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Zweiter Unterabschnitt

Durchführung der Wahl

Erster Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 44 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 45 Öffentliche Stimmauszählung
 § 46 Ermittlung der Gewählten

Zweiter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

- § 47 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 48 Öffentliche Stimmauszählung
 § 49 Ermittlung der Gewählten

Dritter Titel

- § 50 Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

Vierter Titel

Schriftliche Stimmabgabe

- § 51 Voraussetzungen
 § 52 Verfahren bei der Stimmabgabe

Fünfter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

- § 53 Wahlniederschrift
 § 54 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
 § 55 Aufbewahrung der Wahlakten

Dritter Abschnitt

**Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
 der Arbeitnehmer durch Wahlmänner**

Erster Unterabschnitt

Wahl der Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmänner mit Mehrfachmandat

- § 56 Keine Wahl von Wahlmännern nach diesem Unterabschnitt, wenn in dem Unternehmen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen Wahlmänner mit Mehrfachmandat gewählt werden
 § 57 Wahlmänner, die zugleich für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen gewählt werden

Zweiter Titel

Einleitung der Wahl

- § 58 Errechnung der Zahl der Wahlmänner
 § 59 Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner
 § 60 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
 § 61 Abstimmungsausschreiben
 § 62 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
 § 63 Öffentliche Stimmauszählung
 § 64 Abstimmungsniederschrift
 § 65 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Dritter Titel

Wahlvorschläge für Wahlmänner

- § 66 Einreichung von Wahlvorschlägen
 § 67 Prüfung der Wahlvorschläge
 § 68 Ungültige Wahlvorschläge
 § 69 Nachfrist für Wahlvorschläge
 § 70 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Vierter Titel

Wahl von Wahlmännern in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 71 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 72 Öffentliche Stimmauszählung
 § 73 Ermittlung der Gewählten

Fünfter Titel

- § 74 Ermittlung von Wahlmännern bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags für einen Wahlgang

Sechster Titel

Schriftliche Stimmabgabe

- § 75 Voraussetzungen
 § 76 Verfahren bei der Stimmabgabe

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

- § 77 Wahlniederschrift
 § 78 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

Achter Titel

- § 79 Ausnahme

Zweiter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmännerversammlung, Wahlmännerliste

- § 80 Wahlmännerversammlung
 § 81 Wahlmännerliste
 § 82 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste

Zweiter Titel

- § 83 Mitteilung an die Wahlmänner

Dritter Titel

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl in der Wahlmännerversammlung

- § 84 Voraussetzungen
 § 85 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
 § 86 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
 § 87 Öffentliche Stimmauszählung
 § 88 Abstimmungsniederschrift
 § 89 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Vierter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 90 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 91 Öffentliche Stimmauszählung
 § 92 Ermittlung der Gewählten

Fünfter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

- § 93 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 94 Öffentliche Stimmauszählung
 § 95 Ermittlung der Gewählten

Sechster Titel

- § 96 Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

- § 97 Wahlniederschrift
 § 98 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
 § 99 Aufbewahrung der Wahlakten

Zweiter Teil

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 100 Einleitung des Abberufungsverfahrens
 § 101 Liste der antragsberechtigten Arbeitnehmer
 § 102 Prüfung des Antrags auf Abberufung
 § 103 Anzuwendende Vorschriften

Zweiter Abschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

- § 104 Abberufungsausschreiben, Wählerliste
 § 105 Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Dritter Abschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

- § 106 Wahlmännerliste
 § 107 Wahlmännerversammlung, Mitteilung des Betriebswahlvorstands an die Wahlmänner
 § 108 Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Vierter Abschnitt

- § 109 Ersatzmitglieder

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 110 Erstmögliche Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen
 § 111 Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Wahlverfahren
 § 112 Berechnung von Fristen
 § 113 Berlin-Klausel
 § 114 Inkrafttreten

Auf Grund des § 39 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Besteht ein Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ein Mitbestimmungsrecht haben, aus einem Betrieb, so bestimmen sich die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer dieses Unternehmens nach den Vorschriften dieser Verordnung. Nehmen an der Wahl oder an der Abberufung nach § 4 oder § 5 des Gesetzes auch die Arbeitnehmer anderer Unternehmen teil, so bestimmt sie sich nach den Vorschriften der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des Ersten Teils.

(3) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des Zweiten Teils.

Erster Teil

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Einleitung der Wahl, Abstimmung über die Art der Wahl, Wahlvorschläge

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl

§ 2

Bekanntmachung des Unternehmens

(1) Das Unternehmen macht spätestens 21 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt, daß Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben:

1. der voraussichtliche Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
2. die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
3. die Zahl der in dem Unternehmen in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer.

Nehmen die Arbeitnehmer des Unternehmens auch an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen teil (§§ 56, 57) und beginnt die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als sechs Monate vor oder nach dem Beginn der Amts-

zeit der nach dieser Verordnung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, so ist auch dies in der Bekanntmachung anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Aushang der Bekanntmachung übersendet das Unternehmen einen Abdruck der Bekanntmachung

1. dem Betriebsrat,
2. den in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften,
3. den nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichteten Vertretungen für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer des Unternehmens.

§ 3

Betriebswahlvorstand

Die rechtzeitige Einleitung und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen dem Betriebswahlvorstand.

§ 4

Bildung des Betriebswahlvorstands

Der Betriebswahlvorstand wird unverzüglich nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung gebildet.

§ 5

Zusammensetzung des Betriebswahlvorstands

(1) Der Betriebswahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Betriebsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Betriebswahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Betriebswahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs sein.

(2) Im Betriebswahlvorstand sollen Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Betriebswahlvorstand muß, wenn in dem Betrieb

1. mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein Arbeiter angehören,
2. mindestens fünf in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete wahlberechtigte Angestellte beschäftigt sind, mindestens ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter angehören,
3. mindestens fünf wahlberechtigte leitende Angestellte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein leitender Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Betriebswahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Betriebsrat bestellt die Mitglieder des Betriebswahlvorstands, die Arbeiter oder in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte sind.

(5) Die auf die leitenden Angestellten entfallenden Mitglieder werden in einer Versammlung leitender Angestellter des Betriebs mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Angestellten berechtigt, die aus Anlaß der letzten Betriebsratswahl vom Wahlvorstand oder durch gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden sind.

§ 6

Mitteilungspflicht

Der Betriebswahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit.

§ 7

Geschäftsführung des Betriebswahlvorstands

(1) Der Betriebswahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

(2) Der Betriebswahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Er kann wahlberechtigte Arbeitnehmer als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung heranziehen.

(3) Der Betriebswahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Über jede Sitzung des Betriebswahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält; bei Beschlüssen über die Eintragung von Arbeitnehmern in die Wählerliste als Arbeiter, als in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder als leitende Angestellte ist in der Niederschrift auch zu vermerken, ob sie ohne Gegenstimme gefaßt worden sind. Mitglieder des Betriebswahlvorstands, gegen deren Stimmen ein Beschluß gefaßt worden ist, können verlangen, daß in der Niederschrift ihre abweichende Meinung vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Betriebswahlvorstands zu unterzeichnen; dies gilt auch für Bekanntmachungen, Ausschreiben und weitere Niederschriften des Betriebswahlvorstands.

(4) Das Unternehmen hat den Betriebswahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Betriebswahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, rechtzeitig über den Anlaß der Wahl, das Wahlverfahren, die Abstimmungen, die Aufstellung der Wählerliste und der Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 8

Wählerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach seiner Bildung eine Liste der wahlberechtigten

Arbeitnehmer des Betriebs (Wählerliste) auf, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) und der Angestellten (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), letztere unterteilt nach den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und den leitenden Angestellten. Die Wahlberechtigten sollen in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufgeführt werden.

(2) Jedes Mitglied des Betriebswahlvorstands ist verpflichtet darauf hinzuwirken, daß die wahlberechtigten Arbeitnehmer in der Wählerliste in zutreffender Weise in Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte eingeteilt werden. Die Mitglieder des Betriebswahlvorstands sollen hierüber um eine Beschlußfassung ohne Gegenstimme bemüht sein. Hat der Betriebswahlvorstand hierüber ausschließlich Beschlüsse ohne Gegenstimme gefaßt, so ist § 10 nicht anzuwenden.

(3) Das Unternehmen hat dem Betriebswahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es hat den Betriebswahlvorstand insbesondere bei der Einteilung der Arbeitnehmer in Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte zu unterstützen.

(4) Der Betriebswahlvorstand berichtigt oder ergänzt die Wählerliste unverzüglich, wenn ein Arbeitnehmer

1. in den Betrieb eintritt oder aus ihm ausscheidet,
2. das 18. Lebensjahr vollendet oder
3. seine Eigenschaft als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter wechselt,

oder wenn sich in sonstiger Weise die Voraussetzungen, auf denen eine Eintragung in der Wählerliste beruht, ändern.

(5) An Wahlen und Abstimmungen können nur Arbeitnehmer teilnehmen, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 9

Bekanntmachung über die Bildung des Betriebswahlvorstands und die Wählerliste

(1) Die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung sind unverzüglich bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Betriebswahlvorstand macht gleichzeitig mit der Auslegung der Wählerliste die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift bekannt. In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. der Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
3. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen seit Er-

laß der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

4. daß Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden können;
5. daß an Wahlen und Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind.

(3) Hat der Betriebswahlvorstand bei der Aufstellung der Wählerliste nach § 8 Abs. 1 über die Eintragung der wahlberechtigten Arbeitnehmer als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder leitende Angestellte nicht ausschließlich Beschlüsse ohne Gegenstimme gefaßt, so muß die Bekanntmachung nach Absatz 2 auch die folgenden Angaben enthalten:

1. daß jeder Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich vom Betriebswahlvorstand die Änderung seiner Eintragung als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in der Wählerliste verlangen kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
2. daß ein Arbeitnehmer entsprechend seinem Verlangen als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in die Wählerliste eingetragen wird, wenn ein Mitglied des Betriebswahlvorstands dem Verlangen zustimmt;
3. daß gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur Einspruch eingelegt werden kann, soweit nicht nach Nummer 1 eine Änderung der Wählerliste verlangt werden kann.

(4) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung am Tage ihres Erlasses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

§ 10

Änderungsverlangen

(1) Jeder Arbeitnehmer kann innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 und 3 schriftlich vom Betriebswahlvorstand verlangen, daß seine Eintragung in der Wählerliste als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter geändert wird.

(2) Verlangt ein Arbeitnehmer nach Absatz 1 die Änderung seiner Eintragung in der Wählerliste, so ist er entsprechend seinem Verlangen einzutragen, wenn ein Mitglied des Betriebswahlvorstands dem Verlangen zustimmt. Eine Zustimmung nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach Ablauf der in

Absatz 1 bestimmten Frist erteilt werden; sie ist schriftlich gegenüber dem Betriebswahlvorstand zu erklären.

(3) Gegen die Änderung der Eintragung eines Arbeitnehmers in der Wählerliste nach Absatz 2 als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter kann das Arbeitsgericht von einem Mitglied des Betriebswahlvorstands, das dem Änderungsverlangen nicht zugestimmt hat, angerufen werden.

§ 11

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste

(1) Gegen die Richtigkeit der Wählerliste kann Einspruch eingelegt werden, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 eine Änderung der Eintragung als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in der Wählerliste verlangt werden kann. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 und 3 schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden. Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 ist unverzüglich zu entscheiden. Ist ein Einspruch begründet, so wird die Wählerliste berichtigt. Der Betriebswahlvorstand teilt die Entscheidung demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mit.

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Art der Wahl

§ 12

Bekanntmachung

(1) In einem Unternehmen mit in der Regel nicht mehr als 8 000 Arbeitnehmern erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 bestimmten Frist eine Bekanntmachung. Ist nach § 10 Abs. 1 die Änderung der Wählerliste verlangt worden, so wird die Bekanntmachung unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist erlassen. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die Wahl durch Wahlmänner beschließen;
3. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, von denen ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner erfolgen soll, unterzeichnet sein muß;
4. daß ein Antrag nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
6. daß ein Beschluß über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
7. die Anschrift des Betriebswahlvorstands.

Sind nach den Vorschriften dieser Verordnung Wahlmänner bereits gewählt, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist, so muß die Bekanntmachung die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) In einem Unternehmen mit in der Regel mehr als 8 000 Arbeitnehmern erläßt der Betriebswahlvorstand zu dem in Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkt eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die unmittelbare Wahl beschließen;
3. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, von denen ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden sollen, unterzeichnet sein muß;
4. daß ein Antrag nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
6. daß ein Beschluß über die unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
7. die Anschrift des Betriebswahlvorstands.

Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn nach den Vorschriften dieser Verordnung Wahlmänner bereits gewählt sind, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist.

(3) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung am Tage ihres Erlasses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Erlass des Wahlausschreibens nach § 37 oder § 59 aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(4) Der Betriebswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung unverzüglich nach ihrem Erlass dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 13

Antrag auf Abstimmung

(1) In einem Unternehmen mit in der Regel nicht mehr als 8 000 Arbeitnehmern kann ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner erfolgen soll, gestellt werden. Wenn die in § 12 Abs. 1 Satz 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) In einem Unternehmen mit in der Regel mehr als 8 000 Arbeitnehmern kann ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden sollen, gestellt werden; dies gilt auch, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Antrag auf Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen seit Erlass der Bekanntmachung nach § 12 schriftlich beim Betriebswahlvorstand einzureichen. Der Betriebswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(4) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(5) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

§ 14

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt ein gültiger Antrag nach § 13 vor, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmung soll innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Abstimmungsausschreibens stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. den Inhalt des Antrags;
3. daß an der Abstimmung nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
5. daß der Beschluß nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
6. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
7. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
8. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(3) Der Betriebswahlvorstand hängt das Abstimmungs-ausschreiben am Tage seines Erlasses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Stimmabgabe aus. Das Abstimmungs-ausschreiben ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf dem Abstimmungs-ausschreiben den ersten und den letzten Tag des Aushangs. § 12 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Stimmabgabe

(1) Die Stimmzettel für die Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungs-berechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für die Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 16

Abstimmungsvorgang

(1) Der Betriebswahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Betriebswahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Abstimmung müssen mindestens zwei Mitglieder des Betriebswahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt, so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Betriebswahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Abstimmende händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Betriebswahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Abstimmenden in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder wird das Abstimmungsergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Betriebswahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Abstimmung

oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimm-auszählung hat sich der Betriebswahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

§ 17

Voraussetzungen der schriftlichen Stimmabgabe

(1) Einem Abstimmungsberechtigten, der im Zeitpunkt der Abstimmung wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Abstimmungs-ausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Abstimmenden abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Abstimmungs-berechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Abstimmungsberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 18 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste.

(2) Abstimmungsberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Abstimmung nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Abstimmungsberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem zugehörigen Wahlumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 20

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 21

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

Dritter Unterabschnitt

Verteilung der Sitze, Wahlvorschläge

Erster Titel

§ 22

Verteilung der Sitze der unternehmensangehörigen Aufsichtsrats- mitglieder der Arbeitnehmer

(1) Der Betriebswahlvorstand stellt die Verteilung der Sitze der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten fest.

(2) Die Errechnung der auf die Arbeiter und die Angestellten entfallenden Aufsichtsratsmitglieder (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu werden die Zahlen der Arbeiter und der Angestellten des Unternehmens in einer Reihe nebeneinandergestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie unternehmensangehörige Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. Die Arbeiter und die Angestellten erhalten jeweils so viele Aufsichtsratssitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe der Sitz zufällt.

(3) Würde nach Absatz 2 auf die Arbeiter nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der Angestellten vermindert sich entsprechend. Würden nach Absatz 2 auf die Angestellten nicht mindestens zwei Sitze entfallen, so erhalten sie zwei Sitze; die Zahl der Sitze der Arbeiter vermindert sich entsprechend.

(4) Die Errechnung der auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und der auf die leitenden Angestellten entfallenden Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Absatz 2 Satz 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden. Würde nach den Sätzen 1 und 2 auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der leitenden Angestellten vermindert sich entsprechend. Würde nach den Sätzen 1 und 2 auf die leitenden Angestellten nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten vermindert sich entsprechend.

Zweiter Titel
Wahlvorschläge

§ 23

**Bekanntmachung
über die Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Betriebswahlvorstand erläßt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 12 eine Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. den Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
3. die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, getrennt nach Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeiter, Aufsichtsratsmitgliedern der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, Aufsichtsratsmitgliedern der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen, und Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind;
4. daß Wahlvorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer beim Betriebswahlvorstand innerhalb von sechs Wochen seit Erlass dieser Bekanntmachung eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
7. daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auf Grund von Abstimmungsvorschlägen durch Beschluß der wahlberechtigten leitenden Angestellten in geheimer Abstimmung aufgestellt wird, und daß hierüber eine gesonderte Bekanntmachung erlassen wird;
8. daß ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, nur von einer im Unternehmen vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden kann;
9. daß, soweit für die
 - a) Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
 - b) Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen,
 - c) Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen,
 nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser doppelt so viele Bewerber enthalten muß, wie Aufsichtsratsmitglieder auf die Arbeiter, die in

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten oder die leitenden Angestellten entfallen;

10. daß, soweit für die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten muß, wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind;
11. daß in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden kann und daß für einen Bewerber, der Arbeiter ist, nur ein Arbeiter, für einen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nur ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter und für einen leitenden Angestellten nur ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden kann;
12. daß bei Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt ist;
13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
14. den Ort, an dem Wahlvorschläge, Einsprüche und sonstige Erklärungen abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(2) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung am Tage ihres Erlasses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(3) Der Betriebswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung unverzüglich nach ihrem Erlass dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 24

**Wahlvorschläge der Arbeiter
und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1
des Gesetzes bezeichneten Angestellten**

(1) Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter können die wahlberechtigten Arbeiter Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter unterzeichnet sein.

(2) Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, können die wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von sechs Wochen seit Erlass der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Betriebswahlvorstand schriftlich einzureichen.

(4) Wird für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so muß der Wahlvorschlag doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind.

(5) Wahlgang im Sinne dieses Abschnitts ist

1. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
2. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen;
3. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen,
4. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind.

(6) In jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen.

(7) Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vorschlagsvertreter bezeichnet werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Betriebswahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Betriebswahlvorstands entgegenzunehmen. Ist kein Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet, so wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen.

(8) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt.

(9) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung (Absatz 6 Satz 2) auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 25

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind, können die in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten dieser Gewerkschaft unterzeichnet sein. § 24 Abs. 3, 5, 6 und 9 ist entsprechend anzuwenden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so muß dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind.

(3) § 24 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Der in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Beauftragte gilt als Vorschlagsvertreter. Die Gewerkschaft kann einen anderen als den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Beauftragten als Vorschlagsvertreter benennen.

§ 26

Wahlvorschläge für Ersatzmitglieder

(1) In jedem Wahlvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. Für einen Bewerber, der Arbeiter ist, kann nur ein Arbeiter, für einen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nur ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter und für einen leitenden Angestellten nur ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Für jeden Bewerber kann nur ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht sowohl als Mitglied als auch als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. § 24 Abs. 9 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Jedes vorgeschlagene Ersatzmitglied ist in dem Wahlvorschlag unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung neben dem Bewerber aufzuführen, für den es als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird. In dem Wahlvorschlag ist kenntlich zu machen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird. § 24 Abs. 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Titel

Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

§ 27

Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

(1) Der Betriebswahlvorstand erläßt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 12 eine Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten enthalten muß;
3. daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auf Grund von Abstimmungsvorschlägen durch Beschluß der wahlberechtigten leitenden Angestellten in geheimer Abstimmung aufgestellt wird;
4. daß in jedem Abstimmungsvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden kann;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten leitenden Angestellten, von denen ein Abstimmungsvorschlag für die Abstimmung der leitenden Angestellten unterzeichnet sein muß;
6. die Zahl der Bewerber, die jeder leitende Angestellte in der Abstimmung ankreuzen kann;
7. daß die leitenden Angestellten als Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen werden, auf die mehr Stimmen entfallen, als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, geteilt durch die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag enthalten muß, entspricht;
8. daß, wenn in der ersten Abstimmung nicht die erforderliche Anzahl von Bewerbern die in Nummer 7 bezeichnete Mehrheit erreicht, zur Wahl der noch fehlenden Bewerber eine zweite Abstimmung stattfindet und daß für die zweite Abstimmung eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt;
9. daß die in den Abstimmungsvorschlägen zusammen mit den Gewählten aufgeführten Ersatzmitglieder in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats aufgenommen werden;
10. den Zeitpunkt, bis zu dem Abstimmungsvorschläge für die Abstimmung der leitenden Angestellten beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können;
11. den Ort, an dem Abstimmungsvorschläge einzureichen sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands);
12. den Ort, an dem die Abstimmungsvorschläge ausgehängt werden;
13. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
14. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist.

(2) § 23 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Abstimmungsvorschläge der leitenden Angestellten

(1) Für den Beschluß über den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten können die wahlberechtigten leitenden Angestellten Abstimmungsvorschläge machen. Jeder Abstimmungsvorschlag muß von

einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein. Abstimmungsvorschläge sind innerhalb einer vom Betriebswahlvorstand zu bestimmenden Frist beim Betriebswahlvorstand schriftlich einzureichen. Die Frist soll zwei Wochen betragen; sie beginnt mit dem Erlaß der Bekanntmachung nach § 27.

(2) In jedem Abstimmungsvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. § 26 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In jedem Abstimmungsvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Abstimmungsvorschlag sowie die schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen. Ein Ersatzmitglied ist in dem Abstimmungsvorschlag neben dem Bewerber aufzuführen, für den es als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird. In dem Abstimmungsvorschlag ist kenntlich zu machen, wer als Bewerber und wer als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird; auf Ersatzmitglieder sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Betriebswahlvorstand prüft die Abstimmungsvorschläge und macht die gültigen Abstimmungsvorschläge bis zu dem Tag bekannt, an dem der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten vorliegt; § 23 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ist nach Ablauf der nach Absatz 1 vom Betriebswahlvorstand bestimmten Frist kein gültiger Abstimmungsvorschlag eingereicht, so macht der Betriebswahlvorstand dies unverzüglich in gleicher Weise bekannt wie Abstimmungsvorschläge und fordert unter Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf der zur Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist erneut dazu auf, Abstimmungsvorschläge einzureichen.

§ 29

Abstimmung der leitenden Angestellten

(1) Der Betriebswahlvorstand setzt den Tag der Abstimmung der leitenden Angestellten so fest, daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auch dann, wenn eine zweite Abstimmung erforderlich wird, spätestens sieben Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung nach § 23 vorliegt.

(2) Jeder Abstimmungsberechtigte kann so viele Bewerber ankreuzen, wie der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten Bewerber enthalten muß. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(3) Der Betriebswahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung unter-

einander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf den Stimmzetteln neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber jeder Abstimmungsberechtigte ankreuzen kann. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) Der Abstimmende kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als der Abstimmende Stimmen hat,
2. aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

(5) Die Abstimmung der leitenden Angestellten wird vom Betriebswahlvorstand durchgeführt. Auf den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind die §§ 16 bis 18 anzuwenden. Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus. Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

(6) Als Bewerber sind die leitenden Angestellten in den Wahlvorschlag aufgenommen, auf die mehr Stimmen entfallen, als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, geteilt durch die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag nach § 15 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes enthalten muß, entspricht. Wird diese Stimmenzahl von mehr leitenden Angestellten erreicht, als der Wahlvorschlag Bewerber enthalten muß, so sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen nur so viele leitende Angestellte in den Wahlvorschlag aufgenommen, wie dieser Bewerber enthalten muß. Wird die in Satz 1 bezeichnete Stimmenzahl von weniger leitenden Angestellten erreicht, als der Wahlvorschlag Bewerber enthalten muß, so werden die noch fehlenden Bewerber in einer zweiten Abstimmung ermittelt.

(7) Ist ein leitender Angestellter als Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen, so ist das in dem Abstimmungsvorschlag neben diesem Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied als dessen Ersatzmitglied in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen.

(8) Nach Abschluß der Stimmauszählung gibt der Betriebswahlvorstand das Abstimmungsergebnis und die Namen der in den Wahlvorschlag Aufgenommenen durch zweiwöchigen Aushang im Betrieb bekannt; § 23 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 30

Abstimmungsniederschrift

Nach Abschluß der Abstimmung stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
5. die Namen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzmitglieder;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 31

Zweite Abstimmung der leitenden Angestellten

(1) Ist durch die Abstimmung der leitenden Angestellten nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern in den Wahlvorschlag aufgenommen worden, so ist unverzüglich eine zweite Abstimmung einzuleiten.

(2) Der Betriebswahlvorstand erläßt für die zweite Abstimmung eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. die Zahl der für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten noch fehlenden Bewerber;
3. daß für die zweite Abstimmung neue Abstimmungsvorschläge beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
4. die Zahl der Bewerber, die jeder leitende Angestellte in der zweiten Abstimmung ankreuzen kann;
5. daß nach der zweiten Abstimmung so viele Bewerber, wie nach der ersten Abstimmung an der erforderlichen Zahl von Bewerbern fehlen, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden;
6. den Ort, an dem die Abstimmungsvorschläge ausgehängt werden;
7. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist.

§ 23 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die zweite Abstimmung können innerhalb einer vom Betriebswahlvorstand zu bestimmenden Frist neue Abstimmungsvorschläge eingereicht wer-

den. Die Frist soll drei Arbeitstage betragen; sie beginnt mit dem Erlaß der Bekanntmachung.

(4) Jeder Abstimmungsberechtigte kann so viele Bewerber ankreuzen, wie in der zweiten Abstimmung noch in den Wahlvorschlag aufzunehmen sind. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

(5) Nach der zweiten Abstimmung werden so viele Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen aufgenommen, wie nach der ersten Abstimmung an der erforderlichen Zahl von Bewerbern noch fehlten; die in § 29 Abs. 6 Satz 1 bezeichnete Stimmzahl ist nicht erforderlich. § 29 Abs. 7 und 8 ist anzuwenden.

(6) Für die Niederschrift über die zweite Abstimmung ist § 30 anzuwenden.

Vierter Titel

Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 32

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Betriebswahlvorstand bestätigt dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages.

(2) Der Betriebswahlvorstand bezeichnet den Wahlvorschlag, wenn er nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname des an erster Stelle benannten Bewerbers. Er hat unverzüglich den Wahlvorschlag zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 33

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die nicht die in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 bezeichnete Zahl von Bewerbern enthalten,
4. der Arbeiter und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, wenn sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,
5. der Gewerkschaften, wenn sie nicht von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten unterzeichnet sind.

(2) Wahlvorschläge,

1. in denen die Bewerber nicht in der in § 24 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,

2. denen die schriftliche Zustimmung und Versicherung der Bewerber nach § 24 Abs. 6 Satz 2 nicht beigefügt sind,

3. die infolge von Streichungen gemäß § 24 Abs. 8 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

sind ungültig, wenn der Betriebswahlvorstand sie beanstandet hat und die Mängel nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit der Beanstandung beseitigt worden sind.

§ 34

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist für einen in § 24 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzt eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. daß für den Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist;
3. daß Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. daß der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird;
5. daß, soweit kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das Gericht bestellt werden können.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so macht der Betriebswahlvorstand unverzüglich bekannt, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

(3) Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 23 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

§ 35

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Sind für einen Wahlgang, in dem mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind, mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ermittelt der Betriebswahlvorstand durch das Los nach Ablauf der in § 24 Abs. 3, § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fristen die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Wahlvorschlag 1, 2 usw.).

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe macht der Betriebswahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge, nach Wahlgängen getrennt, bekannt; § 23 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

§ 36

Anzuwendende Vorschriften

(1) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen, so richtet sich das weitere Wahlverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

(2) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen, so richtet sich das weitere Wahlverfahren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Wahlausschreiben,
Abstimmungen über die
gemeinsame Wahl

§ 37

Wahlausschreiben

Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind, so erläßt der Betriebswahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind;
3. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
5. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn von den Arbeitern und den Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Angestellten unterzeichnet sein muß;
8. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
9. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
10. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
11. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
12. daß im Fall der getrennten Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den wahlberechtigten Angestellten gewählt werden;
13. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gemeinsam gewählt werden;
14. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
15. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können;
16. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht eingereicht sind;
17. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
18. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
19. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
20. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung ist § 23 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 38

Anträge auf Abstimmungen
über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand einzureichen. Der Betriebswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeiter oder der wahlberechtigten Angestellten unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

(4) Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den wahlberechtigten Arbeitern als auch von den wahlberechtigten Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist.

§ 39

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt für die Gruppe der Arbeiter und für die Gruppe der Angestellten je ein gültiger Antrag nach § 38 vor, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmungen sollen innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Abstimmungsausschreibens stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. den Inhalt der Anträge;
3. daß an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen über die gemeinsame Wahl beschließen;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
7. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
8. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
10. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(3) Für die Bekanntmachung des Abstimmungsausschreibens ist § 14 Abs. 3 anzuwenden.

§ 40

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich

die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(3) Für den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind die §§ 16 bis 18 anzuwenden.

§ 41

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 42

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 43

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

(2) Ergeben die Abstimmungen, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl zu wählen sind, so ist dies durch eine Ergänzung des Wahlausschreibens bekanntzumachen.

Zweiter Unterabschnitt
Durchführung der Wahl

Erster Titel

**Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer in einem Wahlgang
auf Grund mehrerer Wahlvorschläge**

§ 44

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegen für diesen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Der Begriff des Wahlgangs im Sinne dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 24 Abs. 5.

(2) Der Betriebswahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wähler nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 16 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wählerliste für jeden Wahlgang gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 45

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 46

Ermittlung der Gewählten

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(4) Mit der Wahl eines Bewerbers ist das in dem Wahlvorschlag neben dem gewählten Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Zweiter Titel

**Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer in einem Wahlgang
auf Grund nur eines Wahlvorschlags**

§ 47

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber abgeben. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Der Betriebswahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf den Stimmzetteln neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber der Wähler ankreuzen kann. § 44 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. § 44 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 48

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. § 45 Abs. 3 ist anzuwenden. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

§ 49

Ermittlung der Gewählten

Gewählt sind so viele Bewerber, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 46 Abs. 4 ist anzuwenden.

Dritter Titel

§ 50

Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

(1) Ist in einem Wahlgang nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zu wählen, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen der vorgeschlagenen Bewerber abgeben. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Betriebswahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Betriebswahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Kennwort des Wahlvorschlags untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. § 47 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen. § 44 Abs. 3 Satz 2, § 47 Abs. 4 und die §§ 48 und 49 sind anzuwenden.

Vierter Titel

Schriftliche Stimmabgabe

§ 51

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. für jeden Wahlgang, an dem er teilzunehmen berechtigt ist, gesondert
 - a) die Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Wahlberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 52 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 52

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den zugehörigen Wahlumschlägen verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. die Wahlumschläge und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wird.

Fünfter Titel**Wahl niederschrift,
Benachrichtigungen**

§ 53

Wahl niederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 54

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Betriebswahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und übersendet die Bekanntmachung nach Absatz 1 dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 55

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Betriebswahlvorstand übergibt die Wahlakten dem Unternehmen. Das Unternehmen bewahrt die Wahlakten mindestens für die Dauer von fünf Jahren auf.

Dritter Abschnitt**Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer durch Wahlmänner****Erster Unterabschnitt****Wahl der Wahlmänner****Erster Titel****Wahlmänner mit Mehrfachmandat**

§ 56

Keine Wahl von Wahlmännern nach diesem Unterabschnitt, wenn in dem Unternehmen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen Wahlmänner mit Mehrfachmandat gewählt werden

(1) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer des Unternehmens durch Wahlmänner zu wählen und nehmen die Arbeitnehmer auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen durch Wahlmänner teil und hat der Betriebswahlvorstand nach § 63 der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz beschlossen, daß die in dem Unternehmen für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder eines anderen Unternehmens zu wählenden Wahlmänner auch die nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wählen, so findet eine Wahl von Wahlmännern nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht statt.

(2) Der Betriebswahlvorstand erläßt hierüber eine Bekanntmachung. § 23 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 57

Wahlmänner, die zugleich für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen gewählt werden

Nehmen die Arbeitnehmer des Unternehmens auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der

Arbeitnehmer anderer Unternehmen teil, und beginnt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der anderen Unternehmen nicht später als sechs Monate nach dem Beginn der Amtszeit der nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, so kann der Betriebswahlvorstand beschließen, daß die zu wählenden Wahlmänner auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der anderen Unternehmen teilnehmen, sofern auch diese durch Wahlmänner gewählt werden. Der Beschluß kann nur vor Erlaß des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner gefaßt werden.

Zweiter Titel Einleitung der Wahl

§ 58

Errechnung der Zahl der Wahlmänner

(1) Der Betriebswahlvorstand errechnet die Zahl der zu wählenden Wahlmänner sowie ihre Verteilung auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten.

(2) Zur Errechnung der Zahl der Wahlmänner wird die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer durch 60 geteilt. Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(3) Die Errechnung der auf die Arbeiter und die Angestellten entfallenden Wahlmänner erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu werden die Zahlen der Arbeiter und der Angestellten des Unternehmens in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Wahlmänner zu wählen sind. Die Arbeiter und die Angestellten erhalten jeweils so viele Wahlmänner zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe der Wahlmann zufällt.

(4) Ergibt die Errechnung nach Absatz 3 für die Arbeiter oder die Angestellten mehr als

1. 30 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf die Hälfte; diese Wahlmänner erhalten je zwei Stimmen;
2. 90 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf ein Drittel; diese Wahlmänner erhalten je drei Stimmen;
3. 150 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf ein Viertel; diese Wahlmänner erhalten je vier Stimmen.

Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(5) Die Errechnung der auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und der auf die leitenden Angestellten entfallenden Wahlmänner der Angestellten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Absatz 3 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten entfällt mindestens je ein Wahlmann; dies gilt nicht, soweit nicht mehr als fünf Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder leitende Angestellte wahlberechtigt sind. Soweit auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten lediglich nach Satz 1 Wahlmänner entfallen, vermehrt sich die Zahl der Wahlmänner entsprechend.

§ 59

Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind, so erläßt der Betriebswahlvorstand ein Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind;
3. ob der Betriebswahlvorstand nach § 57 beschlossen hat, daß die zu wählenden Wahlmänner auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen teilnehmen sollen; die anderen Unternehmen sind anzugeben;
4. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
5. daß die Wahlmänner von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
6. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Wahlmänner nur durchgeführt werden, wenn von den Arbeitern und den Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
8. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Angestellten unterzeichnet sein muß;
9. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

10. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
11. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
12. daß die Beschlüsse darüber, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
13. daß im Fall der getrennten Wahl die Wahlmänner der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern und die Wahlmänner der Angestellten von den wahlberechtigten Angestellten gewählt werden;
14. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die Wahlmänner von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gemeinsam gewählt werden;
15. die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, getrennt nach Wahlmännern der Arbeiter, Wahlmännern der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, und Wahlmännern der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen;
16. daß Wahlvorschläge für die Wahl der Wahlmänner innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
17. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
18. die Mindestzahl der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
19. die Mindestzahl der wahlberechtigten leitenden Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
20. daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten soll, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind;
21. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht beim Betriebswahlvorstand eingereicht sind;
22. daß, wenn für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, so viele der darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt gelten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind;
23. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
24. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe für die Wahl der Wahlmänner;
25. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und

Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;

26. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge, Wahlvorschläge für die Wahl der Wahlmänner und sonstige Erklärungen abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist § 23 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Wahlgang im Sinne dieses Unterabschnitts ist

1. die Wahl der Wahlmänner der Arbeiter,
2. die Wahl der Wahlmänner der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen,
3. die Wahl der Wahlmänner der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen.

§ 60

Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand einzureichen. Der Betriebswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeiter oder der wahlberechtigten Angestellten unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

(4) Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den wahlberechtigten Arbeitern als auch von den wahlberechtigten Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist.

§ 61

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt für die Gruppe der Arbeiter und für die Gruppe der Angestellten je ein gültiger Antrag nach § 60 vor, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmungen sollen innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Abstimmungsausschreibens stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. den Inhalt der Anträge;
3. daß an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen über die gemeinsame Wahl beschließen;

5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
7. daß die Beschlüsse über die gemeinsame Wahl jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
8. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist.

(3) Für die Bekanntmachung des Abstimmungsausschreibens ist § 14 Abs. 3 anzuwenden.

§ 62

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden. Für den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind die §§ 16 bis 18 anzuwenden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 63

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 64

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 65

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

(2) Ergeben die Abstimmungen, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl zu wählen sind, so ist dies durch eine Ergänzung des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner bekanntzumachen.

Dritter Titel

Wahlvorschläge für Wahlmänner

§ 66

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Zur Wahl der Wahlmänner können die wahlberechtigten Arbeitnehmer Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag für Wahlmänner

1. der Arbeiter muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
2. der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten,
3. der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen, muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten

unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner beim Betriebswahlvorstand schriftlich einzureichen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vor-

name, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen.

(3) Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vorschlagsvertreter bezeichnet werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Betriebswahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Betriebswahlvorstands entgegenzunehmen. Ist kein Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet, so wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen.

(4) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt.

(5) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung (Absatz 2 Satz 2) auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 67

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Betriebswahlvorstand bestätigt dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags.

(2) Der Betriebswahlvorstand bezeichnet den Wahlvorschlag, wenn er nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname des an erster Stelle benannten Bewerbers. Er hat unverzüglich den Wahlvorschlag zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 68

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,

3. die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen.

(2) Wahlvorschläge,

1. in denen die Bewerber nicht in der in § 66 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. denen die schriftliche Zustimmung und Versicherung der Bewerber nach § 66 Abs. 2 Satz 2 nicht beigelegt sind,
3. die infolge von Streichungen gemäß § 66 Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

sind ungültig, wenn der Betriebswahlvorstand sie beanstandet hat und die Mängel nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit der Beanstandung beseitigt worden sind.

§ 69

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzt eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. daß für den Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist;
3. daß Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche seit Erlass der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so macht der Betriebswahlvorstand unverzüglich bekannt, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

(3) Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 23 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

§ 70

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Sind für einen Wahlgang mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ermittelt der Betriebswahlvorstand durch das Los nach Ablauf der in § 66 Abs. 1 Satz 3, § 68 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fristen die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Wahlvorschlag 1, 2 usw.). Die Vorschlagsvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe macht der Betriebswahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge, nach Wahlgängen getrennt, in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner. Liegt für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so weist der Betriebswahlvorstand in der Be-

kanntmachung darauf hin, daß so viele der darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt gelten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

Vierter Titel

Wahl von Wahlmännern in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

§ 71

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Liegen für einen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Der Betriebswahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wähler nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 16 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wählerliste für jeden Wahlgang gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 72

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 73

Ermittlung der Gewählten

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

Fünfter Titel

§ 74

Ermittlung von Wahlmännern bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags für einen Wahlgang

(1) Liegt für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten so viele der darin aufgeführten Bewerber in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge als gewählt, wie Wahlmänner in dem Wahlgang zu wählen sind.

(2) Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Wahl der Wahlmänner fest, welche Wahlmänner nach Absatz 1 als gewählt gelten.

Sechster Titel

Schriftliche Stimmabgabe

§ 75

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Be-

trieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. für jeden Wahlgang, an dem er teilzunehmen berechtigt ist, gesondert
 - a) die Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Wahlberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 76 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 76

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den zugehörigen Wahlumschlägen verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. die Wahlumschläge und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumsschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmab-

gabe für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Siebenter Titel

Wahl Niederschrift, Benachrichtigungen

§ 77

Wahl Niederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer als Wahlmann gewählt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. den Wahlvorschlag, dessen Bewerber als gewählt gelten (§ 74);
6. für jeden Wahlvorschlag gesondert die Namen und Anschriften
 - a) der gewählten Wahlmänner,
 - b) der Ersatzmänner
 in der Reihenfolge ihrer Benennung;
7. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 78

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Betriebswahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl. Haben die Wahlmänner nach § 57 ein Mehrfachmandat, so ist dies in der Benachrichtigung anzugeben.

Achter Titel

§ 79

Ausnahme

Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels sind nicht anzuwenden, wenn nach den Vorschriften

dieser Verordnung oder, unter den in § 56 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen, nach den Vorschriften der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Wahlmänner bereits gewählt sind, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist (§ 13 des Gesetzes).

Zweiter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmännerversammlung, Wahlmännerliste

§ 80

Wahlmännerversammlung

(1) Die Wahlmänner wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einer Versammlung (Wahlmännerversammlung). Sie wird vom Betriebswahlvorstand geleitet.

(2) Der Betriebswahlvorstand bestimmt den Tag der Wahlmännerversammlung. Sie soll spätestens vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner stattfinden. Sind in dem Unternehmen keine Wahlmänner zu wählen (§ 56), so soll die Wahlmännerversammlung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer stattfinden.

§ 81

Wahlmännerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand stellt eine Liste der Wahlmänner (Wahlmännerliste), getrennt nach Wahlmännern der Arbeiter und der Angestellten, auf. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hinter dem Namen jedes Wahlmannes ist zu vermerken, wieviel Stimmen er hat.

(3) Die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung sind in der Wahlmännerversammlung bis zum Abschluß der Stimmabgabe zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 82

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste können vor Beginn der Stimmabgabe beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Betriebswahlvorstand unverzüglich. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt der Betriebswahlvorstand die Wahlmännerliste. Der Betriebswahlvorstand teilt seine Entscheidung demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich mit.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe soll der Betriebswahlvorstand die Wahlmännerliste auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann die Wahlmännerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche bis vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

Zweiter Titel

§ 83

Mitteilung an die Wahlmänner

(1) Der Betriebswahlvorstand teilt jedem Wahlmann spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahlmännerversammlung mit:

1. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Wahlmänner teilnehmen können, die in der Wahlmännerliste eingetragen sind;
2. daß die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung in der Wahlmännerversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
3. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste vor Beginn der Stimmabgabe beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden können;
4. daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die Wahlmänner der Arbeiter und die Wahlmänner der Angestellten in der Wahlmännerversammlung in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
5. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
6. daß ein Antrag auf Abstimmung der Wahlmänner der Arbeiter über die gemeinsame Wahl von Wahlmännern der Arbeiter unterzeichnet sein muß, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter haben; die erforderliche Stimmzahl ist anzugeben;
7. daß ein Antrag auf Abstimmung der Wahlmänner der Angestellten über die gemeinsame Wahl von Wahlmännern der Angestellten unterzeichnet sein muß, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Angestellten haben; die erforderliche Stimmzahl ist anzugeben;
8. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlmännerversammlung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
9. daß der Beschluß der Wahlmänner der Arbeiter darüber, daß die unternehmensangehörigen Auf-

sichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nur gefaßt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter abgegeben wird; die erforderliche Stimmzahl ist anzugeben;

10. daß der Beschluß der Wahlmänner der Angestellten darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nur gefaßt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Wahlmänner der Angestellten abgegeben wird; die erforderliche Stimmzahl ist anzugeben;
11. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
12. daß im Fall der getrennten Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den Wahlmännern der Arbeiter und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den Wahlmännern der Angestellten gewählt werden;
13. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten gemeinsam gewählt werden;
14. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
15. wieviel Stimmen dem Wahlmann zustehen;
16. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist;
17. Ort, Tag und Zeit der Wahlmännerversammlung;
18. die Anschrift des Betriebswahlvorstands.

Die Mitteilung erfolgt schriftlich gegen Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief.

(2) Der Betriebswahlvorstand übersendet Abdrucke der Mitteilung nach Absatz 1 dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

(3) Stellt der Betriebswahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Wahlmannes

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Beendigung der Beschäftigung des Wahlmannes in dem Betrieb,
3. durch Verlust der Wählbarkeit

vorzeitig beendet (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) oder daß er verhindert (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) ist, so verständigt er den Ersatzmann (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) in gleicher Weise wie die Wahlmänner.

(4) Stellt ein Wahlmann fest, daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Betriebswahlvorstand mit.

Dritter Titel

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl in der Wahlmännerversammlung

§ 84

Voraussetzungen

Abstimmungen darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den Wahlmännern der Arbeiter als auch von den Wahlmännern der Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist. Die Abstimmungen finden in der Wahlmännerversammlung statt.

§ 85

Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlmännerversammlung schriftlich beim Betriebswahlvorstand einzureichen. Der Betriebswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von Wahlmännern der Arbeiter oder Wahlmännern der Angestellten unterzeichnet ist, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter oder der Wahlmänner der Angestellten haben, und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

§ 86

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Wahlmann enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Wahlmann seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(3) Für den Abstimmungsvorgang ist § 16 anzuwenden.

§ 87

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 88

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 89

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis in der Wahlmännerversammlung bekannt.

Vierter Titel**Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge**

§ 90

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegen für diesen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wahlmann seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Der Begriff des Wahlgangs im Sinne dieses Unterabschnitts bestimmt sich nach § 24 Abs. 5.

(2) Der Betriebswahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wahlmann nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 16 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wahlmännerliste für jeden Wahlgang und für jede Stimme gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 91

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 92

Ermittlung der Gewählten

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere

Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(4) Mit der Wahl eines Bewerbers ist das in dem Wahlvorschlag neben dem gewählten Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Fünfter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

§ 93

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Wahlmann seine Stimme nur für die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber abgeben. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab.

(2) Der Betriebswahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf den Stimmzetteln neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber der Wahlmann ankreuzen kann. § 90 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. § 90 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
2. aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 94

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. § 91 Abs. 3 ist anzuwenden. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

§ 95

Ermittlung der Gewählten

Gewählt sind so viele Bewerber, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 92 Abs. 4 ist anzuwenden.

Sechster Titel

§ 96

Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

(1) Ist in einem Wahlgang nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zu wählen, so kann der Wahlmann seine Stimme nur für einen der vorgeschlagenen Bewerber abgeben. § 93 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Betriebswahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Betriebswahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Kennwort des Wahlvorschlags untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. § 93 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen. § 90 Abs. 3 Satz 2, § 93 Abs. 4 und die §§ 94 und 95 sind anzuwenden.

Siebenter Titel
Wahlniederschrift,
Benachrichtigungen

§ 97

Wahlniederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 98

Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten in der Wahlmännerversammlung und unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Betriebswahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und übersendet die Bekanntmachung nach Absatz 1 dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 99

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Betriebswahlvorstand übergibt die Wahlakten dem Unternehmen. Das Unternehmen bewahrt die Wahlakten mindestens für die Dauer von fünf Jahren auf.

Zweiter Teil

Abberufung von Aufsichtsrats-
mitgliedern der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 100

Einleitung des Abberufungsverfahrens

(1) Ein Antrag auf Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes ist schriftlich beim Betriebsrat einzureichen.

(2) Unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Abberufung wird der Betriebswahlvorstand gebildet, es sei denn, der Antrag entspricht offensichtlich nicht den in § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Erfordernissen.

(3) Für die Aufgaben, die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Betriebswahlvorstands sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden; die Mitteilung nach § 6 muß auch den Inhalt des Antrags auf Abberufung enthalten. Das Unternehmen hat dem Betriebswahlvorstand die bei der Wahl des Aufsichtsratsmitglieds, dessen Abberufung beantragt wird, entstandenen Wahlakten zu übergeben.

§ 101

Liste der antragsberechtigten Arbeitnehmer

Wird die Abberufung eines unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer beantragt, so wird unverzüglich nach der Bildung des Betriebswahlvorstands eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer aufgestellt, die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für die Abberufung dieses Aufsichtsratsmitglieds antragsberechtigt sind. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden; die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 und 3 muß auch den Inhalt des Antrags auf Abberufung enthalten.

§ 102

Prüfung des Antrags auf Abberufung

(1) Der Betriebswahlvorstand prüft unverzüglich nach Ablauf der in § 101 Satz 2, § 10 Abs. 1 bestimmten Frist die Gültigkeit des Antrags auf Abberufung. Ist nach § 101 Satz 2, § 10 Abs. 1 die Änderung der Liste der antragsberechtigten Arbeitnehmer verlangt worden, so prüft der Betriebswahlvorstand die Gültigkeit des Antrags unverzüglich nach Ablauf der in § 101 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist.

(2) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit. Der Betriebswahlvorstand gibt die Mitteilung durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

§ 103

Anzuwendende Vorschriften

(1) Liegt ein gültiger Antrag vor, so stellt der Betriebswahlvorstand fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in unmittelbarer Wahl oder durch Wahlmänner gewählt worden ist.

(2) Ist das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in unmittelbarer Wahl gewählt worden, so richtet sich das weitere Abberufungsverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

(3) Ist das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, durch Wahlmänner gewählt worden, so richtet sich das weitere Abberufungsverfahren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt**Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer**

§ 104

Abberufungsausschreiben, Wählerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand stellt fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in getrennter oder in gemeinsamer Wahl gewählt worden ist und ob die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes abstimmungsberechtigt sind.

(2) Der Betriebswahlvorstand erläßt unverzüglich ein Abberufungsausschreiben. Die Abstimmung soll innerhalb von vier Wochen seit Erlaß des Abberufungsausschreibens stattfinden.

(3) Das Abberufungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. den Inhalt des Antrags;
3. die Bezeichnung des Antragstellers;
4. die Zahl der Arbeitnehmer, die den Antrag unterzeichnet haben;
5. ob an der Abstimmung über den Antrag die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen teilnehmen;
6. daß an der Abstimmung nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
7. daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
8. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
10. den Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
11. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung des Abberufungsausschreibens ist § 23 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Abberufung wird unverzüglich eine Liste der nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes abstimmungsberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs (Wählerliste) aufgestellt. Die §§ 8, 9 und 11 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Trennung und Unterteilung der Wählerliste nicht erforderlich ist.

§ 105

Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

(1) Für die Abstimmung sind die §§ 15 bis 20 anzuwenden. In der Abstimmungsniederschrift ist auch festzustellen, ob an der Abstimmung die Arbeiter,

die Angestellten oder beide Gruppen teilgenommen haben.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis schriftlich

1. dem Aufsichtsratsmitglied, über dessen Abberufung abgestimmt worden ist,
2. der Gewerkschaft, die einen Antrag auf Abberufung gestellt hat (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes),
3. dem Unternehmen

und macht es durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abberufungsausschreiben bekannt.

(3) Auf die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abberufung entstandenen Akten ist § 55 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt**Abstimmung über die Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer**

§ 106

Wahlmännerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand stellt fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in getrennter oder in gemeinsamer Wahl gewählt worden ist und ob die Wahlmänner der Arbeiter, die Wahlmänner der Angestellten oder die Wahlmänner beider Gruppen nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes abstimmungsberechtigt sind.

(2) Der Betriebswahlvorstand stellt für die Abberufung unverzüglich eine Liste der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes abstimmungsberechtigten Wahlmänner (Wahlmännerliste) auf. § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 5, § 81 Abs. 2 und 3 und § 82 sind entsprechend anzuwenden.

§ 107

Wahlmännerversammlung, Mitteilung des Betriebswahlvorstands an die Wahlmänner

(1) Die abstimmungsberechtigten Wahlmänner stimmen über den Antrag auf Abberufung in einer Versammlung (Wahlmännerversammlung) ab. Die Wahlmännerversammlung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Feststellung, daß ein gültiger Antrag auf Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer vorliegt, stattfinden.

(2) Der Betriebswahlvorstand beruft die abstimmungsberechtigten Wahlmänner schriftlich gegen Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zur Wahlmännerversammlung ein; § 83 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitteilung nach Satz 1 soll den Wahlmännern spätestens drei Wochen vor der Wahlmännerversammlung übersandt werden.

(3) Die Mitteilung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Inhalt des Antrags;

2. die Bezeichnung des Antragstellers;
3. die Zahl der Arbeitnehmer, die den Antrag auf Abberufung unterzeichnet haben;
4. ob an der Abstimmung über den Antrag die Wahlmänner der Arbeiter, die Wahlmänner der Angestellten oder die Wahlmänner beider Gruppen teilnehmen;
5. daß an der Abstimmung nur Wahlmänner teilnehmen können, die in der Wahlmännerliste eingetragen sind;
6. daß die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung in der Wahlmännerversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
7. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste vor Beginn der Stimmabgabe beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden können;
8. daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
9. wieviel Stimmen dem Wahlmann zustehen;
10. Ort, Tag und Zeit der Wahlmännerversammlung;
11. die Anschrift des Betriebswahlvorstands.

§ 108

Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Für die Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Aufbewahrung der Akten sind die §§ 86 bis 89 und 105 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

§ 109

Ersatzmitglieder

Für die Abberufung von Ersatzmitgliedern (§ 23 Abs. 4 des Gesetzes) sind die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 110

Erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen

(1) Bei der erstmaligen Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen hat das Unternehmen die in § 2 bezeichnete Bekanntmachung unverzüglich nach der in § 97 Abs. 1 des Aktiengesetzes bezeichneten Bekanntmachung über die Zusammensetzung des

Aufsichtsrats oder, wenn diese Bekanntmachung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, zu erlassen.

(2) Der Betriebswahlvorstand wird unverzüglich nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung gebildet. Unverzüglich nach der Bildung des Betriebswahlvorstands ist die Wählerliste aufzustellen; die §§ 8 bis 11 sind anzuwenden.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 soll der Betriebswahlvorstand die in den §§ 12, 23 und 27 bezeichneten Bekanntmachungen 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erlassen.

§ 111

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Wahlverfahren

Ist das Wahlverfahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet und vom Wahlvorstand geregelt worden, so kann das Wahlverfahren, wenn diese Verordnung vor seinem Abschluß in Kraft tritt, nach der vom Wahlvorstand getroffenen Regelung weitergeführt werden, wenn

1. diese Verordnung zu einem späteren als dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 für die Bekanntmachung des Unternehmens bestimmten spätesten Zeitpunkt in Kraft getreten ist und
2. die vom Wahlvorstand getroffene Regelung nicht gegen das Gesetz oder Grundsätze eines rechtsstaatlichen Wahlrechts verstößt.

§ 112

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung bestimmten Fristen sind die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 113

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 40 des Mitbestimmungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 114

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Zweite Wahlordnung
zum Mitbestimmungsgesetz
(2. WOMitbestG)**

Vom 23. Juni 1977

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

**Einleitung der Wahl, Abstimmung
über die Art der Wahl, Wahlvorschläge**

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl

- § 2 Bekanntmachung des Unternehmens
- § 3 Wahlvorstände
- § 4 Zusammensetzung des Unternehmenswahlvorstands
- § 5 Zusammensetzung des Betriebswahlvorstands
- § 6 Mitteilungspflicht
- § 7 Geschäftsführung der Wahlvorstände
- § 8 Wählerliste
- § 9 Bekanntmachung über die Bildung der Wahlvorstände und die Wählerliste
- § 10 Änderungsverlangen
- § 11 Übersendung der Wählerliste
- § 12 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Art der Wahl

- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Antrag auf Abstimmung
- § 15 Abstimmungsausschreiben
- § 16 Stimmabgabe

- § 17 Abstimmungsvorgang
- § 18 Voraussetzungen der schriftlichen Stimmabgabe
- § 19 Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe
- § 20 Öffentliche Stimmauszählung
- § 21 Abstimmungsniederschrift des Betriebswahlvorstands
- § 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Abstimmungsniederschrift des Unternehmenswahlvorstands
- § 23 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Dritter Unterabschnitt

Verteilung der Sitze, Wahlvorschläge

Erster Titel

- § 24 Verteilung der Sitze der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Zweiter Titel

Wahlvorschläge

- § 25 Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 26 Wahlvorschläge der Arbeiter und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten
- § 27 Wahlvorschläge der Gewerkschaften
- § 28 Wahlvorschläge für Ersatzmitglieder

Dritter Titel

Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

- § 29 Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

- § 30 Abstimmungsvorschläge der leitenden Angestellten
- § 31 Abstimmung der leitenden Angestellten
- § 32 Abstimmungsniederschrift
- § 33 Zweite Abstimmung der leitenden Angestellten

Vierter Titel

Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- § 34 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 35 Ungültige Wahlvorschläge
- § 36 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 37 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Vierter Unterabschnitt

- § 38 Anzuwendende Vorschriften

Zweiter Abschnitt

**Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer**

Erster Unterabschnitt

Wahlausschreiben, Abstimmungen
über die gemeinsame Wahl

- § 39 Wahlausschreiben
- § 40 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
- § 41 Abstimmungsausschreiben
- § 42 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
- § 43 Öffentliche Stimmauszählung
- § 44 Abstimmungsniederschrift des Betriebswahlvorstands
- § 45 Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Abstimmungsniederschrift des Unternehmenswahlvorstands
- § 46 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Zweiter Unterabschnitt

Durchführung der Wahl

Erster Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer in einem Wahlgang
auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 47 Stimmabgabe, Wahlvorgang
- § 48 Öffentliche Stimmauszählung
- § 49 Wahlprotokoll des Betriebswahlvorstands
- § 50 Ermittlung der Gewählten

Zweiter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer in einem Wahlgang
auf Grund nur eines Wahlvorschlags

- § 51 Stimmabgabe, Wahlvorgang
- § 52 Öffentliche Stimmauszählung
- § 53 Wahlprotokoll des Betriebswahlvorstands
- § 54 Ermittlung der Gewählten

Dritter Titel

- § 55 Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

Vierter Titel

Schriftliche Stimmabgabe

- § 56 Voraussetzungen
- § 57 Verfahren bei der Stimmabgabe

Fünfter Titel

Wahlprotokoll, Benachrichtigungen

- § 58 Wahlprotokoll
- § 59 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 60 Aufbewahrung der Wahlakten

Dritter Abschnitt

**Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer durch Wahlmänner**

Erster Unterabschnitt

Wahl der Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmänner mit Mehrfachmandat

- § 61 Keine Wahl von Wahlmännern nach diesem Unterabschnitt, wenn in dem Unternehmen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen Wahlmänner mit Mehrfachmandat gewählt werden
- § 62 Wahlmänner, die zugleich für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen gewählt werden

Zweiter Titel

Einleitung der Wahl

- § 63 Errechnung der Zahl der Wahlmänner
- § 64 Zuordnung von Arbeitnehmern zu anderen Betrieben
- § 65 Mitteilungen des Unternehmenswahlvorstands
- § 66 Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner
- § 67 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
- § 68 Abstimmungsausschreiben
- § 69 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
- § 70 Öffentliche Stimmauszählung
- § 71 Abstimmungsniederschrift
- § 72 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Dritter Titel

Wahlvorschläge für Wahlmänner

- § 73 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 74 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 75 Ungültige Wahlvorschläge
- § 76 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 77 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Vierter Titel

Wahl von Wahlmännern in einem Wahlgang
auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 78 Stimmabgabe, Wahlvorgang
- § 79 Öffentliche Stimmauszählung
- § 80 Ermittlung der Gewählten

Fünfter Titel

- § 81 Ermittlung von Wahlmännern bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags für einen Wahlgang

Sechster Titel

Schriftliche Stimmabgabe

- § 82 Voraussetzungen
 § 83 Verfahren bei der Stimmabgabe

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

- § 84 Wahlniederschrift
 § 85 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

Achter Titel

- § 86 Ausnahme

Zweiter Unterabschnitt

**Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
 der Arbeitnehmer
 durch die Wahlmänner**

Erster Titel

Wahlmännerversammlung, Wahlmännerliste

- § 87 Wahlmännerversammlung
 § 88 Wahlmännerliste
 § 89 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste

Zweiter Titel

- § 90 Mitteilung an die Wahlmänner

Dritter Titel

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
 in der Wahlmännerversammlung

- § 91 Voraussetzungen
 § 92 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
 § 93 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
 § 94 Öffentliche Stimmauszählung
 § 95 Abstimmungsniederschrift
 § 96 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Vierter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder
 der Arbeitnehmer in einem Wahlgang
 auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 97 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 98 Öffentliche Stimmauszählung
 § 99 Ermittlung der Gewählten

Fünfter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder
 der Arbeitnehmer in einem Wahlgang
 auf Grund nur eines Wahlvorschlags

- § 100 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 101 Öffentliche Stimmauszählung
 § 102 Ermittlung der Gewählten

Sechster Titel

- § 103 Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

- § 104 Wahlniederschrift
 § 105 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
 § 106 Aufbewahrung der Wahlakten

Zweiter Teil

**Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
 der Arbeitnehmer**

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 107 Einleitung des Abberufungsverfahrens
 § 108 Liste der antragsberechtigten Arbeitnehmer
 § 109 Prüfung des Antrags auf Abberufung
 § 110 Anzuwendende Vorschriften

Zweiter Abschnitt

**Abstimmung über die Abberufung eines in
 unmittelbarer Wahl gewählten
 Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer**

- § 111 Abberufungsausschreiben, Wählerliste
 § 112 Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Dritter Abschnitt

**Abstimmung über die Abberufung eines
 durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds
 der Arbeitnehmer**

- § 113 Wahlmännerliste
 § 114 Wahlmännerversammlung, Mitteilung des Unternehmenswahlvorstands an die Wahlmänner
 § 115 Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Vierter Abschnitt

- § 116 Ersatzmitglieder

Dritter Teil

**Besondere Vorschriften für die Wahl
 und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
 der Arbeitnehmer bei Teilnahme von Arbeitnehmern
 eines Seebetriebs**

Erster Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

**Einleitung der Wahl,
 Abstimmung über die Art der Wahl,
 Wahlvorschläge**

- § 117 Einleitung der Wahl
 § 118 Abstimmung über die Art der Wahl

- § 119 Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen
 § 120 Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

Zweiter Unterabschnitt

Unmittelbare Wahl
der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer

- § 121 Wahlausschreiben im Seebetrieb
 § 122 Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
 § 123 Stimmabgabe bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Dritter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der
Arbeitnehmer durch Wahlmänner

- § 124 Wahl der Wahlmänner
 § 125 Wahlausschreiben im Seebetrieb
 § 126 Stimmabgabe der Arbeitnehmer des Seebetriebs
 § 127 Wahlniederschrift

Zweiter Abschnitt

Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

- § 128 Gemeinsame Vorschrift

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines
in unmittelbarer Wahl gewählten
Aufsichtsratsmitglieds
der Arbeitnehmer

- § 129 Abberufungsausschreiben für den Seebetrieb,
Wählerliste
 § 130 Stimmabgabe

Dritter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines
durch Wahlmänner gewählten
Aufsichtsratsmitglieds
der Arbeitnehmer

- § 131 Unmittelbare Abstimmung, Wählerliste, Mit-
teilung an die Wahlmänner
 § 132 Abberufungsausschreiben im Seebetrieb
 § 133 Abstimmung, Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 134 Erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Un-
ternehmen
 § 135 Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete
Wahlverfahren
 § 136 Berechnung von Fristen
 § 137 Berlin-Klausel
 § 138 Inkrafttreten

Auf Grund des § 39 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Besteht ein Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ein Mitbestimmungsrecht haben, aus mehreren Betrieben, so bestimmen sich die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer dieses Unternehmens nach den Vorschriften dieser Verordnung. Nehmen an der Wahl oder an der Abberufung nach § 4 oder § 5 des Gesetzes auch die Arbeitnehmer anderer Unternehmen teil, so bestimmt sie sich nach den Vorschriften der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des Ersten Teils.

(3) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des Zweiten Teils.

(4) Nehmen an der Wahl oder an der Abberufung auch Arbeitnehmer eines in § 34 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebs (Seebetrieb) teil, so sind außerdem die Vorschriften des Dritten Teils anzuwenden.

Erster Teil

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Einleitung der Wahl, Abstimmung über die
Art der Wahl, Wahlvorschläge

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl

§ 2

Bekanntmachung des Unternehmens

(1) Das Unternehmen macht spätestens 27 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in den Betrieben des Unternehmens bekannt, daß Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben:

1. der voraussichtliche Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;

2. die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
3. die Anschriften der Betriebe des Unternehmens;
4. die Zahl der in dem Unternehmen in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer.

Nehmen die Arbeitnehmer des Unternehmens auch an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen teil (§§ 61, 62) und beginnt die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als sechs Monate vor oder nach dem Beginn der Amtszeit der nach dieser Verordnung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, so ist auch dies in der Bekanntmachung anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Aushang der Bekanntmachung in den Betrieben übersendet das Unternehmen einen Abdruck der Bekanntmachung

1. dem Gesamtbetriebsrat,
2. den Betriebsräten,
3. den in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften,
4. den nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichteten Vertretungen für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer des Unternehmens.

§ 3

Wahlvorstände

(1) Die rechtzeitige Einleitung und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen dem Unternehmenswahlvorstand.

(2) In den einzelnen Betrieben wird die Wahl im Auftrag und nach den Richtlinien des Unternehmenswahlvorstands durch Betriebswahlvorstände durchgeführt.

(3) Die Wahlvorstände werden unverzüglich nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung gebildet.

§ 4

Zusammensetzung des Unternehmenswahlvorstands

(1) Der Unternehmenswahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Gesamtbetriebsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Unternehmenswahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens sein.

(2) Im Unternehmenswahlvorstand sollen Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Unternehmenswahlvorstand muß, wenn in dem Unternehmen

1. mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein Arbeiter angehören,

2. mindestens fünf in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete wahlberechtigte Angestellte beschäftigt sind, mindestens ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter angehören,
3. mindestens fünf wahlberechtigte leitende Angestellte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein leitender Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Unternehmenswahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Gesamtbetriebsrat bestellt die Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands, die Arbeiter oder in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte sind. Besteht kein Gesamtbetriebsrat, so erfolgt die Bestellung durch den Betriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs, in dem ein Betriebsrat besteht. Besteht auch eine nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichtete Vertretung für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer, so erfolgt die Bestellung gemeinsam mit dieser Vertretung.

(5) Die auf die leitenden Angestellten entfallenden Mitglieder werden in einer Versammlung leitender Angestellter des nach der Zahl der leitenden Angestellten größten Betriebs mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Angestellten berechtigt, die aus Anlaß der letzten Betriebsratswahl vom Wahlvorstand oder durch gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden sind.

§ 5

Zusammensetzung des Betriebswahlvorstands

(1) Der Betriebswahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Betriebsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Betriebswahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Betriebswahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs sein.

(2) Im Betriebswahlvorstand sollen Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Betriebswahlvorstand muß, wenn in dem Betrieb

1. mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein Arbeiter angehören,
2. mindestens fünf in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete wahlberechtigte Angestellte beschäftigt sind, mindestens ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter angehören,
3. mindestens fünf wahlberechtigte leitende Angestellte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein leitender Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Betriebswahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Betriebsrat bestellt die Mitglieder des Betriebswahlvorstands, die Arbeiter oder in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte sind. Besteht kein Betriebsrat, so werden die in Satz 1 bezeichneten Mitglieder des Betriebswahlvorstands in einer Betriebsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(5) Die auf die leitenden Angestellten entfallenden Mitglieder werden in einer Versammlung leitender Angestellter des Betriebs mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Angestellten berechtigt, die aus Anlaß der letzten Betriebsratswahl vom Wahlvorstand oder durch gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden sind.

(6) Ist für einen Betrieb mit nicht mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern innerhalb von zwei Wochen nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung kein Betriebswahlvorstand gebildet, so beauftragt der Unternehmenswahlvorstand für diesen Betrieb den Betriebswahlvorstand eines anderen Betriebs des Unternehmens mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebswahlvorstands. Der beauftragte Betriebswahlvorstand kann beschließen, daß in dem Betrieb, für den kein Betriebswahlvorstand gebildet worden ist, die Stimmabgabe bei den im Ersten und im Zweiten Abschnitt bezeichneten Abstimmungen und Wahlen schriftlich erfolgt. Im Fall des Satzes 2 erhalten die wahlberechtigten Arbeitnehmer dieses Betriebs die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe, ohne daß es eines Verlangens bedarf; die in den §§ 15, 39 und 41 bezeichneten Ausschreiben sind um folgende Angaben zu ergänzen:

1. daß für den Betrieb die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Betriebswahlvorstand eingegangen sein müssen.

§ 6

Mitteilungspflicht

(1) Der Unternehmenswahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung dem Unternehmen, den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und den Betriebswahlvorständen schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit.

(2) Jeder Betriebswahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung dem Unternehmenswahlvorstand schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit.

§ 7

Geschäftsführung der Wahlvorstände

(1) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Der Unternehmenswahlvorstand kann wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens, der Betriebswahlvorstand kann wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung heranziehen.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält; bei Beschlüssen des Betriebswahlvorstands über die Eintragung von Arbeitnehmern in die Wählerliste als Arbeiter, als in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder als leitende Angestellte ist in der Niederschrift auch zu vermerken, ob sie ohne Gegenstimme gefaßt worden sind. Mitglieder des Wahlvorstands, gegen deren Stimmen ein Beschluß gefaßt worden ist, können verlangen, daß in der Niederschrift ihre abweichende Meinung vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen; dies gilt auch für Bekanntmachungen, Ausschreiben und weitere Niederschriften des Wahlvorstands.

(4) Das Unternehmen hat die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Wahlvorstände sollen dafür sorgen, daß ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, rechtzeitig über den Anlaß der Wahl, das Wahlverfahren, die Abstimmungen, die Aufstellung der Wählerliste und der Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 8

Wählerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach seiner Bildung eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs (Wählerliste) auf, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) und der Angestellten (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), letztere unterteilt nach den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und den leitenden Angestellten. Die Wahlberechtigten sollen in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufgeführt werden.

(2) Jedes Mitglied des Betriebswahlvorstands ist verpflichtet darauf hinzuwirken, daß die wahlberechtigten Arbeitnehmer in der Wählerliste in zutreffender Weise in Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte eingeteilt werden. Die Mitglieder des Betriebswahlvorstands sollen hierüber um eine Beschlußfassung ohne Gegenstimme bemüht sein. Hat der Betriebswahlvorstand hierüber ausschließlich Beschlüsse ohne Gegenstimme gefaßt, so ist § 10 nicht anzuwenden.

(3) Das Unternehmen hat den Betriebswahlvorständen alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es hat die Betriebswahlvorstände insbesondere bei der Einteilung der Arbeitnehmer in Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte zu unterstützen.

(4) Der Betriebswahlvorstand berichtet oder ergänzt die Wählerliste unverzüglich, wenn ein Arbeitnehmer

1. in den Betrieb eintritt oder aus ihm ausscheidet,
2. das 18. Lebensjahr vollendet oder
3. seine Eigenschaft als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter wechselt,

oder wenn sich in sonstiger Weise die Voraussetzungen, auf denen eine Eintragung in der Wählerliste beruht, ändern.

(5) An Wahlen und Abstimmungen können nur Arbeitnehmer teilnehmen, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 9

Bekanntmachung über die Bildung der Wahlvorstände und die Wählerliste

(1) Die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung sind unverzüglich bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Betriebswahlvorstand macht gleichzeitig mit der Auslegung der Wählerliste die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift sowie die Anschrift des Unternehmenswahlvorstands bekannt. In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. der Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
3. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. daß Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden können;
5. daß an Wahlen und Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind.

(3) Hat der Betriebswahlvorstand bei der Aufstellung der Wählerliste nach § 8 Abs. 1 über die Eintragung der wahlberechtigten Arbeitnehmer als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder leitende Angestellte nicht ausschließlich Beschlüsse ohne Gegenstimme gefaßt, so muß die Bekanntmachung nach Absatz 2 auch die folgenden Angaben enthalten:

1. daß jeder Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich vom Betriebswahlvorstand die Änderung seiner Eintragung als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in der Wählerliste verlangen kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
2. daß ein Arbeitnehmer entsprechend seinem Verlangen als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in die Wählerliste eingetragen wird, wenn ein Mitglied des Betriebswahlvorstands dem Verlangen zustimmt;
3. daß gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur Einspruch eingelegt werden kann, soweit nicht nach Nummer 1 eine Änderung der Wählerliste verlangt werden kann.

(4) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung am Tage ihres Erlasses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

§ 10

Änderungsverlangen

(1) Jeder Arbeitnehmer kann innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 und 3 schriftlich vom Betriebswahlvorstand verlangen, daß seine Eintragung in der Wählerliste als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter geändert wird.

(2) Verlangt ein Arbeitnehmer nach Absatz 1 die Änderung seiner Eintragung in der Wählerliste, so ist er entsprechend seinem Verlangen einzutragen, wenn ein Mitglied des Betriebswahlvorstands dem Verlangen zustimmt. Eine Zustimmung nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist erteilt werden; sie ist schriftlich gegenüber dem Betriebswahlvorstand zu erklären.

(3) Gegen die Änderung der Eintragung eines Arbeitnehmers in der Wählerliste nach Absatz 2 als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter kann das Arbeitsgericht von einem Mitglied des Betriebswahlvorstands, das dem Änderungsverlangen nicht zugestimmt hat, angerufen werden.

§ 11

Übersendung der Wählerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand übersendet dem Unternehmenswahlvorstand unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 bestimmten Frist einen Abdruck der Wählerliste und teilt ihm die Zahlen der in der Regel im Betrieb beschäftigten Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und leitenden Angestellten mit. Ist nach § 10

Abs. 1 die Änderung der Wählerliste verlangt worden, so erfolgt die Übersendung unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist.

(2) Der Betriebswahlvorstand teilt Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste dem Unternehmenswahlvorstand unverzüglich mit.

§ 12

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste

(1) Gegen die Richtigkeit der Wählerliste kann Einspruch eingelegt werden, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 eine Änderung der Eintragung als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in der Wählerliste verlangt werden kann. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 und 3 schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden. Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 ist unverzüglich zu entscheiden. Ist ein Einspruch begründet, so wird die Wählerliste berichtigt. Der Betriebswahlvorstand teilt die Entscheidung demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mit.

Zweiter Unterabschnitt Abstimmung über die Art der Wahl

§ 13

Bekanntmachung

(1) In einem Unternehmen mit in der Regel insgesamt nicht mehr als 8 000 Arbeitnehmern erläßt der Unternehmenswahlvorstand unverzüglich nach Übersendung der Wählerlisten eine Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die Wahl durch Wahlmänner beschließen;
3. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, von denen ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner erfolgen soll, unterzeichnet sein muß;
4. daß ein Antrag nur innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand eingereicht werden kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;

6. daß ein Beschluß über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;

7. die Anschrift des Unternehmenswahlvorstands.

Sind nach den Vorschriften dieser Verordnung Wahlmänner bereits gewählt, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist, so muß die Bekanntmachung die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) In einem Unternehmen mit in der Regel insgesamt mehr als 8 000 Arbeitnehmern erläßt der Unternehmenswahlvorstand zu dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die unmittelbare Wahl beschließen;
3. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, von denen ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden sollen, unterzeichnet sein muß;
4. daß ein Antrag nur innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand eingereicht werden kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
6. daß ein Beschluß über die unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
7. die Anschrift des Unternehmenswahlvorstands.

Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn nach den Vorschriften dieser Verordnung Wahlmänner bereits gewählt sind, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist.

(3) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung den Betriebswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Bekanntmachung in den Betrieben des Unternehmens auszuhängen ist. Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Aushang des Wahlausschreibens nach § 39 oder § 66 aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(4) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung unverzüglich nach ihrem Erlass dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 14

Antrag auf Abstimmung

(1) In einem Unternehmen mit in der Regel insgesamt nicht mehr als 8 000 Arbeitnehmern kann ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner erfolgen soll, gestellt werden. Wenn die in § 13 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) In einem Unternehmen mit in der Regel insgesamt mehr als 8 000 Arbeitnehmern kann ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden sollen, gestellt werden; dies gilt auch, wenn die in § 13 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Antrag auf Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 13 bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand einzureichen. Der Unternehmenswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(4) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(5) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Unternehmenswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

§ 15

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt ein gültiger Antrag nach § 14 vor, so erläßt der Unternehmenswahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmung soll innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Abstimmungsausschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt des Antrags;
3. daß an der Abstimmung nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
5. daß der Beschluß nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
6. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(3) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet das Abstimmungsausschreiben den Betriebswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab das Abstimmungsausschreiben in den Betrieben des Unternehmens auszuhängen ist.

Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt das Abstimmungsausschreiben um die folgenden Angaben:

1. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
2. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
3. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(4) Der Betriebswahlvorstand hängt das Abstimmungsausschreiben an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Stimmabgabe aus. Das Abstimmungsausschreiben ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf dem Abstimmungsausschreiben den ersten und den letzten Tag des Aushangs. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Die Stimmzettelfür die Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für die Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Betriebswahlvorständen.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 17

Abstimmungsvorgang

(1) Der Betriebswahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Betriebswahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Abstimmung müssen mindestens zwei Mitglieder des Betriebswahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt, so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Betriebswahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Abstimmende händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der

Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Betriebswahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Abstimmenden in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder erfolgt die Stimmauszählung nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe, so hat der Betriebswahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Abstimmung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Betriebswahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

§ 18

Voraussetzungen der schriftlichen Stimmabgabe

(1) Einem Abstimmungsberechtigten, der im Zeitpunkt der Abstimmung wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Abstimmungsausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Abstimmenden abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Abstimmungsberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Abstimmungsberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 19 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste.

(2) Abstimmungsberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Abstimmung nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Abstimmungsberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet den Betriebswahlvorständen auf Anforderung die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe.

§ 19

Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem zugehörigen Wahlumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 20

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 21

Abstimmungsniederschrift des Betriebswahlvorstands

(1) Nach der Stimmauszählung stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;

5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschrift.

§ 22

Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Abstimmungsniederschrift des Unternehmenswahlvorstands

Der Unternehmenswahlvorstand ermittelt an Hand der Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände das Abstimmungsergebnis und stellt in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 23

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

Dritter Unterabschnitt

Verteilung der Sitze, Wahlvorschläge

Erster Titel

§ 24

Verteilung der Sitze der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Der Unternehmenswahlvorstand stellt die Verteilung der Sitze der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten fest.

(2) Die Errechnung der auf die Arbeiter und die Angestellten entfallenden Aufsichtsratsmitglieder (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu werden die Zahlen der Arbeiter und der Angestellten des Unternehmens in einer Reihe nebeneinandergestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten

Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie unternehmensangehörige Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. Die Arbeiter und die Angestellten erhalten jeweils so viele Aufsichtsratssitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe der Sitz zufällt.

(3) Würde nach Absatz 2 auf die Arbeiter nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der Angestellten vermindert sich entsprechend. Würden nach Absatz 2 auf die Angestellten nicht mindestens zwei Sitze entfallen, so erhalten sie zwei Sitze; die Zahl der Sitze der Arbeiter vermindert sich entsprechend.

(4) Die Errechnung der auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und der auf die leitenden Angestellten entfallenden Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Absatz 2 Satz 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden. Würde nach den Sätzen 1 und 2 auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der leitenden Angestellten vermindert sich entsprechend. Würde nach den Sätzen 1 und 2 auf die leitenden Angestellten nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten vermindert sich entsprechend.

Zweiter Titel

Wahlvorschläge

§ 25

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Unternehmenswahlvorstand erläßt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 13 eine Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, getrennt nach Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeiter, Aufsichtsratsmitgliedern der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, Aufsichtsratsmitgliedern der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen, und Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind;
3. daß Wahlvorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer beim Unterneh-

menswahlvorstand innerhalb von acht Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

4. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
6. daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auf Grund von Abstimmungsvorschlägen durch Beschluß der wahlberechtigten leitenden Angestellten in geheimer Abstimmung aufgestellt wird, und daß hierüber eine gesonderte Bekanntmachung erlassen wird;
7. daß ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, nur von einer im Unternehmen vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden kann;
8. daß, soweit für die
 - a) Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
 - b) Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen,
 - c) Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen,
 nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser doppelt so viele Bewerber enthalten muß, wie Aufsichtsratsmitglieder auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten oder die leitenden Angestellten entfallen;
9. daß, soweit für die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten muß, wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind;
10. daß in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden kann und daß für einen Bewerber, der Arbeiter ist, nur ein Arbeiter, für einen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nur ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter und für einen leitenden Angestellten nur ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden kann;
11. daß bei Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt ist;
12. die Anschrift des Unternehmenswahlvorstands.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung den Betriebswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Bekanntmachung in den Betrieben des Unternehmens auszuhängen ist. Jeder Betriebswahl-

vorstand ergänzt die Bekanntmachung um die folgenden Angaben:

1. den Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
2. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
3. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(3) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(4) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung unverzüglich nach ihrem Erlaß dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 26

Wahlvorschläge der Arbeiter und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten

(1) Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter können die wahlberechtigten Arbeiter Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter unterzeichnet sein.

(2) Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, können die wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von acht Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Zeitpunkt beim Unternehmenswahlvorstand schriftlich einzureichen.

(4) Wird für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so muß der Wahlvorschlag doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind.

(5) Wahlgang im Sinne dieses Abschnitts ist

1. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
2. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen,
3. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen,

4. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind.

(6) In jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen.

(7) Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vorschlagsvertreter bezeichnet werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Unternehmenswahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Unternehmenswahlvorstands entgegenzunehmen. Ist kein Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet, so wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen.

(8) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Unternehmenswahlvorstands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt.

(9) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung (Absatz 6 Satz 2) auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Unternehmenswahlvorstands innerhalb einer Woche zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 27

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind, können die in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten dieser Gewerkschaft unterzeichnet sein. § 26 Abs. 3, 5, 6 und 9 ist entsprechend anzuwenden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so muß dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind.

(3) § 26 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Der in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Beauftragte gilt als

Vorschlagsvertreter. Die Gewerkschaft kann einen anderen als den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Beauftragten als Vorschlagsvertreter benennen.

§ 28

Wahlvorschläge für Ersatzmitglieder

(1) In jedem Wahlvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. Für einen Bewerber, der Arbeiter ist, kann nur ein Arbeiter, für einen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nur ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter und für einen leitenden Angestellten nur ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Für jeden Bewerber kann nur ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht sowohl als Mitglied als auch als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. § 26 Abs. 9 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Jedes vorgeschlagene Ersatzmitglied ist in dem Wahlvorschlag unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Betrieb neben dem Bewerber aufzuführen, für den es als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird. In dem Wahlvorschlag ist kenntlich zu machen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird. § 26 Abs. 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Titel

Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

§ 29

Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

(1) Der Unternehmenswahlvorstand erläßt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 13 eine Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten enthalten muß;
3. daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auf Grund von Abstimmungsvorschlägen durch Beschluß der wahlberechtigten leitenden Angestellten in geheimer Abstimmung aufgestellt wird;
4. daß in jedem Abstimmungsvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden kann;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten leitenden Angestellten, von denen ein Abstimmungsvorschlag für die Abstimmung der leitenden Angestellten unterzeichnet sein muß;

6. die Zahl der Bewerber, die jeder leitende Angestellte in der Abstimmung ankreuzen kann;
7. daß die leitenden Angestellten als Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen werden, auf die mehr Stimmen entfallen, als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, geteilt durch die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag enthalten muß, entspricht;
8. daß, wenn in der ersten Abstimmung nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern die in Nummer 7 bezeichnete Mehrheit erreicht, zur Wahl der noch fehlenden Bewerber eine zweite Abstimmung stattfindet, und daß für die zweite Abstimmung eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt;
9. daß die in den Abstimmungsvorschlägen zusammen mit den Gewählten aufgeführten Ersatzmitglieder in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats aufgenommen werden;
10. den Zeitpunkt, bis zu dem Abstimmungsvorschläge für die Abstimmung der leitenden Angestellten beim Unternehmenswahlvorstand eingereicht werden können;
11. den Ort, an dem Abstimmungsvorschläge einzureichen sind (Anschrift des Unternehmenswahlvorstands);
12. daß die leitenden Angestellten in Briefwahl abstimmen;
13. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung den Betriebswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Bekanntmachung in den Betrieben des Unternehmens auszuhängen ist. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt die Bekanntmachung um die Angabe des Orts, an dem die Abstimmungsvorschläge ausgehängt werden.

(3) § 25 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 30

Abstimmungsvorschläge der leitenden Angestellten

(1) Für den Beschluß über den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten können die wahlberechtigten leitenden Angestellten Abstimmungsvorschläge machen. Jeder Abstimmungsvorschlag muß von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein. Abstimmungsvorschläge sind innerhalb einer vom Unternehmenswahlvorstand zu bestimmenden Frist beim Unternehmenswahlvorstand schriftlich einzureichen. Die Frist soll zwei Wochen betragen; sie beginnt mit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 29 bestimmten Zeitpunkt.

(2) In jedem Abstimmungsvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. § 28 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In jedem Abstimmungsvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Abstimmungsvorschlag sowie die schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen. Ein Ersatzmitglied ist in dem Abstimmungsvorschlag neben dem Bewerber aufzuführen, für den es als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird. In dem Abstimmungsvorschlag ist kenntlich zu machen, wer als Bewerber und wer als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird; auf Ersatzmitglieder sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Unternehmenswahlvorstand prüft die Abstimmungsvorschläge. Er übersendet die gültigen Abstimmungsvorschläge unverzüglich den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand macht sie bis zu dem Tag bekannt, von dem ab das Abstimmungsergebnis nach § 31 Abs. 9 Satz 2 in dem Betrieb bekanntgemacht wird; § 25 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ist nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist kein gültiger Abstimmungsvorschlag eingereicht, so teilt dies der Unternehmenswahlvorstand unverzüglich den Betriebswahlvorständen mit. Jeder Betriebswahlvorstand macht diese Mitteilung in gleicher Weise bekannt wie Abstimmungsvorschläge und fordert unter Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf der zur Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist erneut dazu auf, Abstimmungsvorschläge einzureichen.

§ 31

Abstimmung der leitenden Angestellten

(1) Der Unternehmenswahlvorstand setzt den Tag der Abstimmung der leitenden Angestellten so fest, daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auch dann, wenn eine zweite Abstimmung erforderlich wird, spätestens zehn Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 25 bestimmten Zeitpunkt vorliegt.

(2) Jeder Abstimmungsberechtigte kann so viele Bewerber ankreuzen, wie der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten Bewerber enthalten muß. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig.

(3) Der Unternehmenswahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Betrieb untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf den Stimmzetteln neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber jeder Abstimmungsberechtigte ankreuzen kann. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) Der Abstimmende kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als der Abstimmende Stimmen hat,
2. aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

(5) Die Abstimmung der leitenden Angestellten wird vom Unternehmenswahlvorstand durchgeführt. Über die Abstimmungsvorschläge stimmen die leitenden Angestellten in Briefwahl ab. Auf die schriftliche Stimmabgabe sind die §§ 17 bis 19 entsprechend anzuwenden.

(6) Unmittelbar nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen, zählt der Unternehmenswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus. Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt er die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

(7) Als Bewerber sind die leitenden Angestellten in den Wahlvorschlag aufgenommen, auf die mehr Stimmen entfallen, als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, geteilt durch die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag nach § 15 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes enthalten muß, entspricht. Wird diese Stimmenzahl von mehr leitenden Angestellten erreicht, als der Wahlvorschlag Bewerber enthalten muß, so sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen nur so viele leitende Angestellte als Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, wie dieser Bewerber enthalten muß. Wird die in Satz 1 bezeichnete Stimmenzahl von weniger leitenden Angestellten erreicht, als der Wahlvorschlag Bewerber enthalten muß, so werden die noch fehlenden Bewerber in einer zweiten Abstimmung ermittelt.

(8) Ist ein leitender Angestellter als Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen, so ist das in dem Abstimmungsvorschlag neben diesem Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied als dessen Ersatzmitglied in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen.

(9) Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis und die Namen der in den Wahlvorschlag Aufgenommenen den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis und die Namen der in

den Wahlvorschlag Aufgenommenen durch zweiwöchigen Aushang im Betrieb bekannt; § 25 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32

Abstimmungsniederschrift

Nach Abschluß der Abstimmung stellt der Unternehmenswahlvorstand in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
5. die Namen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzmitglieder;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 33

Zweite Abstimmung der leitenden Angestellten

(1) Ist durch die Abstimmung der leitenden Angestellten nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern in den Wahlvorschlag aufgenommen worden, so ist unverzüglich eine zweite Abstimmung einzuleiten.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand erläßt für die zweite Abstimmung eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. die Zahl der für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten noch fehlenden Bewerber;
3. daß für die zweite Abstimmung neue Abstimmungsvorschläge beim Unternehmenswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
4. die Zahl der Bewerber, die jeder leitende Angestellte in der zweiten Abstimmung ankreuzen kann;
5. daß nach der zweiten Abstimmung so viele Bewerber, wie nach der ersten Abstimmung an der erforderlichen Zahl von Bewerbern fehlen, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden;
6. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen.

§ 25 Abs. 3 und 4 und § 29 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für die zweite Abstimmung können innerhalb einer vom Unternehmenswahlvorstand zu bestimmenden Frist neue Abstimmungsvorschläge eingereicht werden. Die Frist soll eine Woche betragen; sie beginnt mit dem für den Aushang der Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt.

(4) Jeder Abstimmungsberechtigte kann so viele Bewerber ankreuzen, wie in der zweiten Abstimmung noch in den Wahlvorschlag aufzunehmen sind. § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 6 ist anzuwenden.

(5) Nach der zweiten Abstimmung werden so viele Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen aufgenommen, wie nach der ersten Abstimmung an der erforderlichen Zahl von Bewerbern noch fehlten; die in § 31 Abs. 7 Satz 1 bezeichnete Stimmzahl ist nicht erforderlich. § 31 Abs. 8 und 9 ist anzuwenden.

(6) Für die Niederschrift über die zweite Abstimmung ist § 32 anzuwenden.

Vierter Titel

Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 34

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Unternehmenswahlvorstand bestätigt dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand bezeichnet den Wahlvorschlag, wenn er nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname des an erster Stelle benannten Bewerbers. Er hat unverzüglich den Wahlvorschlag zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 35

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die nicht die in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 bezeichnete Zahl von Bewerbern enthalten,
4. der Arbeiter und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, wenn sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,
5. der Gewerkschaften, wenn sie nicht von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten unterzeichnet sind.

(2) Wahlvorschläge,

1. in denen die Bewerber nicht in der in § 26 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. denen die schriftliche Zustimmung und Versicherung der Bewerber nach § 26 Abs. 6 Satz 2 nicht beigefügt sind,
3. die infolge von Streichungen gemäß § 26 Abs. 8 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

sind ungültig, wenn der Unternehmenswahlvorstand sie beanstandet hat und die Mängel nicht innerhalb

einer Woche seit der Beanstandung beseitigt worden sind.

§ 36

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist für einen in § 26 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erläßt der Unternehmenswahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzt eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß für den Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist;
3. daß Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche seit dem für den Aushang der Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. daß der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird;
5. daß, soweit kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das Gericht bestellt werden können.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so macht der Unternehmenswahlvorstand unverzüglich bekannt, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

(3) Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 25 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 37

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Sind für einen Wahlgang, in dem mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind, mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ermittelt der Unternehmenswahlvorstand durch das Los nach Ablauf der in § 26 Abs. 3, § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fristen die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Wahlvorschlag 1, 2 usw.).

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe sind die gültigen Wahlvorschläge in den Betrieben bekanntzumachen. Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die gültigen Wahlvorschläge den Betriebswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Wahlvorschläge in den Betrieben des Unternehmens auszuhängen sind. Jeder Betriebswahlvorstand macht die Wahlvorschläge, nach Wahlgängen getrennt, bekannt; § 25 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

§ 38

Anzuwendende Vorschriften

(1) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen, so richtet sich das weitere Wahlverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

(2) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen, so richtet sich das weitere Wahlverfahren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Wahlausschreiben, Abstimmungen
über die gemeinsame Wahl

§ 39

Wahlausschreiben

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind, so erläßt der Unternehmenswahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind;
3. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
5. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn von den Arbeitern und den Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Angestellten unterzeichnet sein muß;
8. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

9. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
10. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
11. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
12. daß im Fall der getrennten Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den wahlberechtigten Angestellten gewählt werden;
13. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gemeinsam gewählt werden;
14. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
15. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können;
16. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht eingereicht sind;
17. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
18. die Anschrift des Unternehmenswahlvorstands.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet das Wahlausschreiben den Betriebswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab es in den Betrieben des Unternehmens auszuhängen ist. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben um die folgenden Angaben:

1. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
2. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
3. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
4. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist § 25 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 40

**Anträge auf Abstimmungen
über die gemeinsame Wahl**

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt

werden sollen, sind innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Wahlausschreibens bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand einzureichen. Der Unternehmenswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeiter oder der wahlberechtigten Angestellten unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Unternehmenswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

(4) Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den wahlberechtigten Arbeitern als auch von den wahlberechtigten Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist.

§ 41

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt für die Gruppe der Arbeiter und für die Gruppe der Angestellten je ein gültiger Antrag nach § 40 vor, so erläßt der Unternehmenswahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmungen sollen innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Abstimmungsausschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt der Anträge;
3. daß an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen über die gemeinsame Wahl beschließen;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
7. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

Für die Bekanntmachung des Abstimmungsausschreibens ist § 15 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 42

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den

Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Betriebswahlvorständen.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(4) Für den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind § 5 Abs. 6 Satz 3 und die §§ 17 bis 19 entsprechend anzuwenden.

§ 43

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 44

Abstimmungsniederschrift des Betriebswahlvorstands

(1) Nach der Stimmauszählung stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschrift.

§ 45

**Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
Abstimmungsniederschrift
des Unternehmenswahlvorstands**

Der Unternehmenswahlvorstand ermittelt an Hand der Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände das Abstimmungsergebnis und stellt in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 46

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

(2) Ergeben die Abstimmungen, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl zu wählen sind, so ist dies durch eine Ergänzung des Wahlauschreibens bekanntzumachen.

Zweiter Unterabschnitt

Durchführung der Wahl

Erster Titel**Wahl mehrerer Aufsichtsrats-
mitglieder der Arbeitnehmer
in einem Wahlgang
auf Grund mehrerer Wahlvorschläge**

§ 47

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegen für diesen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Der Begriff des Wahlgangs im Sinne dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 26 Abs. 5.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe

der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Betrieb untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wähler nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Betriebswahlvorständen.

(4) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 17 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wählerliste für jeden Wahlgang gesondert zu vermerken.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 48

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 49

Wahlniederschrift des Betriebswahlvorstands

(1) Nachdem die Stimmen ausgezählt sind, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;

4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen;
5. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich nach der Stimmauszählung dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Wahlniederschrift.

(3) Der Betriebswahlvorstand gibt das Ergebnis der Stimmauszählung durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

§ 50

Ermittlung der Gewählten

(1) Der Unternehmenswahlvorstand ermittelt an Hand der Wahlniederschriften der Betriebswahlvorstände das Wahlergebnis.

(2) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(5) Mit der Wahl eines Bewerbers ist das in dem Wahlvorschlag neben dem gewählten Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Zweiter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

§ 51

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber

abgeben. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Der Unternehmenswahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf den Stimmzetteln neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber der Wähler ankreuzen kann. § 47 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. § 47 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 52

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. § 48 Abs. 3 ist anzuwenden. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

§ 53

Wahlniederschrift des Betriebswahlvorstands

Nachdem die Stimmen ausgezählt sind, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
5. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 49 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 54

Ermittlung der Gewählten

Der Unternehmenswahlvorstand ermittelt an Hand der Wahlniederschriften der Betriebswahlvorstände die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Gewählt sind so viele Bewerber, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 50 Abs. 5 ist anzuwenden.

Dritter Titel

§ 55

Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

(1) Ist in einem Wahlgang nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zu wählen, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen der vorgeschlagenen Bewerber abgeben. § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Unternehmenswahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Unternehmenswahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Betrieb und Kennwort des Wahlvorschlags untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. § 51 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen. § 47 Abs. 4 Satz 2, § 51 Abs. 4 und die §§ 52 bis 54 sind anzuwenden.

Vierter Titel**Schriftliche Stimmabgabe**

§ 56

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. für jeden Wahlgang, an dem er teilzunehmen berechtigt ist, gesondert
 - a) die Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebs-

wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie

4. einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Wahlberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 57 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet den Betriebswahlvorständen auf Anforderung die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe.

§ 57

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den zugehörigen Wahlumschlägen verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. die Wahlumschläge und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumsschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Fünfter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

§ 58

Wahlniederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Unternehmenswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 59

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Unternehmenswahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 60

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Unternehmenswahlvorstand und jeder Betriebswahlvorstand übergibt die Wahlakten dem Unternehmen. Das Unternehmen bewahrt die Wahlakten mindestens für die Dauer von fünf Jahren auf.

Dritter Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner

Erster Unterabschnitt

Wahl der Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmänner mit Mehrfachmandat

§ 61

Keine Wahl von Wahlmännern nach diesem Unterabschnitt, wenn in dem Unternehmen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen Wahlmänner mit Mehrfachmandat gewählt werden

(1) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer des Unternehmens durch Wahlmänner zu wählen und nehmen die Arbeitnehmer auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen durch Wahlmänner teil und hat der Unternehmenswahlvorstand nach § 63 der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz beschlossen, daß die in dem Unternehmen für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder eines anderen Unternehmens zu wählenden Wahlmänner auch die nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wählen, so findet eine Wahl von Wahlmännern nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht statt.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand erläßt hierüber eine Bekanntmachung und übersendet sie den Betriebswahlvorständen. § 25 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 62

Wahlmänner, die zugleich für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Unternehmen gewählt werden

Nehmen die Arbeitnehmer des Unternehmens auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen teil, und beginnt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der anderen Unternehmen nicht später als sechs Monate nach dem Beginn der Amtszeit der nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, so kann der Unternehmenswahlvorstand beschließen, daß die zu wählenden Wahlmänner auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der anderen Unternehmen teilnehmen, sofern auch diese durch Wahlmänner gewählt werden. Der Beschluß kann nur vor Erlaß des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner gefaßt werden.

Zweiter Titel

Einleitung der Wahl

§ 63

Errechnung der Zahl der Wahlmänner

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind,

so errechnet der Unternehmenswahlvorstand an Hand der ihm von den Betriebswahlvorständen zugesandten Wählerlisten für jeden Betrieb gesondert die Zahl der in dem Betrieb zu wählenden Wahlmänner sowie ihre Verteilung auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten.

(2) Zur Errechnung der Zahl der in einem Betrieb zu wählenden Wahlmänner wird die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs durch 60 geteilt. Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(3) Die Errechnung der auf die Arbeiter und die Angestellten entfallenden Wahlmänner erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu werden die Zahlen der Arbeiter und der Angestellten des Betriebs in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Wahlmänner zu wählen sind. Die Arbeiter und die Angestellten erhalten jeweils so viele Wahlmänner zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe der Wahlmann zufällt.

(4) Ergibt die Errechnung nach Absatz 3 in einem Betrieb für die Arbeiter oder die Angestellten mehr als

1. 30 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf die Hälfte; diese Wahlmänner erhalten je zwei Stimmen;
2. 90 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf ein Drittel; diese Wahlmänner erhalten je drei Stimmen;
3. 150 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf ein Viertel; diese Wahlmänner erhalten je vier Stimmen.

Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(5) Die Errechnung der auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und der auf die leitenden Angestellten entfallenden Wahlmänner der Angestellten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Absatz 3 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Sind in einem Betrieb mindestens neun Wahlmänner zu wählen, so entfällt auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten mindestens je ein Wahlmann; dies gilt nicht, soweit in dem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder

leitende Angestellte wahlberechtigt sind. Soweit auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten lediglich nach Satz 1 Wahlmänner entfallen, vermehrt sich die Zahl der Wahlmänner des Betriebs entsprechend.

§ 64

Zuordnung von Arbeitnehmern zu anderen Betrieben

(1) Entfällt nach § 63 auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten oder die leitenden Angestellten eines Betriebs kein Wahlmann, so streicht der Unternehmenswahlvorstand diese Arbeitnehmer in dem ihm vorliegenden Abdruck der Wählerliste des Betriebs.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand stellt fest, ob die nach Absatz 1 aus der Wählerliste eines Betriebs zu streichenden Arbeitnehmer für die Wahl der Wahlmänner nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes als Arbeitnehmer des Betriebs der Hauptniederlassung des Unternehmens oder als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des Unternehmens gelten. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt diese Arbeitnehmer in den ihm vorliegenden Abdruck der Wählerliste des Betriebs auf, als dessen Arbeitnehmer sie für die Wahl der Wahlmänner gelten. Nach der Zuordnung ist die Zahl der Wahlmänner der betroffenen Betriebe und ihre Verteilung auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten neu zu errechnen (§ 63).

§ 65

Mitteilungen des Unternehmenswahlvorstands

(1) Der Unternehmenswahlvorstand teilt jedem Betriebswahlvorstand unverzüglich nach der Errechnung der Zahl der Wahlmänner (§ 63) oder, falls Arbeitnehmer einem anderen Betrieb zuzuordnen sind, unverzüglich nach der Feststellung über die Zuordnung (§ 64 Abs. 2) mit:

1. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind;
2. einen Beschluß darüber, daß die zu wählenden Wahlmänner auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen teilnehmen sollen; die anderen Unternehmen sind anzugeben;
3. die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, getrennt nach Wahlmännern der Arbeiter, Wahlmännern der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, und Wahlmännern der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen;
4. die Familiennamen und Vornamen der Arbeitnehmer, die nach § 64 Abs. 1 aus der Wählerliste des Betriebs zu streichen sind, sowie den Betrieb, dem sie zugeordnet sind;
5. die Familiennamen, Vornamen und Geburtsdaten der Arbeitnehmer, die nach § 64 Abs. 2 Satz 1 und

2 in die Wählerliste des Betriebs aufzunehmen sind, getrennt nach Arbeitern, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und leitenden Angestellten, sowie den Betrieb, aus dessen Wählerliste sie gestrichen worden sind;

6. den Zeitpunkt, bis zu dem jeder Betriebswahlvorstand dem Unternehmenswahlvorstand das Ergebnis der Wahl der Wahlmänner mitzuteilen hat.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet dem Betriebswahlvorstand eines Betriebs, aus dessen Wählerliste Arbeitnehmer zu streichen sind, unverzüglich einen Abdruck seiner Mitteilung (Absatz 1 Nr. 5) an den Betriebswahlvorstand des Betriebs, dem diese Arbeitnehmer zugeordnet sind. Der Betriebswahlvorstand des Betriebs, aus dessen Wählerliste Arbeitnehmer zu streichen sind, und der Betriebswahlvorstand des Betriebs, dem diese Arbeitnehmer zugeordnet sind, machen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Mitteilung in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner (§ 66).

§ 66

Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner

(1) Unverzüglich nach Eingang der in § 65 bezeichneten Mitteilung erläßt der Betriebswahlvorstand ein Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind;
3. ob der Unternehmenswahlvorstand nach § 62 beschlossen hat, daß die zu wählenden Wahlmänner auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen teilnehmen sollen; die anderen Unternehmen sind anzugeben;
4. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
5. daß die Wahlmänner von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
6. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Wahlmänner nur durchgeführt werden, wenn von den Arbeitern und den Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
8. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Angestellten unterzeichnet sein muß;
9. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl innerhalb von zwei Wochen

seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

10. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
11. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
12. daß die Beschlüsse darüber, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
13. daß im Fall der getrennten Wahl die Wahlmänner der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern und die Wahlmänner der Angestellten von den wahlberechtigten Angestellten gewählt werden;
14. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die Wahlmänner von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gemeinsam gewählt werden;
15. die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, getrennt nach Wahlmännern der Arbeiter, Wahlmännern der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, und Wahlmännern der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen;
16. daß Wahlvorschläge für die Wahl der Wahlmänner innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
17. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
18. die Mindestzahl der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
19. die Mindestzahl der wahlberechtigten leitenden Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
20. daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten soll, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind;
21. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht beim Betriebswahlvorstand eingereicht sind;
22. daß, wenn für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, so viele der darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt gelten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind;
23. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;

24. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe für die Wahl der Wahlmänner;
25. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
26. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge, Wahlvorschläge für die Wahl der Wahlmänner und sonstige Erklärungen abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist § 25 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Wahlgang im Sinne dieses Unterabschnitts ist

1. die Wahl der Wahlmänner der Arbeiter,
2. die Wahl der Wahlmänner der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen,
3. die Wahl der Wahlmänner der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen.

§ 67

Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand einzureichen. Der Betriebswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeiter oder der wahlberechtigten Angestellten des Betriebs unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

(4) Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den wahlberechtigten Arbeitern als auch von den wahlberechtigten Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist.

§ 68

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt für die Gruppe der Arbeiter und für die Gruppe der Angestellten je ein gültiger Antrag nach § 67 vor, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmungen sollen innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Abstimmungsausschreibens stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. den Inhalt der Anträge;

3. daß an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen über die gemeinsame Wahl beschließen;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
7. daß die Beschlüsse über die gemeinsame Wahl jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
8. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist.

Für die Bekanntmachung des Abstimmungsausschreibens ist § 25 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 69

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(3) Für den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind die §§ 17 bis 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Arbeitnehmer, die dem Betrieb nach § 64 Abs. 2 zugeordnet sind, die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen erhalten, ohne daß es eines Verlangens des Abstimmungsberechtigten bedarf.

§ 70

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahl-

umschlagen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 71

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 72

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

(2) Ergeben die Abstimmungen, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl zu wählen sind, so ist dies durch eine Ergänzung des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner bekanntzumachen.

Dritter Titel

Wahlvorschläge für Wahlmänner

§ 73

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Zur Wahl der Wahlmänner können die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag für Wahlmänner

1. der Arbeiter muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
2. der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten,
3. der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen, muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten

des Betriebs unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des

Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner beim Betriebswahlvorstand schriftlich einzureichen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen.

(3) Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vorschlagsvertreter bezeichnet werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Betriebswahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Betriebswahlvorstands entgegenzunehmen. Ist kein Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet, so wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen.

(4) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt.

(5) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung (Absatz 2 Satz 2) auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 74

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Betriebswahlvorstand bestätigt dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags.

(2) Der Betriebswahlvorstand bezeichnet den Wahlvorschlag, wenn er nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname des an erster Stelle benannten Bewerbers. Er hat unverzüglich den Wahlvorschlag zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 75

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen.

(2) Wahlvorschläge,

1. in denen die Bewerber nicht in der in § 73 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. denen die schriftliche Zustimmung und Versicherung der Bewerber nach § 73 Abs. 2 Satz 2 nicht beigelegt sind,
3. die infolge von Streichungen gemäß § 73 Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

sind ungültig, wenn der Betriebswahlvorstand sie beanstandet hat und die Mängel nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit der Beanstandung beseitigt worden sind.

§ 76

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzt eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. daß für den Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist;
3. daß Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche seit Erlass der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so macht der Betriebswahlvorstand unverzüglich bekannt, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

(3) Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 25 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 77

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Sind für einen Wahlgang mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ermittelt der Betriebswahlvorstand durch das Los nach Ablauf der in § 73 Abs. 1 Satz 3, § 75 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fristen die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Wahlvorschlag 1, 2 usw.). Die Vorschlagsvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe macht der Betriebswahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge, nach Wahlgängen getrennt, in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner. Liegt für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so weist der Betriebswahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß so viele der darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt gelten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

Vierter Titel

**Wahl von Wahlmännern
in einem Wahlgang
auf Grund mehrerer Wahlvorschläge**

§ 78

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Liegen für einen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Der Betriebswahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wähler nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 17 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wählerliste für jeden Wahlgang gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 79

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 80

Ermittlung der Gewählten

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

Fünfter Titel

§ 81

Ermittlung von Wahlmännern bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags für einen Wahlgang

(1) Liegt für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten so viele der darin aufgeführten Bewerber in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge als gewählt, wie Wahlmänner in dem Wahlgang zu wählen sind.

(2) Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Wahl der Wahlmänner fest, welche Wahlmänner nach Absatz 1 als gewählt gelten.

Sechster Titel**Schriftliche Stimmabgabe**

§ 82

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. für jeden Wahlgang, an dem er teilzunehmen berechtigt ist, gesondert
 - a) die Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Wahlberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 83) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), sowie Arbeitnehmer, die dem Betrieb nach § 64 Abs. 2 zugeordnet sind, erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 83

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den zugehörigen Wahlumschlägen verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. die Wahlumschläge und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an

den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Siebenter Titel

Wahl Niederschrift, Benachrichtigungen

§ 84

Wahl Niederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, wer als Wahlmann gewählt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. den Wahlvorschlag, dessen Bewerber als gewählt gelten (§ 81);
6. für jeden Wahlvorschlag gesondert die Namen und Anschriften
 - a) der gewählten Wahlmänner,
 - b) der Ersatzmänner
 in der Reihenfolge ihrer Benennung;
7. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Wahl Niederschrift.

§ 85

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich

durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Betriebswahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl. Haben die Wahlmänner nach § 62 ein Mehrfachmandat, so ist dies in der Benachrichtigung anzugeben.

Achter Titel

§ 86

Ausnahme

Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels sind nicht anzuwenden auf Betriebe, in denen nach den Vorschriften dieser Verordnung oder, unter den in § 61 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen, nach den Vorschriften der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Wahlmänner bereits gewählt sind, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist (§ 13 des Gesetzes).

Zweiter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmännerversammlung, Wahlmännerliste

§ 87

Wahlmännerversammlung

(1) Die Wahlmänner wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einer Versammlung (Wahlmännerversammlung). Sie wird vom Unternehmenswahlvorstand geleitet.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand bestimmt den Tag der Wahlmännerversammlung. Sie soll spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt stattfinden, bis zu dem die Betriebswahlvorstände dem Unternehmenswahlvorstand nach § 65 Abs. 1 Nr. 6 die Ergebnisse der Wahl der Wahlmänner mitzuteilen hatten. Sind in dem Unternehmen keine Wahlmänner zu wählen (§ 61), so soll die Wahlmännerversammlung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer stattfinden.

§ 88

Wahlmännerliste

(1) Der Unternehmenswahlvorstand stellt eine Liste der Wahlmänner (Wahlmännerliste), getrennt nach Wahlmännern der Arbeiter und der Angestellten, auf. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hinter dem Namen jedes Wahlmannes ist zu vermerken, wieviel Stimmen er hat.

(3) Die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung sind in der Wahlmännerversammlung bis zum Abschluß der Stimmabgabe zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 89

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste können vor Beginn der Stimmabgabe beim Unternehmenswahlvorstand eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Unternehmenswahlvorstand unverzüglich. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt der Unternehmenswahlvorstand die Wahlmännerliste. Der Unternehmenswahlvorstand teilt seine Entscheidung demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich mit.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe soll der Unternehmenswahlvorstand die Wahlmännerliste auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann die Wahlmännerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche bis vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

Zweiter Titel

§ 90

Mitteilung an die Wahlmänner

(1) Der Unternehmenswahlvorstand teilt jedem Wahlmann spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahlmännerversammlung mit:

1. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Wahlmänner teilnehmen können, die in der Wahlmännerliste eingetragen sind;
2. daß die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung in der Wahlmännerversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
3. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste vor Beginn der Stimmabgabe beim Unternehmenswahlvorstand eingelegt werden können;
4. daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die Wahlmänner der Arbeiter und die Wahlmänner der Angestellten in der Wahlmännerversammlung in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
5. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
6. daß ein Antrag auf Abstimmung der Wahlmänner der Arbeiter über die gemeinsame Wahl von Wahlmännern der Arbeiter unterzeichnet

sein muß, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter haben; die erforderliche Stimmzahl ist anzugeben;

7. daß ein Antrag auf Abstimmung der Wahlmänner der Angestellten über die gemeinsame Wahl von Wahlmännern der Angestellten unterzeichnet sein muß, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Angestellten haben; die erforderliche Stimmzahl ist anzugeben;
 8. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlmännerversammlung schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
 9. daß der Beschluß der Wahlmänner der Arbeiter darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nur gefaßt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter abgegeben wird; die erforderliche Stimmzahl ist anzugeben;
 10. daß der Beschluß der Wahlmänner der Angestellten darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nur gefaßt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Wahlmänner der Angestellten abgegeben wird; die erforderliche Stimmzahl ist anzugeben;
 11. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
 12. daß im Fall der getrennten Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den Wahlmännern der Arbeiter und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den Wahlmännern der Angestellten gewählt werden;
 13. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten gemeinsam gewählt werden;
 14. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
 15. wieviel Stimmen dem Wahlmann zustehen;
 16. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist;
 17. Ort, Tag und Zeit der Wahlmännerversammlung;
 18. die Anschrift des Unternehmenswahlvorstands.
- Die Mitteilung erfolgt schriftlich gegen Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet Abdrucke der Mitteilung nach Absatz 1 den Betriebswahlvorständen, dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

(3) Stellt der Unternehmenswahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Wahlmannes

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Beendigung der Beschäftigung des Wahlmannes in dem Betrieb, dessen Wahlmann er ist,
3. durch Verlust der Wählbarkeit

vorzeitig beendet (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) oder daß er verhindert (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) ist, so verständigt er den Ersatzmann (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) in gleicher Weise wie die Wahlmänner.

(4) Stellt ein Wahlmann fest, daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Betriebswahlvorstand mit. Stellt ein Betriebswahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Wahlmannes vorzeitig beendet oder daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Unternehmenswahlvorstand mit.

Dritter Titel

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl in der Wahlmännerversammlung

§ 91

Voraussetzungen

Abstimmungen darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den Wahlmännern der Arbeiter als auch von den Wahlmännern der Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist. Die Abstimmungen finden in der Wahlmännerversammlung statt.

§ 92

Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlmännerversammlung schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand einzureichen. Der Unternehmenswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von Wahlmännern der Arbeiter oder Wahlmännern der Angestellten unterzeichnet ist, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter oder der Wahlmänner der Angestellten haben, und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

§ 93

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Wahlmann

enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Wahlmann seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(3) Für den Abstimmungsvorgang ist § 17 entsprechend anzuwenden.

§ 94

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Unternehmenswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Unternehmenswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 95

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Unternehmenswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 96

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Unternehmenswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis in der Wahlmännerversammlung bekannt.

Vierter Titel**Wahl mehrerer Aufsichtsrats-
mitglieder der Arbeitnehmer
in einem Wahlgang
auf Grund mehrerer Wahlvorschläge****§ 97****Stimmabgabe, Wahlvorgang**

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegen für diesen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wahlmann seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Der Begriff des Wahlgangs im Sinne dieses Unterabschnitts bestimmt sich nach § 26 Abs. 5.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Betrieb untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wahlmann nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 17 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wahlmännerliste für jeden Wahlgang und für jede Stimme gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 98**Öffentliche Stimmauszählung**

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Unternehmenswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Unternehmenswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 99**Ermittlung der Gewählten**

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(4) Mit der Wahl eines Bewerbers ist das in dem Wahlvorschlag neben dem gewählten Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Fünfter Titel**Wahl mehrerer Aufsichtsrats-
mitglieder der Arbeitnehmer
in einem Wahlgang
auf Grund nur eines Wahlvorschlags****§ 100****Stimmabgabe, Wahlvorgang**

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Wahlmann seine Stimme nur für die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber abgeben. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten

Unschlügen (Wahlumschlägen). Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorgang benannt sind. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf dem Stimmzettel neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber der Wahlmann ankreuzen kann. § 97 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. § 97 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
2. aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 101

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Unternehmenswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Unternehmenswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. § 98 Abs. 3 ist anzuwenden. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

§ 102

Ermittlung der Gewählten

Gewählt sind so viele Bewerber, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 99 Abs. 4 ist anzuwenden.

Sechster Titel

§ 103

Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

(1) Ist in einem Wahlgang nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zu wählen, so kann der

Wahlmann seine Stimme nur für einen der vorgeschlagenen Bewerber abgeben. § 100 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Unternehmenswahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Unternehmenswahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Betrieb und Kennwort des Wahlvorschlags untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. § 100 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen. § 97 Abs. 3 Satz 2, § 100 Abs. 4 und die §§ 101 und 102 sind anzuwenden.

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

§ 104

Wahlniederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Unternehmenswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 105

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Unternehmenswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten in der Wahlmännerversammlung bekannt.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahl-

vorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(3) Gleichzeitig benachrichtigt der Unternehmenswahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten dem Unternehmen und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 106

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Unternehmenswahlvorstand und jeder Betriebswahlvorstand übergibt die Wahlakten dem Unternehmen. Das Unternehmen bewahrt die Wahlakten mindestens für die Dauer von fünf Jahren auf.

Zweiter Teil

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 107

Einleitung des Abberufungsverfahrens

(1) Ein Antrag auf Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes ist schriftlich beim Gesamtbetriebsrat einzureichen.

(2) Unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Abberufung wird der Unternehmenswahlvorstand gebildet, es sei denn, der Antrag entspricht offensichtlich nicht den in § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Erfordernissen.

(3) Für die Aufgaben, die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Wahlvorstände sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden; die Mitteilung des Unternehmenswahlvorstands nach § 6 muß auch den Inhalt des Antrags auf Abberufung enthalten. Das Unternehmen hat dem Unternehmenswahlvorstand die bei der Wahl des Aufsichtsratsmitglieds, dessen Abberufung beantragt wird, entstandenen Wahlakten zu übergeben.

§ 108

Liste der antragsberechtigten Arbeitnehmer

Wird die Abberufung eines unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer beantragt, es wird in jedem Betrieb unverzüglich nach der Bildung des Betriebswahlvorstands eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer aufgestellt, die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für die Abberufung dieses Aufsichtsratsmitglieds antragsberechtigt sind. Die §§ 8 bis 12 sind entsprechend anzuwenden; die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 und 3 muß auch den Inhalt des Antrags auf Abberufung enthalten.

§ 109

Prüfung des Antrags auf Abberufung

(1) Der Unternehmenswahlvorstand prüft unverzüglich nach Übersendung der Listen der antragsberechtigten Arbeitnehmer die Gültigkeit des Antrags auf Abberufung.

(2) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Unternehmenswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten und den Betriebswahlvorständen schriftlich mit. Jeder Betriebswahlvorstand gibt die Mitteilung durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

§ 110

Anzuwendende Vorschriften

(1) Liegt ein gültiger Antrag vor, so stellt der Unternehmenswahlvorstand fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in unmittelbarer Wahl oder durch Wahlmänner gewählt worden ist.

(2) Ist das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in unmittelbarer Wahl gewählt worden, so richtet sich das weitere Abberufungsverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

(3) Ist das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, durch Wahlmänner gewählt worden, so richtet sich das weitere Abberufungsverfahren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 111

Abberufungsausschreiben, Wählerliste

(1) Der Unternehmenswahlvorstand stellt fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in getrennter oder in gemeinsamer Wahl gewählt worden ist, und ob die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes abstimmungsberechtigt sind.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand erläßt unverzüglich ein Abberufungsausschreiben. Die Abstimmung soll innerhalb von vier Wochen seit dem für den Aushang des Abberufungsausschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(3) Das Abberufungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt des Antrags;
3. die Bezeichnung des Antragstellers;
4. die Zahl der Arbeitnehmer, die den Antrag unterzeichnet haben;

5. ob an der Abstimmung über den Antrag die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen teilnehmen;
6. daß an der Abstimmung nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
7. daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

Für die Bekanntmachung des Abberufungsausschreibens ist § 25 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Betrieb wird für die Abberufung unverzüglich eine Liste der nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes abstimmungsberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs (Wählerliste) aufgestellt. Die §§ 8, 9, 11 und 12 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Trennung und Unterteilung der Wählerliste nicht erforderlich ist.

§ 112

Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

(1) Für die Abstimmung sind die §§ 16 bis 22 anzuwenden. In den Niederschriften ist auch festzustellen, ob an der Abstimmung die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen teilgenommen haben.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis schriftlich

1. den Betriebswahlvorständen,
2. dem Aufsichtsratsmitglied, über dessen Abberufung abgestimmt worden ist,
3. der Gewerkschaft, die einen Antrag auf Abberufung gestellt hat (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes),
4. dem Unternehmen.

§ 109 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Auf die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abberufung entstandenen Akten ist § 60 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 113

Wahlmännerliste

(1) Der Unternehmenswahlvorstand stellt fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in getrennter oder in gemeinsamer Wahl gewählt worden ist und ob die Wahlmänner der Arbeiter, die Wahlmänner der Angestellten oder die Wahlmänner beider Gruppen nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes abstimmungsberechtigt sind.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand stellt für die Abberufung unverzüglich eine Liste der nach § 23

Abs. 2 des Gesetzes abstimmungsberechtigten Wahlmänner (Wahlmännerliste) auf. § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 5, § 88 Abs. 2 und 3 und § 89 sind entsprechend anzuwenden.

§ 114

Wahlmännerversammlung, Mitteilung des Unternehmenswahlvorstands an die Wahlmänner

(1) Die abstimmungsberechtigten Wahlmänner stimmen über den Antrag auf Abberufung in einer Versammlung (Wahlmännerversammlung) ab. Die Wahlmännerversammlung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Feststellung, daß ein gültiger Antrag auf Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer vorliegt, stattfinden.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand beruft die abstimmungsberechtigten Wahlmänner schriftlich gegen Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zur Wahlmännerversammlung ein; § 90 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitteilung nach Satz 1 soll den Wahlmännern spätestens drei Wochen vor der Wahlmännerversammlung übersandt werden.

(3) Die Mitteilung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Inhalt des Antrags;
2. die Bezeichnung des Antragstellers;
3. die Zahl der Arbeitnehmer, die den Antrag unterzeichnet haben;
4. ob an der Abstimmung über den Antrag die Wahlmänner der Arbeiter, die Wahlmänner der Angestellten oder die Wahlmänner beider Gruppen teilnehmen;
5. daß an der Abstimmung nur Wahlmänner teilnehmen können, die in der Wahlmännerliste eingetragen sind;
6. daß die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung in der Wahlmännerversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
7. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste vor Beginn der Stimmabgabe beim Unternehmenswahlvorstand eingelegt werden können;
8. daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
9. wieviel Stimmen dem Wahlmann zustehen;
10. Ort, Tag und Zeit der Wahlmännerversammlung;
11. die Anschrift des Unternehmenswahlvorstands.

§ 115

Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Für die Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Aufbewahrung der Akten sind die §§ 93 bis 96 und 112 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

§ 116

Ersatzmitglieder

Für die Abberufung von Ersatzmitgliedern (§ 23 Abs. 4 des Gesetzes) sind die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

**Besondere Vorschriften für die Wahl
und die Abberufung der Aufsichtsrats-
mitglieder der Arbeitnehmer
bei Teilnahme von Arbeitnehmern
eines Seebetriebs**

Erster Abschnitt

**Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer**

Erster Unterabschnitt

**Einleitung der Wahl,
Abstimmung über die Art der Wahl,
Wahlvorschläge**

§ 117

Einleitung der Wahl

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Frist wird auf 50 Wochen verlängert.

(2) In der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung ist gesondert die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die im Seebetrieb (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes) beschäftigt sind.

(3) Für den Seebetrieb wird ein Betriebswahlvorstand nicht gebildet. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt im Seebetrieb die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben des Betriebswahlvorstands wahr. Für die Anwendung von § 4 Abs. 5 bleibt der Seebetrieb außer Betracht.

(4) Mitteilungen, die im Seebetrieb bekanntzumachen sind, übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff und teilt dabei den Zeitpunkt mit, von dem ab sie auf dem Schiff auszuhängen sind. Mitteilungen sind von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen an Bord auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der erste und der letzte Tag des Aushangs sind auf der Mitteilung zu vermerken.

(5) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff einen Abdruck der Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung. Sie sind von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom

Kapitän an geeigneter, den Wahlberechtigten zugänglicher Stelle an Bord zur Einsichtnahme auszuliegen. Außerdem übersendet der Unternehmenswahlvorstand die Wählerliste des Seebetriebs dem Betriebswahlvorstand des Landbetriebs, der für die Heuverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs zuständig ist. Dieser Betriebswahlvorstand legt die Wählerliste des Seebetriebs in gleicher Weise aus wie die in § 8 bezeichnete Wählerliste.

(6) Im Seebetrieb ist § 9 Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Der Unternehmenswahlvorstand versendet im Seebetrieb gleichzeitig mit der Wählerliste eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihrer Versendung;
2. die Namen der Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands und seine Anschrift;
3. daß die Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung an Bord zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
4. daß die Wählerliste des Seebetriebs auch in dem Landbetrieb, der für die Heuverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs zuständig ist, ausgelegt wird;
5. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur innerhalb von acht Wochen seit ihrer Versendung schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
6. daß Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste nur innerhalb von acht Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden können;
7. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind.

(7) Im Seebetrieb ist § 10 nicht anzuwenden. Abweichend von § 12 Abs. 1 kann im Seebetrieb

1. ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste innerhalb von acht Wochen seit ihrer Versendung an die Schiffe eingelegt werden;
2. ein Einspruch gegen eine Berichtigung oder Ergänzung der Wählerliste innerhalb von acht Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden.

§ 118

Abstimmung über die Art der Wahl

Die Arbeitnehmer des Seebetriebs nehmen an einer Abstimmung darüber, ob die Wahl durch Wahlmänner oder unmittelbar erfolgen soll, nicht teil und bleiben für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht (§ 34 Abs. 4 des Gesetzes); in der Bekanntmachung nach § 13 und in dem Abstimmungsausschreiben nach § 15 ist hierauf hinzuweisen. Die §§ 13 bis 23 sind auf den Seebetrieb nicht anzuwenden.

§ 119

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 muß im Seebetrieb auch folgende Angaben enthalten:

1. daß die Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung auf jedem Schiff des Seebetriebs von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
2. daß die Wählerliste des Seebetriebs auch in dem Landbetrieb, der für die Heuverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs zuständig ist, ausgelegt wird.
3. daß die Wahlvorschläge auf jedem Schiff des Seebetriebs von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän ausgehängt werden.

(2) Die in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 26 Abs. 3 bezeichnete Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 15 Wochen verlängert.

(3) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist im Seebetrieb nicht anzuwenden; § 117 Abs. 4 ist anzuwenden.

(4) Die in § 37 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Mindestfrist für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge wird auf drei Wochen verlängert. Ist zu besorgen, daß die in Satz 1 bezeichnete Mindestfrist zwischen dem für den Aushang der Wahlvorschläge an Bord bestimmten Zeitpunkt und dem Beginn der Stimmabgabe in den Landbetrieben für eine fristgerechte Stimmabgabe der Arbeitnehmer des Seebetriebs nicht ausreicht, so kann der Unternehmenswahlvorstand diese Mindestfrist auf höchstens fünf Wochen verlängern. Für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge im Seebetrieb ist § 117 Abs. 4 anzuwenden.

§ 120

Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

(1) Die in § 30 Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Frist für die Einreichung von Abstimmungsvorschlägen wird auf fünf Wochen verlängert. Der Unternehmenswahlvorstand übersendet jedem Kapitän des Seebetriebs einen Abdruck der Bekanntmachung. § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 sind im Seebetrieb nicht anzuwenden; § 25 Abs. 4 ist anzuwenden.

(2) Abweichend von § 31 Abs. 1 setzt der Unternehmenswahlvorstand den Tag der Abstimmung der leitenden Angestellten so fest, daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auch dann, wenn eine zweite Abstimmung erforderlich wird, innerhalb von 28 Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 29 bestimmten Zeitpunkt aufgestellt sein kann.

(3) Für die in § 33 Abs. 2 bezeichnete Bekanntmachung ist Absatz 1 Satz 2 anzuwenden. § 33 Abs. 2 Satz 3 ist im Seebetrieb nicht anzuwenden; § 25 Abs. 4 ist anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

§ 121

Wahlausschreiben im Seebetrieb

(1) Das Wahlausschreiben nach § 39 Abs. 1 muß im Seebetrieb auch folgende Angaben enthalten:

1. daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs in Briefwahl wählen;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen.

(2) Gehören nicht mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens zum Seebetrieb, so muß das Wahlausschreiben den Hinweis enthalten, daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs an Abstimmungen über die gemeinsame Wahl nicht teilnehmen und für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht bleiben. Das Wahlausschreiben im Seebetrieb enthält die in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 11 bezeichneten Angaben nicht.

(3) Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens im Seebetrieb ist § 39 Abs. 2 nicht anzuwenden; § 25 Abs. 4 und § 117 Abs. 4 sind anzuwenden.

§ 122

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Gehören nicht mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens zum Seebetrieb, so nehmen die Arbeitnehmer des Seebetriebs an einer Abstimmung darüber, ob die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nicht teil, und bleiben für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht (§ 34 Abs. 6 des Gesetzes). Die §§ 40 bis 46 Abs. 1 sind auf den Seebetrieb nicht anzuwenden.

(2) Gehören mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens zum Seebetrieb, so sind die §§ 39 bis 46 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ist zu besorgen, daß die in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und § 40 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Frist wegen der Teilnahme der Arbeitnehmer des Seebetriebs für eine ordnungsgemäße Einreichung von Anträgen auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl nicht ausreicht, so kann der Unternehmenswahlvorstand diese Frist auf höchstens fünf Wochen verlängern. Wird die Frist erst nach Erlaß des Wahlausschreibens verlängert, so ist sie unverzüglich in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben.
2. Die in § 41 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf drei Wochen verlängert; Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden.
3. Das Abstimmungsausschreiben nach § 41 muß im Seebetrieb auch folgende Angaben enthalten:
 - a) daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs in Briefwahl abstimmen;

- b) den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen.
4. Über Anträge auf gemeinsame Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer stimmen die Arbeitnehmer des Seebetriebs in Briefwahl ab; die §§ 18 und 19 sind entsprechend anzuwenden.
5. Gleichzeitig mit dem Abstimmungsausschreiben übersendet der Unternehmenswahlvorstand
- jedem Schiff die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen in einer Anzahl, die die Zahl der Regelbesatzung des Schiffes um mindestens 10 vom Hundert übersteigt,
 - allen Arbeitnehmern des Seebetriebs, von denen ihm bekannt ist, daß sie sich nicht an Bord eines Schiffes befinden, die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen sowie einen Abdruck des Abstimmungsausschreibens.
6. Die Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, der Kapitän hat jedem Besatzungsmitglied die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Die Wahlbriefe der Besatzungsmitglieder eines Schiffes sollen möglichst gleichzeitig an den Unternehmenswahlvorstand abgesandt werden.

§ 121 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt.

§ 123

Stimmabgabe bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitnehmer des Seebetriebs stimmen bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in Briefwahl ab.

(2) Gleichzeitig mit der Versendung der Wahlvorschläge an die Betriebswahlvorstände (§ 37 Abs. 2 Satz 2) übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem Schiff die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen; § 122 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner

§ 124

Wahl der Wahlmänner

(1) Im Seebetrieb werden Wahlmänner nicht gewählt. Die §§ 61 bis 86 sind auf den Seebetrieb nicht anzuwenden.

(2) Die Arbeitnehmer des Seebetriebs nehmen an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unmittelbar teil.

§ 125

Wahlausschreiben im Seebetrieb

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind,

so erläßt der Unternehmenswahlvorstand ein Wahlausschreiben für den Seebetrieb. Es muß folgende Angaben enthalten:

- daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner gewählt werden;
- daß im Seebetrieb keine Wahlmänner gewählt werden;
- daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unmittelbar teilnehmen;
- daß an der Wahl nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste des Seebetriebs eingetragen sind;
- daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die Wahlmänner der Arbeiter und die Wahlmänner der Angestellten in der Wahlmännerversammlung die gemeinsame Wahl beschließen;
- daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs an Abstimmungen der Wahlmänner über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nicht teilnehmen;
- daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
- daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs in Briefwahl wählen;
- daß jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer des Seebetriebs Wahlunterlagen für sämtliche Wahlgänge erhält, an denen er bei gemeinsamer Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer teilnehmen kann, und daß er seine Stimme für sämtliche Wahlgänge abgeben kann;
- daß für den Fall, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden, die Stimmabgabe
 - der Arbeiter des Seebetriebs nur für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter und die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, berücksichtigt wird;
 - der Angestellten des Seebetriebs nur für die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten und die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, berücksichtigt wird;
- daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist;
- daß die Stimme eines Arbeitnehmers des Seebetriebs als ein Sechzigstel der Stimme eines Wahlmannes gezählt wird;
- den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand vorliegen müssen;
- die Anschrift des Unternehmenswahlvorstands.

(2) § 25 Abs. 4 und § 117 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 126

Stimmabgabe der Arbeitnehmer des Seebetriebs

(1) Die Arbeitnehmer des Seebetriebs stimmen bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in Briefwahl ab. Die §§ 56 und 57 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Gleichzeitig mit der Versendung der Wahlvorschläge an die Betriebswahlvorstände (§ 37 Abs. 2 Satz 2) übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem Schiff die für eine gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erforderlichen Unterlagen; § 122 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Wahlbriefe müssen bis zum Ablauf des Tages vor der Wahlmännerversammlung dem Unternehmenswahlvorstand vorliegen.

(3) Abweichend von § 87 Abs. 2 Satz 2 soll die Wahlmännerversammlung sechs Wochen nach der Versendung der zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen stattfinden. Ist zu besorgen, daß diese Zeit für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe der Arbeitnehmer des Seebetriebs nicht ausreicht, so kann der Unternehmenswahlvorstand sie auf höchstens neun Wochen verlängern.

(4) Die Vorschriften über die Stimmabgabe und den Wahlvorgang (§§ 97, 100 und 103) sind auf die Arbeitnehmer des Seebetriebs mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Wahlmänner treten die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Seebetriebs.
2. Die Wahlumschläge der Wähler des Seebetriebs werden in eine gesonderte Wahlurne gelegt.
3. Für den Fall, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden, werden nur die Wahlumschläge für die Wahlgänge in die Wahlurne gelegt, an denen der Wähler des Seebetriebs jeweils teilnehmen kann. Die übrigen Wahlumschläge der Wähler des Seebetriebs nimmt der Unternehmenswahlvorstand ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Diese Wahlumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

(5) Die Vorschriften über die Auszählung der Stimmen (§§ 98 und 101) sind auf die Arbeitnehmer des Seebetriebs mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Die Stimmen der Wähler des Seebetriebs werden gesondert ausgezählt.
2. Je 60 Stimmen dieser Wähler werden als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Werden 60 Stimmen nicht erreicht, so werden mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Bei mehr als 60 Stimmen wird ein Rest von mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Die so errechneten Stimmenzahlen werden jeweils der Stimmenzahl der

von den Wahlmännern in dem Wahlgang für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen hinzugezählt.

§ 127

Wahl Niederschrift

Für die Wahl Niederschrift ist § 104 nicht anzuwenden. Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Unternehmenswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der
 - a) von den Wahlmännern abgegebenen Wahlumschläge,
 - b) von den Arbeitnehmern des Seebetriebs abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der
 - a) von den Wahlmännern abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) von den Arbeitnehmern des Seebetriebs abgegebenen gültigen Stimmen;
3. die Zahl der
 - a) von den Wahlmännern abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - b) von den Arbeitnehmern des Seebetriebs abgegebenen ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl
 - a) die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Wahlmänner,
 - b) die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Arbeitnehmer des Seebetriebs und die Umrechnung dieser Stimmen auf Stimmen von Wahlmännern nach § 126 Abs. 5 Nr. 2,
 - c) die Summen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Wahlmänner und der umgerechneten Stimmen der Arbeitnehmer des Seebetriebs,
 - d) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl
 - a) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Wahlmänner,
 - b) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Arbeitnehmer des Seebetriebs und die Umrechnung dieser Stimmen auf Stimmen von Wahlmännern nach § 126 Abs. 5 Nr. 2,
 - c) die Summen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Wahlmänner und der umgerechneten Stimmen der Arbeitnehmer des Seebetriebs;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

Zweiter Abschnitt
Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

§ 128

Gemeinsame Vorschrift

(1) Für den Seebetrieb wird ein Betriebswahlvorstand nicht gebildet. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt im Seebetrieb die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben des Betriebswahlvorstands wahr. Abweichend von § 107 Abs. 3 Satz 1 sind auf den Seebetrieb die §§ 5 und 6 Abs. 2 nicht anzuwenden; für die Anwendung von § 4 Abs. 5 bleibt der Seebetrieb außer Betracht. Im Seebetrieb ist § 117 Abs. 6 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Für Mitteilungen, die im Seebetrieb bekanntzumachen sind, ist § 117 Abs. 4 anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung
eines in unmittelbarer Wahl gewählten
Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 129

Abberufungsausschreiben für den Seebetrieb,
Wählerliste

(1) Die in § 111 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf sechs Wochen verlängert.

(2) Das Abberufungsausschreiben nach § 111 muß im Seebetrieb auch die in § 121 Abs. 1 bezeichneten Angaben enthalten.

(3) § 117 Abs. 5 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 130

Stimmabgabe

Die Arbeitnehmer des Seebetriebs stimmen in Briefwahl ab. § 122 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung
eines durch Wahlmänner gewählten
Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 131

Unmittelbare Abstimmung, Wählerliste,
Mitteilung an die Wahlmänner

(1) Die Arbeitnehmer des Seebetriebs nehmen an der Abstimmung über einen Antrag auf Abberufung unmittelbar teil.

(2) Gleichzeitig mit der in § 113 Abs. 2 bezeichneten Wahlmännerliste wird eine Liste der abstimmungsberechtigten Arbeitnehmer des Seebetriebs aufgestellt; § 111 Abs. 4 und § 117 Abs. 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die in § 114 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf elf Wochen verlängert. § 126 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Unternehmenswahlvorstand die Frist auf höchstens vierzehn Wochen verlängern kann.

§ 132

Abberufungsausschreiben im Seebetrieb

Spätestens acht Wochen vor der Wahlmännerversammlung erläßt der Unternehmenswahlvorstand ein Abberufungsausschreiben für den Seebetrieb. § 111 Abs. 3 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 8 und 12 bis 14 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 133

Abstimmung,
Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

Die Arbeitnehmer des Seebetriebs stimmen in Briefwahl ab. § 122 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Die §§ 18, 19 und 115 sind auf die Arbeitnehmer des Seebetriebs mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Wahlmänner treten die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Seebetriebs.
2. Die Wahlumschläge dieser Abstimmenden werden in eine gesonderte Urne gelegt.
3. Die Stimmen dieser Abstimmenden werden gesondert ausgezählt.
4. Je 60 Stimmen dieser Abstimmenden werden als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Werden 60 Stimmen nicht erreicht, so werden mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Bei mehr als 60 Stimmen wird ein Rest von mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt.
5. Für die Abstimmungsniederschrift ist § 127 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 134

Erstmalige Anwendung des Gesetzes
auf ein Unternehmen

(1) Bei der erstmaligen Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen hat das Unternehmen die in § 2 bezeichnete Bekanntmachung unverzüglich nach der in § 97 Abs. 1 des Aktiengesetzes bezeichneten Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats oder, wenn diese Bekanntmachung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Die Wahlvorstände werden unverzüglich nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung gebildet. In jedem Betrieb wird unverzüglich nach der Bildung des Betriebswahlvorstands die Wählerliste aufgestellt; die §§ 8 bis 12 sind anzuwenden.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 soll der Unternehmenswahlvorstand die in den §§ 13, 25 und 29 bezeichneten Bekanntmachungen 20 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erlassen. Nehmen an der Wahl auch Arbeitnehmer eines in § 34 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebs (Seebetrieb) teil, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist auf 43 Wochen.

§ 135

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Wahlverfahren

Ist das Wahlverfahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet und von dem die Wahl leitenden Wahlvorstand geregelt worden, so kann das Wahlverfahren, wenn diese Verordnung vor seinem Abschluß in Kraft tritt, nach der vom Wahlvorstand getroffenen Regelung weitergeführt werden, wenn

1. diese Verordnung zu einem späteren als dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 für die Bekanntmachung des Unternehmens bestimmten spätesten Zeitpunkt in Kraft getreten ist und
2. die vom Wahlvorstand getroffene Regelung nicht gegen das Gesetz oder Grundsätze eines rechtsstaatlichen Wahlrechts verstößt.

Nehmen an der Wahl auch Arbeitnehmer eines in § 34 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebs (Seebetrieb) teil, so ist § 117 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 136

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung bestimmten Fristen sind die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 137

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 40 des Mitbestimmungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 138

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Dritte Wahlordnung
zum Mitbestimmungsgesetz
(3. WOMitbestG)**

Vom 23. Juni 1977

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Einleitung der Wahl, Abstimmung über die Art der Wahl,
Wahlvorschläge

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl

- § 2 Bekanntmachung der Unternehmen
- § 3 Wahlvorstände
- § 4 Zusammensetzung des Hauptwahlvorstands
- § 5 Zusammensetzung des Unternehmenswahlvorstands
- § 6 Zusammensetzung des Betriebswahlvorstands
- § 7 Mitteilungspflicht
- § 8 Geschäftsführung der Wahlvorstände
- § 9 Wählerliste
- § 10 Bekanntmachung über die Bildung der Wahlvorstände und die Wählerliste
- § 11 Änderungsverlangen
- § 12 Übersendung der Wählerliste
- § 13 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Art der Wahl

- § 14 Bekanntmachung
- § 15 Antrag auf Abstimmung

- § 16 Abstimmungsausschreiben
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Abstimmungsvorgang
- § 19 Voraussetzungen der schriftlichen Stimmabgabe
- § 20 Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe
- § 21 Öffentliche Stimmauszählung
- § 22 Abstimmungsniederschrift des Betriebswahlvorstands
- § 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Abstimmungsniederschrift des Hauptwahlvorstands
- § 24 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Dritter Unterabschnitt

Verteilung der Sitze, Wahlvorschläge

Erster Titel

- § 25 Verteilung der Sitze der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Zweiter Titel

Wahlvorschläge

- § 26 Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 27 Wahlvorschläge der Arbeiter und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten
- § 28 Wahlvorschläge der Gewerkschaften
- § 29 Wahlvorschläge für Ersatzmitglieder

Dritter Titel

Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag
der leitenden Angestellten

- § 30 Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

- § 31 Abstimmungsvorschläge der leitenden Angestellten
- § 32 Abstimmung der leitenden Angestellten
- § 33 Abstimmungsniederschrift
- § 34 Zweite Abstimmung der leitenden Angestellten

Vierter Titel

Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- § 35 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 36 Ungültige Wahlvorschläge
- § 37 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 38 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Vierter Unterabschnitt

- § 39 Anzuwendende Vorschriften

Zweiter Abschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Wahlausschreiben, Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

- § 40 Wahlausschreiben
- § 41 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
- § 42 Abstimmungsausschreiben
- § 43 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
- § 44 Öffentliche Stimmauszählung
- § 45 Abstimmungsniederschrift des Betriebswahlvorstands
- § 46 Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Abstimmungsniederschrift des Hauptwahlvorstands
- § 47 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Zweiter Unterabschnitt

Durchführung der Wahl

Erster Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 48 Stimmabgabe, Wahlvorgang
- § 49 Öffentliche Stimmauszählung
- § 50 Wahlprotokoll des Betriebswahlvorstands
- § 51 Ermittlung der Gewählten

Zweiter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

- § 52 Stimmabgabe, Wahlvorgang
- § 53 Öffentliche Stimmauszählung
- § 54 Wahlprotokoll des Betriebswahlvorstands
- § 55 Ermittlung der Gewählten

Dritter Titel

- § 56 Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

Vierter Titel

Schriftliche Stimmabgabe

- § 57 Voraussetzungen
- § 58 Verfahren bei der Stimmabgabe

Fünfter Titel

Wahlprotokoll, Benachrichtigungen

- § 59 Wahlprotokoll
- § 60 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 61 Aufbewahrung der Wahlakten

Dritter Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner

Erster Unterabschnitt

Wahl der Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmänner mit Mehrfachmandat

- § 62 Keine Wahl von Wahlmännern, soweit im Rahmen eines anderen Wahlverfahrens bereits Wahlmänner mit Mehrfachmandat gewählt werden
- § 63 Wahlmänner, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mehrerer Unternehmen gewählt werden

Zweiter Titel

Einleitung der Wahl

- § 64 Errechnung der Zahl der Wahlmänner
- § 65 Zuordnung von Arbeitnehmern zu anderen Betrieben
- § 66 Mitteilungen des Unternehmenswahlvorstands
- § 67 Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner
- § 68 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
- § 69 Abstimmungsausschreiben
- § 70 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
- § 71 Öffentliche Stimmauszählung
- § 72 Abstimmungsniederschrift
- § 73 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Dritter Titel

Wahlvorschläge für Wahlmänner

- § 74 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 75 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 76 Ungültige Wahlvorschläge
- § 77 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 78 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Vierter Titel

Wahl von Wahlmännern in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 79 Stimmabgabe, Wahlvorgang
- § 80 Öffentliche Stimmauszählung
- § 81 Ermittlung der Gewählten

Fünfter Titel

- § 82 Ermittlung von Wahlmännern bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags für einen Wahlgang

Sechster Titel

Schriftliche Stimmabgabe

- § 83 Voraussetzungen
 § 84 Verfahren bei der Stimmabgabe

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

- § 85 Wahlniederschrift
 § 86 Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
 Benachrichtigung der Gewählten

Achter Titel

- § 87 Ausnahme

Zweiter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmännerversammlung, Wahlmännerliste

- § 88 Wahlmännerversammlung
 § 89 Wahlmännerliste
 § 90 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste

Zweiter Titel

- § 91 Mitteilung an die Wahlmänner

Dritter Titel

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl in der Wahlmännerversammlung

- § 92 Voraussetzungen
 § 93 Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
 § 94 Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang
 § 95 Öffentliche Stimmauszählung
 § 96 Abstimmungsniederschrift
 § 97 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Vierter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

- § 98 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 99 Öffentliche Stimmauszählung
 § 100 Ermittlung der Gewählten

Fünfter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

- § 101 Stimmabgabe, Wahlvorgang
 § 102 Öffentliche Stimmauszählung
 § 103 Ermittlung der Gewählten

Sechster Titel

- § 104 Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

- § 105 Wahlniederschrift
 § 106 Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
 Benachrichtigung der Gewählten
 § 107 Aufbewahrung der Wahlakten

Zweiter Teil

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 108 Einleitung des Abberufungsverfahrens
 § 109 Liste der antragsberechtigten Arbeitnehmer
 § 110 Prüfung des Antrags auf Abberufung
 § 111 Anzuwendende Vorschriften

Zweiter Abschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

- § 112 Abberufungsausschreiben, Wählerliste
 § 113 Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Dritter Abschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

- § 114 Wahlmännerliste
 § 115 Wahlmännerversammlung, Mitteilung des Hauptwahlvorstands an die Wahlmänner
 § 116 Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Vierter Abschnitt

- § 117 Ersatzmitglieder

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bei Teilnahme von Arbeitnehmern von Seebetrieben

Erster Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl, Abstimmung über die Art der Wahl, Wahlvorschläge

- § 118 Einleitung der Wahl
 § 119 Abstimmung über die Art der Wahl
 § 120 Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen
 § 121 Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

Zweiter Unterabschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

- § 122 Wahlausschreiben im Seebetrieb
 § 123 Abstimmungen über die gemeinsame Wahl
 § 124 Stimmabgabe bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Dritter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner

- § 125 Wahl der Wahlmänner
- § 126 Wahlausschreiben in Seebetrieben
- § 127 Stimmabgabe der Arbeitnehmer von Seebetrieben
- § 128 Wahl niederschrift

Zweiter Abschnitt**Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer**

Erster Unterabschnitt

- § 129 Gemeinsame Vorschrift

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

- § 130 Abberufungsausschreiben für Seebetriebe, Wählerliste
- § 131 Stimmabgabe

Dritter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

- § 132 Unmittelbare Abstimmung, Wählerliste, Mitteilung an die Wahlmänner
- § 133 Abberufungsausschreiben in Seebetrieben
- § 134 Abstimmung, Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 135 Erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen
- § 136 Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Wahlverfahren
- § 137 Berechnung der Fristen
- § 138 Berlin-Klausel
- § 139 Inkrafttreten

Auf Grund des § 39 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer eines Unternehmens bestimmen sich nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn an der Wahl oder an der Abberufung nach § 4 oder § 5 des Gesetzes auch die Arbeitnehmer anderer Unternehmen teilnehmen, insbesondere weil

1. das Unternehmen persönlich haftender Gesellschafter einer in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Kommanditgesellschaft ist,
2. das Unternehmen herrschendes Konzernunternehmen ist oder nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes als herrschendes Konzernunternehmen gilt.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des Ersten Teils.

(3) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des Zweiten Teils.

(4) Nehmen an der Wahl oder an der Abberufung auch Arbeitnehmer eines in § 34 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebs (Seebetrieb) teil, so sind außerdem die Vorschriften des Dritten Teils anzuwenden.

Erster Teil

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer**Erster Abschnitt****Einleitung der Wahl, Abstimmung über die Art der Wahl, Wahlvorschläge**

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl

§ 2

Bekanntmachung der Unternehmen

(1) Das Unternehmen, in dessen Aufsichtsrat Mitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind, teilt spätestens 31 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den anderen Unternehmen, deren Arbeitnehmer nach § 4 oder § 5 des Gesetzes an der Wahl teilnehmen, schriftlich mit, daß Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. In der Mitteilung ist ferner anzugeben:

1. der voraussichtliche Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
2. die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;

3. die Firmen und die Anschriften der Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, sowie die Zahlen der in diesen Unternehmen in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer.

(2) Jedes Unternehmen macht die in Absatz 1 bezeichnete Mitteilung sowie die Anschriften der Betriebe des Unternehmens unverzüglich durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in den Betrieben des Unternehmens bekannt.

(3) Gleichzeitig mit dem Aushang der Bekanntmachung nach Absatz 2 übersendet jedes Unternehmen einen Abdruck der Bekanntmachung

1. dem Konzernbetriebsrat,
2. dem Gesamtbetriebsrat,
3. den in dem Unternehmen bestehenden Betriebsräten,
4. den in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften,
5. den nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichteten Vertretungen für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer.

Sind in einem Unternehmen, dessen Arbeitnehmer an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach dieser Verordnung teilnehmen, auch nach der Ersten oder Zweiten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen, und beginnt die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als sechs Monate vor oder nach dem Beginn der Amtszeit der nach dieser Verordnung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, so teilt das Unternehmen dies gleichzeitig den in Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Arbeitnehmervertretungen mit. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Arbeitnehmer eines Unternehmens nach dieser Verordnung an der Wahl von Mitgliedern der Aufsichtsräte mehrerer Unternehmen teilnehmen.

§ 3

Wahlvorstände

(1) Die rechtzeitige Einleitung und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen dem Hauptwahlvorstand.

(2) In den einzelnen Unternehmen wird die Wahl im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstands durch Unternehmenswahlvorstände durchgeführt. Besteht ein Unternehmen aus einem Betrieb, so tritt an die Stelle des Unternehmenswahlvorstands der Betriebswahlvorstand; dieser nimmt die aus dieser Verordnung sich ergebenden Aufgaben des Unternehmenswahlvorstands wahr.

(3) In den einzelnen Betrieben jedes Unternehmens wird die Wahl im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstands und des Unternehmenswahlvorstands durch Betriebswahlvorstände durchgeführt.

(4) Die Wahlvorstände werden unverzüglich nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung gebildet.

§ 4

Zusammensetzung des Hauptwahlvorstands

(1) Der Hauptwahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Arbeitnehmervertretungen, die nach Absatz 4 Mitglieder des Hauptwahlvorstands bestellen, können die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Hauptwahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Hauptwahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer von Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, sein.

(2) Im Hauptwahlvorstand sollen Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Hauptwahlvorstand muß, wenn in den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, insgesamt

1. mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein Arbeiter angehören,
2. mindestens fünf in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete wahlberechtigte Angestellte beschäftigt sind, mindestens ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter angehören,
3. mindestens fünf wahlberechtigte leitende Angestellte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein leitender Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Hauptwahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Konzernbetriebsrat bestellt die Mitglieder des Hauptwahlvorstands, die Arbeiter oder in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte sind. Besteht auch eine nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichtete Vertretung für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer, so erfolgt die Bestellung gemeinsam mit dieser Vertretung. Besteht kein Konzernbetriebsrat, so werden diese Mitglieder des Hauptwahlvorstands gemeinsam

1. vom Gesamtbetriebsrat des Unternehmens, in dessen Aufsichtsrat Mitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind, oder, wenn in dem Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, vom Betriebsrat, und
2. vom Gesamtbetriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten anderen Unternehmens, in dem ein Betriebsrat besteht und dessen Arbeitnehmer nach § 4 oder § 5 des Gesetzes an der Wahl teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, vom Betriebsrat,

bestellt. Die Bestellung erfolgt nur durch die in Satz 3 Nr. 2 bezeichnete Arbeitnehmervertretung, wenn in dem Unternehmen, in dessen Aufsichtsrat Mitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind, kein Betriebsrat besteht. Besteht nur in diesem Unternehmen ein Betriebsrat, so erfolgt die Bestellung nur durch die in Satz 3 Nr. 1 bezeichnete Arbeitnehmervertretung. Soweit in den in Satz 3 bezeichneten Unternehmen nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebs-

verfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichtete Vertretungen für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer bestehen, erfolgt die Bestellung gemeinsam mit diesen Vertretungen.

(5) Die auf die leitenden Angestellten entfallenden Mitglieder werden in einer Versammlung leitender Angestellter des nach der Zahl der leitenden Angestellten größten Betriebs der Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Angestellten berechtigt, die aus Anlaß der letzten Betriebsratswahl vom Wahlvorstand oder durch gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden sind.

§ 5

Zusammensetzung des Unternehmenswahlvorstands

(1) Der Unternehmenswahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Gesamtbetriebsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Unternehmenswahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens sein.

(2) Im Unternehmenswahlvorstand sollen Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Unternehmenswahlvorstand muß, wenn in dem Unternehmen

1. mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein Arbeiter angehören,
2. mindestens fünf in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete wahlberechtigte Angestellte beschäftigt sind, mindestens ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter angehören,
3. mindestens fünf wahlberechtigte leitende Angestellte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein leitender Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Unternehmenswahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Gesamtbetriebsrat bestellt die Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands, die Arbeiter oder in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte sind. Besteht kein Gesamtbetriebsrat, so erfolgt die Bestellung durch den Betriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs, in dem ein Betriebsrat besteht. Sind auch Arbeitnehmer des Unternehmens im Flugbetrieb beschäftigt und besteht für diese Arbeitnehmer eine nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichtete Vertretung, so erfolgt die Bestellung gemeinsam mit dieser Vertretung. Besteht in dem Unternehmen kein Betriebsrat, so werden die in Satz 1 bezeichneten Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands in einer Betriebsversammlung des nach der Zahl der

wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(5) Die auf die leitenden Angestellten entfallenden Mitglieder werden in einer Versammlung leitender Angestellter des nach der Zahl der leitenden Angestellten größten Betriebs mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Angestellten berechtigt, die aus Anlaß der letzten Betriebsratswahl vom Wahlvorstand oder durch gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden sind.

§ 6

Zusammensetzung des Betriebswahlvorstands

(1) Der Betriebswahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Betriebsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Betriebswahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Betriebswahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs sein.

(2) Im Betriebswahlvorstand sollen Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Betriebswahlvorstand muß, wenn in dem Betrieb

1. mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein Arbeiter angehören,
2. mindestens fünf in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete wahlberechtigte Angestellte beschäftigt sind, mindestens ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter angehören,
3. mindestens fünf wahlberechtigte leitende Angestellte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) beschäftigt sind, mindestens ein leitender Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Betriebswahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Betriebsrat bestellt die Mitglieder des Betriebswahlvorstands, die Arbeiter oder in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte sind. Besteht kein Betriebsrat, so werden die in Satz 1 bezeichneten Mitglieder des Betriebswahlvorstands in einer Betriebsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(5) Die auf die leitenden Angestellten entfallenden Mitglieder werden in einer Versammlung leitender Angestellter des Betriebs mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zur Teilnahme an der Versammlung sind die Angestellten berechtigt, die aus Anlaß der letzten Betriebsratswahl vom Wahlvorstand oder durch gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden sind.

(6) Ist für einen Betrieb mit nicht mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern innerhalb von zwei Wochen nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung kein Betriebswahlvorstand gebildet, so

beauftragt der Unternehmenswahlvorstand für diesen Betrieb den Betriebswahlvorstand eines anderen Betriebs des Unternehmens mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebswahlvorstands. Der beauftragte Betriebswahlvorstand kann beschließen, daß in dem Betrieb, für den kein Betriebswahlvorstand gebildet worden ist, die Stimmabgabe bei den im Ersten und im Zweiten Abschnitt bezeichneten Abstimmungen und Wahlen schriftlich erfolgt. Im Fall des Satzes 2 erhalten die wahlberechtigten Arbeitnehmer dieses Betriebs die in § 19 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe, ohne daß es eines Verlangens bedarf; die in den §§ 16, 40 und 42 bezeichneten Ausschreiben sind um folgende Angaben zu ergänzen:

1. daß für den Betrieb die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Betriebswahlvorstand eingegangen sein müssen.

(7) Ist in einem Unternehmen mit nicht mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern innerhalb von zwei Wochen nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung weder ein Betriebswahlvorstand noch ein Unternehmenswahlvorstand gebildet, so ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Unternehmenswahlvorstands der Hauptwahlvorstand tritt.

§ 7

Mitteilungspflicht

(1) Der Hauptwahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, sowie den Unternehmenswahlvorständen schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt diese Mitteilung unverzüglich den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und den Betriebswahlvorständen.

(2) Jeder Unternehmenswahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung dem Hauptwahlvorstand und den Betriebswahlvorständen schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit. Jeder Unternehmenswahlvorstand teilt gleichzeitig dem Hauptwahlvorstand mit, welche Gewerkschaften im Unternehmen vertreten sind.

(3) Jeder Betriebswahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung dem Unternehmenswahlvorstand schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit.

§ 8

Geschäftsführung der Wahlvorstände

(1) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Der Hauptwahlvorstand kann wahlberechtigte Arbeitnehmer von Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, der Unternehmenswahlvorstand kann wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens und der

Betriebswahlvorstand kann wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung heranziehen.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält; bei Beschlüssen des Betriebswahlvorstands über die Eintragung von Arbeitnehmern in die Wählerliste als Arbeiter, als in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder als leitende Angestellte ist in der Niederschrift auch zu vermerken, ob sie ohne Gegenstimme gefaßt worden sind. Mitglieder des Wahlvorstands, gegen deren Stimmen ein Beschluß gefaßt worden ist, können verlangen, daß in der Niederschrift ihre abweichende Meinung vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen; dies gilt auch für Bekanntmachungen, Ausschreiben und weitere Niederschriften des Wahlvorstands.

(4) Die Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, haben die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Wahlvorstände sollen dafür sorgen, daß ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, rechtzeitig über den Anlaß der Wahl, das Wahlverfahren, die Abstimmungen, die Aufstellung der Wählerliste und der Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 9

Wählerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach seiner Bildung eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs (Wählerliste) auf, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) und der Angestellten (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), letztere unterteilt nach den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und den leitenden Angestellten. Die Wahlberechtigten sollen in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufgeführt werden.

(2) Jedes Mitglied des Betriebswahlvorstands ist verpflichtet darauf hinzuwirken, daß die wahlberechtigten Arbeitnehmer in der Wählerliste in zutreffender Weise in Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte eingeteilt werden. Die Mitglieder des Betriebswahlvorstands sollen hierüber um eine Beschluffassung ohne Gegenstimme bemüht sein. Hat der Betriebswahlvorstand hierüber ausschließlich Beschlüsse ohne Gegenstimme gefaßt, so ist § 11 nicht anzuwenden.

(3) Das Unternehmen hat den Betriebswahlvorständen alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen

derlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es hat die Betriebswahlvorstände insbesondere bei der Einteilung der Arbeitnehmer in Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte und leitende Angestellte zu unterstützen.

(4) Der Betriebswahlvorstand berichtigt oder ergänzt die Wählerliste unverzüglich, wenn ein Arbeitnehmer

1. in den Betrieb eintritt oder aus ihm ausscheidet,
2. das 18. Lebensjahr vollendet oder
3. seine Eigenschaft als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter wechselt,

oder wenn sich in sonstiger Weise die Voraussetzungen, auf denen eine Eintragung in der Wählerliste beruht, ändern.

(5) An Wahlen und Abstimmungen können nur Arbeitnehmer teilnehmen, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 10

Bekanntmachung über die Bildung der Wahlvorstände und die Wählerliste

(1) Die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung sind unverzüglich bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Betriebswahlvorstand macht gleichzeitig mit der Auslegung der Wählerliste die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift sowie die Anschriften des Hauptwahlvorstands und des Unternehmenswahlvorstands bekannt. In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. der Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
3. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. daß Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden können;
5. daß an Wahlen und Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind.

(3) Hat der Betriebswahlvorstand bei der Aufstellung der Wählerliste nach § 9 Abs. 1 über die Eintragung der wahlberechtigten Arbeitnehmer als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder leitende Angestellte nicht ausschließlich Beschlüsse ohne Gegenstimme gefaßt, so muß die Bekanntmachung nach Absatz 2 auch die folgenden Angaben enthalten:

1. daß jeder Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich vom Betriebswahlvorstand die Änderung seiner Eintragung als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1

des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in der Wählerliste verlangen kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

2. daß ein Arbeitnehmer entsprechend seinem Verlangen als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in die Wählerliste eingetragen wird, wenn ein Mitglied des Betriebswahlvorstands dem Verlangen zustimmt;
3. daß gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur Einspruch eingelegt werden kann, soweit nicht nach Nummer 1 eine Änderung der Wählerliste verlangt werden kann.

(4) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung am Tage ihres Erlasses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

§ 11

Änderungsverlangen

(1) Jeder Arbeitnehmer kann innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 und 3 schriftlich vom Betriebswahlvorstand verlangen, daß seine Eintragung in der Wählerliste als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter geändert wird.

(2) Verlangt ein Arbeitnehmer nach Absatz 1 die Änderung seiner Eintragung in der Wählerliste, so ist er entsprechend seinem Verlangen einzutragen, wenn ein Mitglied des Betriebswahlvorstands dem Verlangen zustimmt. Eine Zustimmung nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist erteilt werden; sie ist schriftlich gegenüber dem Betriebswahlvorstand zu erklären.

(3) Gegen die Änderung der Eintragung eines Arbeitnehmers in der Wählerliste nach Absatz 2 als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter kann das Arbeitsgericht von einem Mitglied des Betriebswahlvorstands, das dem Änderungsverlangen nicht zugestimmt hat, angerufen werden.

§ 12

Übersendung der Wählerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand übersendet dem Unternehmenswahlvorstand unverzüglich nach Ablauf der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist mindestens zwei Abdrucke der Wählerliste und teilt ihm die Zahlen der in der Regel im Betrieb beschäftigten Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und leitenden Angestellten mit. Ist nach § 11 Abs. 1 die Änderung der Wählerliste verlangt worden, so erfolgt die Übersendung unverzüglich nach Ablauf der in § 11 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist. Der Unternehmenswahlvorstand übersendet dem Hauptwahlvorstand unverzüglich je einen Abdruck der Wählerlisten der Betriebe des

Unternehmens und teilt ihm die Zahlen der in der Regel im Unternehmen beschäftigten Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und leitenden Angestellten mit.

(2) Der Betriebswahlvorstand teilt Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste dem Unternehmenswahlvorstand unverzüglich mit. Der Unternehmenswahlvorstand teilt diese Berichtigungen und Ergänzungen dem Hauptwahlvorstand unverzüglich mit.

§ 13

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste

(1) Gegen die Richtigkeit der Wählerliste kann Einspruch eingelegt werden, soweit nicht nach § 11 Abs. 1 eine Änderung der Eintragung als Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter oder leitender Angestellter in der Wählerliste verlangt werden kann. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlass der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 und 3 schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden. Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 ist unverzüglich zu entscheiden. Ist ein Einspruch begründet, so wird die Wählerliste berichtigt. Der Betriebswahlvorstand teilt die Entscheidung demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mit.

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Art der Wahl

§ 14

Bekanntmachung

(1) Sind in den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, in der Regel insgesamt nicht mehr als 8 000 Arbeitnehmer beschäftigt, so erläßt der Hauptwahlvorstand unverzüglich nach Übersendung der Wählerlisten eine Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die Wahl durch Wahlmänner beschließen;
3. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, von denen ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner erfolgen soll, unterzeichnet sein muß;
4. daß ein Antrag nur innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;

6. daß ein Beschluß über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;

7. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

Sind nach den Vorschriften dieser Verordnung Wahlmänner bereits gewählt, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist, so muß die Bekanntmachung die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) Sind in den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, in der Regel insgesamt mehr als 8 000 Arbeitnehmer beschäftigt, so erläßt der Hauptwahlvorstand zu dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die unmittelbare Wahl beschließen;
3. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, von denen ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden sollen, unterzeichnet sein muß;
4. daß ein Antrag nur innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
6. daß ein Beschluß über die unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
7. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn nach den Vorschriften dieser Verordnung Wahlmänner bereits gewählt sind, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist.

(3) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Bekanntmachung in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen ist. Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen. Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Aushang des Wahlausschreibens nach § 40 oder § 67 aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(4) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung unverzüglich nach ihrem Erlaß den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 15

Antrag auf Abstimmung

(1) Sind in den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, in der Regel insgesamt nicht mehr als 8 000 Arbeitnehmer beschäftigt, so kann ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner erfolgen soll, gestellt werden. Wenn die in § 14 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) Sind in den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, in der Regel insgesamt mehr als 8 000 Arbeitnehmer beschäftigt, so kann ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden sollen, gestellt werden; dies gilt auch, wenn die in § 14 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Antrag auf Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 14 bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand einzureichen. Der Hauptwahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(4) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(5) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Hauptwahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

§ 16

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt ein gültiger Antrag nach § 15 vor, so erläßt der Hauptwahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmung soll innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Abstimmungsschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt des Antrags;
3. daß an der Abstimmung nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
5. daß der Beschluß nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
6. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(3) Der Hauptwahlvorstand übersendet das Abstimmungsausschreiben den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab das Abstimmungsausschreiben in den Betrieben des Unternehmens auszuhängen ist. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet das Abstimmungsausschreiben und die Mitteilung den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt das Abstimmungsausschreiben um die folgenden Angaben:

1. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
2. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
3. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(4) Der Betriebswahlvorstand hängt das Abstimmungsausschreiben an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Stimmabgabe aus. Das Abstimmungsausschreiben ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf dem Abstimmungsausschreiben den ersten und den letzten Tag des Aushangs. § 14 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Stimmabgabe

(1) Die Stimmzettel für die Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für die Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Unternehmenswahlvorständen. Die Unternehmenswahlvorstände leiten die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig an die Betriebswahlvorstände weiter.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 18

Abstimmungsvorgang

(1) Der Betriebswahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Betriebswahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein,

daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Abstimmung müssen mindestens zwei Mitglieder des Betriebswahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt, so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Betriebswahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Abstimmende händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Betriebswahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Abstimmenden in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder erfolgt die Stimmauszählung nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe, so hat der Betriebswahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Abstimmung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Betriebswahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

§ 19

Voraussetzungen der schriftlichen Stimmabgabe

(1) Einem Abstimmungsberechtigten, der im Zeitpunkt der Abstimmung wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Abstimmungsausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Abstimmenden abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Abstimmungsberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Abstimmungsberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 20 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste.

(2) Abstimmungsberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Abstimmung nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Abstimmungsberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Hauptwahlvorstand übersendet den Unternehmenswahlvorständen die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet den Betriebswahlvorständen diese Unterlagen auf Anforderung.

§ 20

Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem zugehörigen Wahlumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 21

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 22

**Abstimmungsniederschrift
des Betriebswahlvorstands**

(1) Nach der Stimmauszählung stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschrift. Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände.

§ 23

**Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
Abstimmungsniederschrift des Hauptwahlvorstands**

Der Hauptwahlvorstand ermittelt an Hand der Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände das Abstimmungsergebnis und stellt in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 24

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

Dritter Unterabschnitt

Verteilung der Sitze, Wahlvorschläge

Erster Titel

§ 25

**Verteilung der Sitze der
unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder
der Arbeitnehmer**

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt die Verteilung der Sitze der unternehmensangehörigen Aufsichts-

ratsmitglieder der Arbeitnehmer auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten fest.

(2) Die Errechnung der auf die Arbeiter und die Angestellten entfallenden Aufsichtsratsmitglieder (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu werden die Zahl der Arbeiter und die Zahl der Angestellten der Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, in einer Reihe nebeneinandergestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie unternehmensangehörige Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. Die Arbeiter und die Angestellten erhalten jeweils so viele Aufsichtsratsmitglieder zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe der Sitz zufällt.

(3) Würde nach Absatz 2 auf die Arbeiter nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der Angestellten vermindert sich entsprechend. Würden nach Absatz 2 auf die Angestellten nicht mindestens zwei Sitze entfallen, so erhalten sie zwei Sitze; die Zahl der Sitze der Arbeiter vermindert sich entsprechend.

(4) Die Errechnung der auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und der auf die leitenden Angestellten entfallenden Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Absatz 2 Satz 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden. Würde nach den Sätzen 1 und 2 auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der leitenden Angestellten vermindert sich entsprechend. Würde nach den Sätzen 1 und 2 auf die leitenden Angestellten nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten vermindert sich entsprechend.

**Zweiter Titel
Wahlvorschläge**

§ 26

**Bekanntmachung über die Einreichung
von Wahlvorschlägen**

(1) Der Hauptwahlvorstand erläßt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 14 eine Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;

2. die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, getrennt nach Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeiter, Aufsichtsratsmitgliedern der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, Aufsichtsratsmitgliedern der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen, und Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind;
3. daß Wahlvorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer beim Hauptwahlvorstand innerhalb von zehn Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
6. daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auf Grund von Abstimmungsvorschlägen durch Beschluß der wahlberechtigten leitenden Angestellten in geheimer Abstimmung aufgestellt wird und daß hierüber eine gesonderte Bekanntmachung erlassen wird;
7. daß ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, nur von einer Gewerkschaft eingereicht werden kann, die in einem Unternehmen vertreten ist, dessen Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen;
8. daß, soweit für die
 - a) Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
 - b) Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen,
 - c) Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen,
 nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser doppelt so viele Bewerber enthalten muß, wie Aufsichtsratsmitglieder auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten oder die leitenden Angestellten entfallen;
9. daß, soweit für die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten muß, wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind;
10. daß in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden kann und daß für einen Bewerber, der Arbeiter ist, nur ein Arbeiter, für einen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nur ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter und für einen leitenden Angestellten nur ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden kann;

11. daß bei Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt ist;

12. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Bekanntmachung in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen ist. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt die Bekanntmachung um die folgenden Angaben:

1. den Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
2. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
3. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(3) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(4) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung unverzüglich nach ihrem Erlaß den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 27

Wahlvorschläge der Arbeiter und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten

(1) Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter können die wahlberechtigten Arbeiter Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter unterzeichnet sein.

(2) Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, können die wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zehn Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Zeitpunkt beim Hauptwahlvorstand schriftlich einzureichen.

(4) Wird für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so muß der Wahlvorschlag doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind.

(5) Wahlgang im Sinne dieses Abschnitts ist

1. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
2. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen,
3. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen,
4. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind.

(6) In jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen.

(7) Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vorschlagsvertreter bezeichnet werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Hauptwahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstands entgegenzunehmen. Ist kein Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet, so wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen.

(8) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Hauptwahlvorstands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt.

(9) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung (Absatz 6 Satz 2) auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Hauptwahlvorstands innerhalb einer Woche zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 28

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind, können die Gewerkschaften Wahlvorschläge machen, die in Unternehmen vertreten sind, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen.

(2) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten dieser Gewerkschaft unterzeichnet sein. § 27 Abs. 3, 5, 6 und 9 ist entsprechend anzuwenden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so muß dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind.

(3) § 27 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Der in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Beauftragte gilt als Vorschlagsvertreter. Die Gewerkschaft kann einen anderen als den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Beauftragten als Vorschlagsvertreter benennen.

§ 29

Wahlvorschläge für Ersatzmitglieder

(1) In jedem Wahlvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. Für einen Bewerber, der Arbeiter ist, kann nur ein Arbeiter, für einen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten nur ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneter Angestellter und für einen leitenden Angestellten nur ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Für jeden Bewerber kann nur ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht sowohl als Mitglied als auch als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. § 27 Abs. 9 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Jedes vorgeschlagene Ersatzmitglied ist in dem Wahlvorschlag unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb neben dem Bewerber aufzuführen, für den es als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird. In dem Wahlvorschlag ist kenntlich zu machen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird. § 27 Abs. 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Titel

Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

§ 30

Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

(1) Der Hauptwahlvorstand erläßt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 14 eine Bekanntmachung über die Abstimmung für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten enthalten muß;
3. daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auf Grund von Abstimmungsvorschlägen durch Beschluß der wahlberechtigten leitenden Angestellten in geheimer Abstimmung aufgestellt wird;

4. daß in jedem Abstimmungsvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden kann;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten leitenden Angestellten, von denen ein Abstimmungsvorschlag für die Abstimmung der leitenden Angestellten unterzeichnet sein muß;
6. die Zahl der Bewerber, die jeder leitende Angestellte in der Abstimmung ankreuzen kann;
7. daß die leitenden Angestellten als Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen werden, auf die mehr Stimmen entfallen, als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, geteilt durch die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag enthalten muß, entspricht;
8. daß, wenn in der ersten Abstimmung nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern die in Nummer 7 bezeichnete Mehrheit erreicht, zur Wahl der noch fehlenden Bewerber eine zweite Abstimmung stattfindet, und daß für die zweite Abstimmung eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt;
9. daß die in den Abstimmungsvorschlägen zusammen mit den Gewählten aufgeführten Ersatzmitglieder in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats aufgenommen werden;
10. den Zeitpunkt, bis zu dem Abstimmungsvorschläge für die Abstimmung der leitenden Angestellten beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden können;
11. den Ort, an dem Abstimmungsvorschläge einzureichen sind (Anschrift des Hauptwahlvorstands);
12. daß die leitenden Angestellten in Briefwahl abstimmen;
13. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Hauptwahlvorstand eingehen müssen.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Bekanntmachung in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen ist. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt die Bekanntmachung um die Angabe des Orts, an dem die Abstimmungsvorschläge ausgehängt werden.

(3) § 26 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31

Abstimmungsvorschläge der leitenden Angestellten

(1) Für den Beschluß über den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten können die wahlberechtigten leitenden Angestellten Abstimmungsvorschläge machen. Jeder Abstimmungsvorschlag muß von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein. Abstimmungsvorschläge sind innerhalb einer vom Hauptwahlvorstand zu bestimmenden Frist beim Haupt-

wahlvorstand schriftlich einzureichen. Die Frist soll zwei Wochen betragen. Sie beginnt mit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 30 bestimmten Zeitpunkt.

(2) In jedem Abstimmungsvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein leitender Angestellter als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. § 29 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In jedem Abstimmungsvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Abstimmungsvorschlag sowie die schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen. Ein Ersatzmitglied ist in dem Abstimmungsvorschlag neben dem Bewerber aufzuführen, für den es als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird. In dem Abstimmungsvorschlag ist kenntlich zu machen, wer als Bewerber und wer als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird. Auf Ersatzmitglieder sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Hauptwahlvorstand prüft die Abstimmungsvorschläge. Er übersendet die gültigen Abstimmungsvorschläge unverzüglich den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet sie unverzüglich den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand macht sie bis zu dem Tag bekannt, von dem ab das Abstimmungsergebnis nach § 32 Abs. 9 Satz 3 in dem Betrieb bekanntgemacht wird; § 26 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ist nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist kein gültiger Abstimmungsvorschlag eingereicht, so teilt dies der Hauptwahlvorstand unverzüglich den Unternehmenswahlvorständen mit. Die Unternehmenswahlvorstände leiten diese Mitteilung unverzüglich an die Betriebswahlvorstände weiter. Jeder Betriebswahlvorstand macht die Mitteilung in gleicher Weise bekannt wie Abstimmungsvorschläge und fordert unter Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf der zur Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist erneut dazu auf, Abstimmungsvorschläge einzureichen.

§ 32

Abstimmung der leitenden Angestellten

(1) Der Hauptwahlvorstand setzt den Tag der Abstimmung der leitenden Angestellten so fest, daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auch dann, wenn eine zweite Abstimmung erforderlich wird, spätestens dreizehn Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 26 bestimmten Zeitpunkt vorliegt.

(2) Jeder Abstimmungsberechtigte kann so viele Bewerber ankreuzen, wie der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten Bewerber enthalten muß. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig.

(3) Der Hauptwahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf den Stimmzetteln neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber jeder Abstimmungs-berechtigte ankreuzen kann. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) Der Abstimmende kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als der Abstimmende Stimmen hat,
2. aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

(5) Die Abstimmung der leitenden Angestellten wird vom Hauptwahlvorstand durchgeführt. Über die Abstimmungsvorschläge stimmen die leitenden Angestellten in Briefwahl ab. Auf die schriftliche Stimmabgabe sind die §§ 18 bis 20 entsprechend anzuwenden.

(6) Unmittelbar nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Hauptwahlvorstand eingehen müssen, zählt der Hauptwahlvorstand öffentlich die Stimmen aus. Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt er die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

(7) Als Bewerber sind die leitenden Angestellten in den Wahlvorschlag aufgenommen, auf die mehr Stimmen entfallen, als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, geteilt durch die Zahl der Bewerber, die der Wahlvorschlag nach § 15 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes enthalten muß, entspricht. Wird diese Stimmenzahl von mehr leitenden Angestellten erreicht, als der Wahlvorschlag Bewerber enthalten muß, so sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen nur so viele leitende Angestellte in den Wahlvorschlag aufgenommen, wie dieser Bewerber enthalten muß. Wird die in Satz 1 bezeichnete Stimmenzahl von weniger leitenden Angestellten erreicht, als der Wahlvorschlag Bewerber enthalten muß, so werden die noch fehlenden Bewerber in einer zweiten Abstimmung ermittelt.

(8) Ist ein leitender Angestellter als Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen, so ist das in dem Abstimmungsvorschlag neben diesem Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied als dessen Ersatzmitglied in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten aufgenommen.

(9) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis und die Namen der in den Wahlvorschlag Aufgenommenen den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis und die Namen der in den Wahlvorschlag Aufgenommenen dem Betriebswahlvorstand. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis und die Namen der in den Wahlvorschlag Aufgenommenen durch zweiwöchigen Aushang bekannt; § 26 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33

Abstimmungsniederschrift

Nach Abschluß der Abstimmung stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift fest:

1. die Wahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
5. die Namen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzmitglieder;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 34

Zweite Abstimmung der leitenden Angestellten

(1) Ist durch die Abstimmung der leitenden Angestellten nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern in den Wahlvorschlag aufgenommen worden, so ist unverzüglich eine zweite Abstimmung einzuleiten.

(2) Der Hauptwahlvorstand erläßt für die zweite Abstimmung eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. die Zahl der für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten noch fehlenden Bewerber;
3. daß für die zweite Abstimmung neue Abstimmungsvorschläge beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
4. die Zahl der Bewerber, die jeder leitende Angestellte in der zweiten Abstimmung ankreuzen kann;
5. daß nach der zweiten Abstimmung so viele Bewerber, wie nach der ersten Abstimmung an der erforderlichen Zahl von Bewerbern fehlen, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden;
6. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Hauptwahlvorstand eingehen müssen.

§ 26 Abs. 3 und 4 und § 30 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für die zweite Abstimmung können innerhalb einer vom Hauptwahlvorstand zu bestimmenden Frist neue Abstimmungsvorschläge eingereicht werden. Die Frist soll eine Woche betragen; sie beginnt mit dem für den Aushang der Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt.

(4) Jeder Abstimmungsberechtigte kann so viele Bewerber ankreuzen, wie in der zweiten Abstimmung noch in den Wahlvorschlag aufzunehmen sind. § 32 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 6 ist anzuwenden.

(5) Nach der zweiten Abstimmung werden so viele Bewerber in den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen aufgenommen, wie nach der ersten Abstimmung an der erforderlichen Zahl von Bewerbern noch fehlten; die in § 32 Abs. 7 Satz 1 bezeichnete Stimmzahl ist nicht erforderlich. § 32 Abs. 8 und 9 ist anzuwenden.

(6) Für die Niederschrift über die zweite Abstimmung ist § 33 anzuwenden.

Vierter Titel **Prüfung und Bekanntmachung** **der Wahlvorschläge**

§ 35

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Hauptwahlvorstand bestätigt dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags.

(2) Der Hauptwahlvorstand bezeichnet den Wahlvorschlag, wenn er nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname des an erster Stelle benannten Bewerbers. Er hat unverzüglich den Wahlvorschlag zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 36

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die nicht die in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 bezeichnete Zahl von Bewerbern enthalten,
4. der Arbeiter und der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, wenn sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,
5. der Gewerkschaften, wenn sie nicht von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten unterzeichnet sind.

(2) Wahlvorschläge,

1. in denen die Bewerber nicht in der in § 27 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. denen die schriftliche Zustimmung und Versicherung der Bewerber nach § 27 Abs. 6 Satz 2 nicht beigefügt sind,

3. die infolge von Streichungen gemäß § 27 Abs. 8 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

sind ungültig, wenn der Hauptwahlvorstand sie beanstandet hat und die Mängel nicht innerhalb einer Woche seit der Beanstandung beseitigt worden sind.

§ 37

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist für einen in § 27 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erläßt der Hauptwahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzt eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß für den Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist;
3. daß Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche seit dem für den Aushang der Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. daß der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird;
5. daß, soweit kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das Gericht bestellt werden können.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so macht der Hauptwahlvorstand unverzüglich bekannt, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

(3) Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 26 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 38

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Sind für einen Wahlgang, in dem mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind, mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ermittelt der Hauptwahlvorstand durch das Los nach Ablauf der in § 27 Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 bezeichneten Fristen die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Wahlvorschlag 1, 2 usw.).

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe sind die gültigen Wahlvorschläge in den Betrieben bekanntzumachen. Der Hauptwahlvorstand übersendet die gültigen Wahlvorschläge den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Wahlvorschläge in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen sind. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet die Wahlvorschläge und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen.

den. Jeder Betriebswahlvorstand macht die Wahlvorschläge, nach Wahlgängen getrennt, bekannt; § 26 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

§ 39

Anzuwendende Vorschriften

(1) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen, so richtet sich das weitere Wahlverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

(2) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen, so richtet sich das weitere Wahlverfahren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Wahlausschreiben, Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

§ 40

Wahlausschreiben

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind, so erläßt der Hauptwahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind;
3. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
5. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn von den Arbeitern und den Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Angestellten unterzeichnet sein muß;
8. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl innerhalb von zwei Wochen

seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

9. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
10. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
11. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
12. daß im Fall der getrennten Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den wahlberechtigten Angestellten gewählt werden;
13. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gemeinsam gewählt werden;
14. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
15. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können;
16. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht eingereicht sind;
17. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
18. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet das Wahlausschreiben den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab es in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen ist. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet das Wahlausschreiben und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben um die folgenden Angaben:

1. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
2. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
3. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
4. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 41

**Anträge auf Abstimmungen
über die gemeinsame Wahl**

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Wahlausschreibens bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand einzureichen. Der Hauptwahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeiter oder der wahlberechtigten Angestellten unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Hauptwahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

(4) Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den wahlberechtigten Arbeitern als auch von den wahlberechtigten Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist.

§ 42

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt für die Gruppe der Arbeiter und für die Gruppe der Angestellten je ein gültiger Antrag nach § 41 vor, so erläßt der Hauptwahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmungen sollen innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Abstimmungsausschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt der Anträge;
3. daß an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen über die gemeinsame Wahl beschließen;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
7. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

Für die Bekanntmachung des Abstimmungsausschreibens ist § 16 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 43

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Unternehmenswahlvorständen. Die Unternehmenswahlvorstände leiten die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig an die Betriebswahlvorstände weiter.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(4) Für den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind § 6 Abs. 6 Satz 3 und die §§ 18 bis 20 entsprechend anzuwenden.

§ 44

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 45

**Abstimmungsniederschrift
des Betriebswahlvorstands**

(1) Nach der Stimmauszählung stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;

5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschrift. Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände.

§ 46

Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Abstimmungsniederschrift des Hauptwahlvorstands

Der Hauptwahlvorstand ermittelt anhand der Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände das Abstimmungsergebnis und stellt in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 47

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

(2) Ergeben die Abstimmungen, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl zu wählen sind, so ist dies durch eine Ergänzung des Wahlauschreibens bekanntzumachen.

Zweiter Unterabschnitt
Durchführung der Wahl

Erster Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

§ 48

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegen für diesen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler seine Stimme

nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Der Begriff des Wahlgangs im Sinne dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 27 Abs. 5.

(2) Der Hauptwahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wähler nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Unternehmenswahlvorständen. Die Unternehmenswahlvorstände leiten die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig an die Betriebswahlvorstände weiter.

(4) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 18 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wählerliste für jeden Wahlgang gesondert zu vermerken.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 49

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 50

Wahlniederschrift des Betriebswahlvorstands

(1) Nachdem die Stimmen ausgezählt sind, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen;
5. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich nach der Stimmauszählung dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Wahlniederschrift. Unverzüglich nach Eingang aller Wahlniederschriften übermittelt sie der Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten dem Hauptwahlvorstand.

(3) Der Betriebswahlvorstand gibt das Ergebnis der Stimmauszählung durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

§ 51

Ermittlung der Gewählten

(1) Der Hauptwahlvorstand ermittelt anhand der Wahlniederschriften der Betriebswahlvorstände das Wahlergebnis.

(2) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(5) Mit der Wahl eines Bewerbers ist das in dem Wahlvorschlag neben dem gewählten Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Zweiter Titel**Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags**

§ 52

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber abgeben. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Der Hauptwahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf den Stimmzetteln neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber der Wähler ankreuzen kann. § 48 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. § 48 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 53

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

§ 54

Wahlniederschrift des Betriebswahlvorstands

Nachdem die Stimmen ausgezählt sind, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
5. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 50 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 55

Ermittlung der Gewählten

Der Hauptwahlvorstand ermittelt anhand der Wahlniederschriften der Betriebswahlvorstände die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Gewählt sind so viele Bewerber, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 51 Abs. 5 ist anzuwenden.

Dritter Titel

§ 56

Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

(1) Ist in einem Wahlgang nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zu wählen, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen der vorgeschlagenen Bewerber abgeben. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Hauptwahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Hauptwahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen, Betrieb und Kennwort des Wahlvorschlags untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen. § 48 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 4 und die §§ 53 bis 55 sind anzuwenden.

Vierter Titel**Schriftliche Stimmabgabe**

§ 57

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. für jeden Wahlgang, an dem er teilzunehmen berechtigt ist, gesondert
 - a) die Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Wahlberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 58 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Hauptwahlvorstand übersendet den Unternehmenswahlvorständen die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet den Betriebswahlvorständen diese Unterlagen auf Anforderung.

§ 58

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den zugehörigen Wahlumschlägen verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und

3. die Wahlumschläge und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Fünfter Titel

Wahl niederschrift, Benachrichtigungen

§ 59

Wahl niederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 60

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch

zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Hauptwahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilgenommen haben, und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 61

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Hauptwahlvorstand, jeder Unternehmenswahlvorstand und jeder Betriebswahlvorstand übergibt die Wahlakten dem Unternehmen, in dessen Aufsichtsrat die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gewählt worden sind. Dieses Unternehmen bewahrt die Wahlakten mindestens für die Dauer von fünf Jahren auf.

Dritter Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner

Erster Unterabschnitt

Wahl der Wahlmänner

Erster Titel

Wahlmänner mit Mehrfachmandat

§ 62

Keine Wahl von Wahlmännern, soweit im Rahmen eines anderen Wahlverfahrens bereits Wahlmänner mit Mehrfachmandat gewählt werden

(1) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen, so findet eine Wahl von Wahlmännern nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht statt, soweit

1. in einem Unternehmen, dessen Arbeitnehmer an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach dieser Verordnung teilnehmen, Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften der Ersten oder der Zweiten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz durch Wahlmänner gewählt werden und
2. der Betriebswahlvorstand (Unternehmenswahlvorstand) des in Nummer 1 bezeichneten Unternehmens nach § 57 der Ersten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz (§ 62 der Zweiten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz) beschlossen hat, daß die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder dieses Unternehmens zu wählenden Wahlmänner auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften dieses Abschnitts teilnehmen.

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Arbeitnehmer eines Unternehmens nach dieser Verordnung durch Wahlmänner an der Wahl von Mitgliedern der Aufsichtsräte mehrerer Unternehmen teilnehmen.

(2) Der Betriebswahlvorstand des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmens erläßt hierüber eine Bekanntmachung, besteht das Unternehmen aus mehreren Betrieben, so erläßt der Unternehmenswahlvorstand die Bekanntmachung und teilt sie den Betriebswahlvorständen mit. § 26 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 63

Wahlmänner, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mehrerer Unternehmen gewählt werden

(1) Sind in einem Unternehmen, dessen Arbeitnehmer an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach dieser Verordnung teilnehmen, Aufsichtsratsmitglieder nach den Vorschriften der Ersten oder der Zweiten Wahlordnung zu wählen, und beginnt die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder nicht später als sechs Monate nach dem Beginn der Amtszeit der nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, so kann der Betriebswahlvorstand (Unternehmenswahlvorstand) dieses Unternehmens beschließen, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer dieses Unternehmens, sofern ihre Wahl durch Wahlmänner erfolgt, von den nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts zu wählenden Wahlmännern gewählt werden. Der Beschluß kann nur vor Erlaß des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner gefaßt werden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Arbeitnehmer eines Unternehmens nach dieser Verordnung durch Wahlmänner an der Wahl von Mitgliedern der Aufsichtsräte mehrerer Unternehmen teilnehmen.

Zweiter Titel

Einleitung der Wahl

§ 64

Errechnung der Zahl der Wahlmänner

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind, so teilt der Hauptwahlvorstand dies den Unternehmenswahlvorständen mit. In der Mitteilung bestimmt der Hauptwahlvorstand den Zeitpunkt, bis zu dem ihm jeder Unternehmenswahlvorstand das Ergebnis der Wahl der Wahlmänner mitzuteilen hat.

(2) Jeder Unternehmenswahlvorstand errechnet anhand der ihm von den Betriebswahlvorständen zugesandten Wählerlisten für jeden Betrieb gesondert die Zahl der in dem Betrieb zu wählenden Wahlmänner sowie ihre Verteilung auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten.

(3) Zur Errechnung der Zahl der in einem Betrieb zu wählenden Wahlmänner wird die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs durch 60 geteilt. Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(4) Die Errechnung der auf die Arbeiter und Angestellten entfallenden Wahlmänner erfolgt nach den

Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu werden die Zahlen der Arbeiter und der Angestellten des Betriebs in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Wahlmänner zu wählen sind. Die Arbeiter und die Angestellten erhalten jeweils so viele Wahlmänner zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe der Wahlmann zufällt.

(5) Ergibt die Errechnung nach Absatz 4 in einem Betrieb für die Arbeiter oder die Angestellten mehr als

1. 30 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf die Hälfte; diese Wahlmänner erhalten je zwei Stimmen;
2. 90 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf ein Drittel; diese Wahlmänner erhalten je drei Stimmen;
3. 150 Wahlmänner, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner der Arbeiter oder der Angestellten auf ein Viertel; diese Wahlmänner erhalten je vier Stimmen.

Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(6) Die Errechnung der auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und der auf die leitenden Angestellten entfallenden Wahlmänner der Angestellten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Absatz 4 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Sind in einem Betrieb mindestens neun Wahlmänner zu wählen, so entfällt auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten mindestens je ein Wahlmann; dies gilt nicht, soweit in dem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichnete Angestellte oder leitende Angestellte wahlberechtigt sind. Soweit auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten lediglich nach Satz 1 Wahlmänner entfallen, vermehrt sich die Zahl der Wahlmänner des Betriebs entsprechend.

§ 65

Zuordnung von Arbeitnehmern zu anderen Betrieben

(1) Entfällt nach § 64 auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten oder die leitenden Angestellten eines Betriebs kein Wahlmann, so streicht der Unternehmenswahlvorstand diese Arbeitnehmer in dem ihm vorliegenden Abdruck der Wählerliste des Betriebs.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand stellt fest, ob die nach Absatz 1 aus der Wählerliste eines Betriebs zu streichenden Arbeitnehmer für die Wahl der Wahlmänner nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes als Arbeitnehmer des Betriebs der Hauptniederlassung des Unternehmens oder als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des Unternehmens gelten. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt diese Arbeitnehmer in den ihm vorliegenden Abdruck der Wählerliste des Betriebs auf, als dessen Arbeitnehmer sie für die Wahl der Wahlmänner gelten. Nach der Zuordnung ist die Zahl der Wahlmänner der betroffenen Betriebe und ihre Verteilung auf die Arbeiter, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und die leitenden Angestellten neu zu errechnen (§ 64).

§ 66

Mitteilungen des Unternehmenswahlvorstands

(1) Der Unternehmenswahlvorstand teilt jedem Betriebswahlvorstand unverzüglich nach der Errechnung der Zahl der Wahlmänner (§ 64) oder, falls Arbeitnehmer einem anderen Betrieb zuzuordnen sind, unverzüglich nach der Feststellung über die Zuordnung (§ 65 Abs. 2) mit:

1. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind;
2. einen Beschluß darüber, daß die zu wählenden Wahlmänner auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen teilnehmen sollen; die anderen Unternehmen sind anzugeben;
3. die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, getrennt nach Wahlmännern der Arbeiter, Wahlmännern der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, und Wahlmännern der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen;
4. die Familiennamen und Vornamen der Arbeitnehmer, die nach § 65 Abs. 1 aus der Wählerliste des Betriebs zu streichen sind, sowie den Betrieb, dem sie zugeordnet worden sind;
5. die Familiennamen, Vornamen und Geburtsdaten der Arbeitnehmer, die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 in die Wählerliste des Betriebs aufzunehmen sind, getrennt nach Arbeitern, in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten und leitenden Angestellten, sowie den Betrieb, aus dessen Wählerliste sie gestrichen worden sind;
6. den Zeitpunkt, bis zu dem jeder Betriebswahlvorstand dem Unternehmenswahlvorstand das Ergebnis der Wahl der Wahlmänner mitzuteilen hat.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet dem Betriebswahlvorstand eines Betriebs, aus dessen Wählerliste Arbeitnehmer zu streichen sind, unverzüglich einen Abdruck seiner Mitteilung (Absatz 1 Nr. 5) an den Betriebswahlvorstand des Betriebs, dem diese Arbeitnehmer zugeordnet sind. Der Betriebswahlvorstand des Betriebs, aus dessen Wählerliste Arbeitnehmer zu streichen sind, und der

Betriebswahlvorstand des Betriebs, dem diese Arbeitnehmer zugeordnet sind, machen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Mitteilung in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner (§ 67).

§ 67

Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner

(1) Unverzüglich nach Eingang der in § 66 bezeichneten Mitteilung erläßt der Betriebswahlvorstand ein Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind;
3. ob der Unternehmenswahlvorstand nach § 63 beschlossen hat, daß die zu wählenden Wahlmänner auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen teilnehmen sollen; die anderen Unternehmen sind anzugeben;
4. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
5. daß die Wahlmänner von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
6. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Wahlmänner nur durchgeführt werden, wenn von den Arbeitern und den Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
8. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Angestellten unterzeichnet sein muß;
9. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
10. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
11. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
12. daß die Beschlüsse darüber, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
13. daß im Fall der getrennten Wahl die Wahlmänner der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern und die Wahlmänner der Angestellten von den wahlberechtigten Angestellten gewählt werden;

14. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die Wahlmänner von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gemeinsam gewählt werden;
15. die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, getrennt nach Wahlmännern der Arbeiter, Wahlmännern der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, und Wahlmännern der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen;
16. daß Wahlvorschläge für die Wahl der Wahlmänner innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
17. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
18. die Mindestzahl der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
19. die Mindestzahl der wahlberechtigten leitenden Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Wahlmänner der Angestellten, die auf diese Angestellten entfallen, unterzeichnet sein muß;
20. daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten soll, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind;
21. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht beim Betriebswahlvorstand eingereicht sind;
22. daß, wenn für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, so viele der darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt gelten, wie Wahlmänner in dem Wahlgang zu wählen sind;
23. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
24. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe für die Wahl der Wahlmänner;
25. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
26. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge, Wahlvorschläge für die Wahl der Wahlmänner und sonstige Erklärungen abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Wahlgang im Sinne dieses Unterabschnitts ist

1. die Wahl der Wahlmänner der Arbeiter,
2. die Wahl der Wahlmänner der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen;
3. die Wahl der Wahlmänner der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen.

§ 68

Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand einzureichen. Der Betriebswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeiter oder der wahlberechtigten Angestellten des Betriebs unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

(4) Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den wahlberechtigten Arbeitern als auch von den wahlberechtigten Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist.

§ 69

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt für die Gruppe der Arbeiter und für die Gruppe der Angestellten je ein gültiger Antrag nach § 68 vor, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmungen sollen innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Abstimmungsausschreibens stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. den Inhalt der Anträge;
3. daß an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen über die gemeinsame Wahl beschließen;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
7. daß die Beschlüsse über die gemeinsame Wahl jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
8. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist.

Für die Bekanntmachung des Abstimmungsausschreibens ist § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 70

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(3) Für den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind die §§ 18 bis 20 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Arbeitnehmer, die dem Betrieb nach § 65 Abs. 2 zugeordnet sind, die in § 19 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen erhalten, ohne daß es eines Verlangens des Abstimmungsberechtigten bedarf.

§ 71

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 72

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 73

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

(2) Ergeben die Abstimmungen, daß die Wahlmänner in gemeinsamer Wahl zu wählen sind, so ist dies durch eine Ergänzung des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner bekanntzumachen.

Dritter Titel**Wahlvorschläge für Wahlmänner**

§ 74

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Zur Wahl der Wahlmänner können die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag für Wahlmänner

1. der Arbeiter muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
2. der Angestellten, die auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten entfallen, muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Angestellten,
3. der Angestellten, die auf die leitenden Angestellten entfallen, muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten

des Betriebs unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner beim Betriebswahlvorstand schriftlich einzureichen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen.

(3) Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vorschlagsvertreter bezeichnet werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Betriebswahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Betriebswahlvorstands entgegenzunehmen. Ist kein Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet, so wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen.

(4) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands

innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt.

(5) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung (Absatz 2 Satz 2) auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 75

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Betriebswahlvorstand bestätigt dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags.

(2) Der Betriebswahlvorstand bezeichnet den Wahlvorschlag, wenn er nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname des an erster Stelle benannten Bewerbers. Er hat unverzüglich den Wahlvorschlag zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 76

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen.

(2) Wahlvorschläge,

1. in denen die Bewerber nicht in der in § 74 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. denen die schriftliche Zustimmung und Versicherung der Bewerber nach § 74 Abs. 2 Satz 2 nicht beigefügt sind,
3. die infolge von Streichungen gemäß § 74 Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

sind ungültig, wenn der Betriebswahlvorstand sie beanstandet hat und die Mängel nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit der Beanstandung beseitigt worden sind.

§ 77

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so

erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzt eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. daß für den Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist;
3. daß Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche seit Erlass der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so macht der Betriebswahlvorstand unverzüglich bekannt, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

(3) Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 78

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Sind für einen Wahlgang mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ermittelt der Betriebswahlvorstand durch das Los nach Ablauf der in § 74 Abs. 1 Satz 3, § 76 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fristen die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Wahlvorschlag 1, 2 usw.). Die Vorschlagsvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe macht der Betriebswahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge, nach Wahlgängen getrennt, in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben für die Wahl der Wahlmänner. Liegt für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so weist der Betriebswahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß so viele der darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt gelten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

Vierter Titel

Wahl von Wahlmännern in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

§ 79

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Liegen für einen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Der Betriebswahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung

untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wähler nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 18 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wählerliste für jeden Wahlgang gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 80

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 81

Ermittlung der Gewählten

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht

kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

Fünfter Titel

§ 82

Ermittlung von Wahlmännern bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags für einen Wahlgang

(1) Liegt für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten so viele der darin aufgeführten Bewerber in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge als gewählt, wie Wahlmänner in dem Wahlgang zu wählen sind.

(2) Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Wahl der Wahlmänner fest, welche Wahlmänner nach Absatz 1 als gewählt gelten.

Sechster Titel

Schriftliche Stimmabgabe

§ 83

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. für jeden Wahlgang, an dem er teilzunehmen berechtigt ist, gesondert
 - a) die Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Wahlberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 84) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), sowie Arbeitnehmer, die dem Betrieb nach § 65 Abs. 2 zugeordnet sind, erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 84

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den zugehörigen Wahlumschlägen verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. die Wahlumschläge und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Siebenter Titel Wahl Niederschrift, Benachrichtigungen

§ 85

Wahl Niederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, wer als Wahlmann gewählt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchst-

zahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;

5. den Wahlvorschlag, dessen Bewerber als gewählt gelten (§ 82);
6. für jeden Wahlvorschlag gesondert die Namen und Anschriften
 - a) der gewählten Wahlmänner,
 - b) der Ersatzmänner
 in der Reihenfolge ihrer Benennung;
7. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Wahl Niederschrift. Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt die Wahl Niederschriften unverzüglich eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten dem Hauptwahlvorstand.

§ 86

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Betriebswahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl. Haben die Wahlmänner nach § 63 ein Mehrfachmandat, so ist dies in der Benachrichtigung anzugeben.

Achter Titel

§ 87

Ausnahme

Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels sind nicht anzuwenden auf Betriebe, in denen nach den Vorschriften dieser Verordnung oder, unter den in § 62 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen, nach den Vorschriften der Ersten oder der Zweiten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Wahlmänner bereits gewählt sind, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist (§ 13 des Gesetzes).

Zweiter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner

Erster Titel Wahlmännerversammlung, Wahlmännerliste

§ 88

Wahlmännerversammlung

(1) Die Wahlmänner wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einer Versammlung (Wahlmännerversammlung). Sie wird vom Hauptwahlvorstand geleitet.

(2) Der Hauptwahlvorstand bestimmt den Tag der Wahlmännerversammlung. Sie soll spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt stattfinden, bis zu dem die Unternehmenswahlvorstände dem Hauptwahlvorstand nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 die Ergebnisse der Wahl der Wahlmänner mitzuteilen hatten. Sind in den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, im Rahmen eines anderen Wahlverfahrens bereits Wahlmänner mit Mehrfachmandat gewählt worden (§ 62 Abs. 1), so soll die Wahlmännerversammlung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer stattfinden.

§ 89

Wahlmännerliste

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt eine Liste der Wahlmänner (Wahlmännerliste), getrennt nach Wahlmännern der Arbeiter und der Angestellten, auf. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hinter dem Namen jedes Wahlmannes ist zu vermerken, wieviel Stimmen er hat.

(3) Die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung sind in der Wahlmännerversammlung bis zum Abschluß der Stimmabgabe zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 90

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste können vor Beginn der Stimmabgabe beim Hauptwahlvorstand eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Hauptwahlvorstand unverzüglich. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt der Hauptwahlvorstand die Wahlmännerliste. Der Hauptwahlvorstand teilt seine Entscheidung demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich mit.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe soll der Hauptwahlvorstand die Wahlmännerliste auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann die Wahlmännerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche bis vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

Zweiter Titel

§ 91

Mitteilung an die Wahlmänner

(1) Der Hauptwahlvorstand teilt jedem Wahlmann spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahlmännerversammlung mit:

1. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Wahlmänner teilnehmen können, die in der Wahlmännerliste eingetragen sind;
2. daß die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung in der Wahlmännerversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden;

3. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste vor Beginn der Stimmabgabe beim Hauptwahlvorstand eingelegt werden können;
4. daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die Wahlmänner der Arbeiter und die Wahlmänner der Angestellten in der Wahlmännerversammlung in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
5. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
6. daß ein Antrag auf Abstimmung der Wahlmänner der Arbeiter über die gemeinsame Wahl von Wahlmännern der Arbeiter unterzeichnet sein muß, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter haben; die erforderliche Stimmenzahl ist anzugeben;
7. daß ein Antrag auf Abstimmung der Wahlmänner der Angestellten über die gemeinsame Wahl von Wahlmännern der Angestellten unterzeichnet sein muß, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Angestellten haben; die erforderliche Stimmenzahl ist anzugeben;
8. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlmännerversammlung schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
9. daß der Beschluß der Wahlmänner der Arbeiter darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nur gefaßt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter abgegeben wird; die erforderliche Stimmenzahl ist anzugeben;
10. daß der Beschluß der Wahlmänner der Angestellten darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nur gefaßt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Wahlmänner der Angestellten abgegeben wird; die erforderliche Stimmenzahl ist anzugeben;
11. daß die Beschlüsse darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
12. daß im Fall der getrennten Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den Wahlmännern der Arbeiter und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den Wahlmännern der Angestellten gewählt werden;

13. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Wahlmännern der Arbeiter und den Wahlmännern der Angestellten gemeinsam gewählt werden;
14. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
15. wieviel Stimmen dem Wahlmann zustehen;
16. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist;
17. Ort, Tag und Zeit der Wahlmännerversammlung;
18. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

Die Mitteilung erfolgt schriftlich gegen Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet Abdrucke der Mitteilung nach Absatz 1 den Unternehmenswahlvorständen, den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet Abdrucke der Mitteilung nach Absatz 1 den Betriebswahlvorständen.

(3) Stellt der Hauptwahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Wahlmannes

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Beendigung der Beschäftigung des Wahlmannes in dem Betrieb, dessen Wahlmann er ist,
3. durch Verlust der Wählbarkeit

vorzeitig beendet (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) oder daß er verhindert (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) ist, so verständigt er den Ersatzmann (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) in gleicher Weise wie die Wahlmänner.

(4) Stellt ein Wahlmann fest, daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Betriebswahlvorstand mit. Stellt ein Betriebswahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Wahlmannes vorzeitig beendet oder daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Unternehmenswahlvorstand mit. Stellt ein Unternehmenswahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Wahlmannes vorzeitig beendet oder daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Hauptwahlvorstand mit.

Dritter Titel

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl in der Wahlmännerversammlung

§ 92

Voraussetzungen

Abstimmungen darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den Wahlmännern der Arbeiter als auch von den Wahlmännern der Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist. Die Abstimmungen finden in der Wahlmännerversammlung statt.

§ 93

Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlmännerversammlung schriftlich beim Hauptwahlvorstand einzureichen. Der Hauptwahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von Wahlmännern der Arbeiter oder Wahlmännern der Angestellten unterzeichnet ist, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Wahlmänner der Arbeiter oder der Wahlmänner der Angestellten haben, und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Hauptwahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

§ 94

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Wahlmann enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Wahlmann seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(3) Für den Abstimmungsvorgang ist § 18 entsprechend anzuwenden.

§ 95

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Hauptwahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Hauptwahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 96

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 97

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Hauptwahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis in der Wahlmännerversammlung bekannt.

Vierter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

§ 98

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegen für diesen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wahlmann seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Der Begriff des Wahlgangs im Sinne dieses Unterabschnitts bestimmt sich nach § 27 Abs. 5.

(2) Der Hauptwahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wahlmann nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche

Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 18 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wahlmännerliste für jeden Wahlgang und für jede Stimme gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 99

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Hauptwahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Hauptwahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 100

Ermittlung der Gewählten

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(4) Mit der Wahl eines Bewerbers ist das in dem Wahlvorschlag neben dem gewählten Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Fünfter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

§ 101

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Wahlmann seine Stimme nur für die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber abgeben. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Hat ein Wahlmann mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab.

(2) Der Hauptwahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf dem Stimmzettel neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber der Wahlmann ankreuzen kann. § 98 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Aufsichtsratsmitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind. § 98 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
2. aus denen sich der Wille des Wahlmannes nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 102

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Hauptwahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Hauptwahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. § 99 Abs. 3 ist anzuwenden. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

§ 103

Ermittlung der Gewählten

Gewählt sind so viele Bewerber, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 100 Abs. 4 ist anzuwenden.

Sechster Titel

§ 104

Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

(1) Ist in einem Wahlgang nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zu wählen, so kann der Wahlmann seine Stimme nur für einen der vorgeschlagenen Bewerber abgeben. § 101 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Hauptwahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Hauptwahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen, Betrieb und Kennwort des Wahlvorschlags untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. § 101 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wahlmann kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen. § 98 Abs. 3 Satz 2, § 101 Abs. 4 und die §§ 102 und 103 sind anzuwenden.

Siebenter Titel

Wahl Niederschrift, Benachrichtigungen

§ 105

Wahl Niederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;

3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 106

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der Hauptwahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten in der Wahlmännerversammlung bekannt.

(2) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(3) Gleichzeitig benachrichtigt der Hauptwahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilgenommen haben, und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 107

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Hauptwahlvorstand, jeder Unternehmenswahlvorstand und jeder Betriebswahlvorstand übergibt die Wahlakten dem Unternehmen, in dessen Aufsichtsrat die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gewählt worden sind. Dieses Unternehmen bewahrt die Wahlakten mindestens für die Dauer von fünf Jahren auf.

**Zweiter Teil
Abberufung
von Aufsichtsratsmitgliedern
der Arbeitnehmer**

**Erster Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften**

§ 108

Einleitung des Abberufungsverfahrens

(1) Ein Antrag auf Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes ist schriftlich beim Konzernbetriebsrat ein-

zureichen. Besteht kein Konzernbetriebsrat, so ist der Antrag beim Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, beim Betriebsrat des Unternehmens einzureichen, dessen Aufsichtsrat das abzuberaufende Mitglied angehört. Besteht in diesem Unternehmen kein Betriebsrat, so ist der Antrag beim Gesamtbetriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten anderen Unternehmens einzureichen, in dem ein Betriebsrat besteht und dessen Arbeitnehmer nach § 4 oder § 5 des Gesetzes an der Abberufung teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, beim Betriebsrat.

(2) Unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Abberufung wird der Hauptwahlvorstand gebildet, es sei denn, der Antrag entspricht offensichtlich nicht den in § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Erfordernissen.

(3) Für die Aufgaben, die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Wahlvorstände sind die §§ 3 bis 8 entsprechend anzuwenden; die Mitteilung des Hauptwahlvorstands nach § 7 muß auch den Inhalt des Antrags auf Abberufung enthalten. Dem Hauptwahlvorstand sind die bei der Wahl des Aufsichtsratsmitglieds, dessen Abberufung beantragt wird, entstandenen Wahlakten zu übergeben.

§ 109

Liste der antragsberechtigten Arbeitnehmer

Wird die Abberufung eines unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer beantragt, so wird in jedem Betrieb unverzüglich nach der Bildung des Betriebswahlvorstands eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer aufgestellt, die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für die Abberufung dieses Aufsichtsratsmitglieds antragsberechtigt sind. Die §§ 9 bis 13 sind entsprechend anzuwenden; die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 und 3 muß auch den Inhalt des Antrags auf Abberufung enthalten.

§ 110

Prüfung des Antrags auf Abberufung

(1) Der Hauptwahlvorstand prüft unverzüglich nach Übersendung der Listen der antragsberechtigten Arbeitnehmer die Gültigkeit des Antrags auf Abberufung.

(2) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Hauptwahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten und den Unternehmenswahlvorständen schriftlich mit. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet die Mitteilung den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt die Mitteilung durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

§ 111

Anzuwendende Vorschriften

(1) Liegt ein gültiger Antrag vor, so stellt der Hauptwahlvorstand fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in unmittelbarer Wahl oder durch Wahlmänner gewählt worden ist.

(2) Ist das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in unmittelbarer Wahl gewählt worden, so richtet sich das weitere Abberufungsverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

(3) Ist das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, durch Wahlmänner gewählt worden, so richtet sich das weitere Abberufungsverfahren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt**Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer**

§ 112

Abberufungsausschreiben, Wählerliste

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in getrennter oder in gemeinsamer Wahl gewählt worden ist, und ob die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes abstimmungsberechtigt sind.

(2) Der Hauptwahlvorstand erläßt unverzüglich ein Abberufungsausschreiben. Die Abstimmung soll innerhalb von vier Wochen seit dem für den Aushang des Abberufungsausschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(3) Das Abberufungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt des Antrags;
3. die Bezeichnung des Antragstellers;
4. die Zahl der Arbeitnehmer, die den Antrag unterzeichnet haben;
5. ob an der Abstimmung über den Antrag die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen teilnehmen;
6. daß an der Abstimmung nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
7. daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

Für die Bekanntmachung des Abberufungsausschreibens ist § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Betrieb wird für die Abberufung unverzüglich eine Liste der nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes abstimmungsberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs (Wählerliste) aufgestellt. Die §§ 9, 10, 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Trennung und Unterteilung der Wählerliste nicht erforderlich ist.

§ 113

Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

(1) Für die Abstimmung sind die §§ 17 bis 23 anzuwenden. In den Niederschriften ist auch festzustellen, ob an der Abstimmung die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen teilgenommen haben.

(2) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis schriftlich

1. den Unternehmenswahlvorständen,
2. dem Aufsichtsratsmitglied, über dessen Abberufung abgestimmt worden ist,
3. der Gewerkschaft, die einen Antrag auf Abberufung gestellt hat (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes),
4. dem Unternehmen.

§ 110 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Auf die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abberufung entstandenen Akten ist § 61 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt**Abstimmung über die Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer**

§ 114

Wahlmännerliste

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in getrennter oder in gemeinsamer Wahl gewählt worden ist und ob die Wahlmänner der Arbeiter, die Wahlmänner der Angestellten oder die Wahlmänner beider Gruppen nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes abstimmungsberechtigt sind.

(2) Der Hauptwahlvorstand stellt für die Abberufung unverzüglich eine Liste der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes abstimmungsberechtigten Wahlmänner (Wahlmännerliste) auf. § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 5, § 89 Abs. 2 und 3 und § 90 sind entsprechend anzuwenden.

§ 115

Wahlmännerversammlung, Mitteilung des Hauptwahlvorstands an die Wahlmänner

(1) Die abstimmungsberechtigten Wahlmänner stimmen über den Antrag auf Abberufung in einer Versammlung (Wahlmännerversammlung) ab. Die

Wahlmännerversammlung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Feststellung, daß ein gültiger Antrag auf Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer vorliegt, stattfinden.

(2) Der Hauptwahlvorstand beruft die abstimmungsberechtigten Wahlmänner schriftlich gegen Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zur Wahlmännerversammlung ein; § 91 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitteilung nach Satz 1 soll den Wahlmännern spätestens drei Wochen vor der Wahlmännerversammlung übersandt werden.

(3) Die Mitteilung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Inhalt des Antrags;
2. die Bezeichnung des Antragstellers;
3. die Zahl der Arbeitnehmer, die den Antrag unterzeichnet haben;
4. ob an der Abstimmung über den Antrag die Wahlmänner der Arbeiter, die Wahlmänner der Angestellten oder die Wahlmänner beider Gruppen teilnehmen;
5. daß an der Abstimmung nur Wahlmänner teilnehmen können, die in der Wahlmännerliste eingetragen sind;
6. daß die Wahlmännerliste, das Gesetz und diese Verordnung in der Wahlmännerversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
7. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste vor Beginn der Stimmabgabe beim Hauptwahlvorstand eingelegt werden können;
8. daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
9. wieviel Stimmen dem Wahlmann zustehen;
10. Ort, Tag und Zeit der Wahlmännerversammlung;
11. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

§ 116

Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Für die Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Aufbewahrung der Akten sind die §§ 94 bis 97 und 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

§ 117

Ersatzmitglieder

Für die Abberufung von Ersatzmitgliedern (§ 23 Abs. 4 des Gesetzes) sind die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bei Teilnahme von Arbeitnehmern von Seebetrieben

Erster Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl, Abstimmung über die Art der Wahl, Wahlvorschläge

§ 118

Einleitung der Wahl

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Frist wird auf 56 Wochen verlängert.

(2) In der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung ist gesondert die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die in Seebetrieben (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes) beschäftigt sind.

(3) Für einen Seebetrieb wird ein Betriebswahlvorstand nicht bestellt. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt im Seebetrieb die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben des Betriebswahlvorstands wahr. Für die Anwendung von § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 bleiben Seebetriebe außer Betracht.

(4) Mitteilungen, die im Seebetrieb bekanntzumachen sind, übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff und teilt dabei den Zeitpunkt mit, von dem ab sie auf dem Schiff auszuhängen sind. Mitteilungen sind von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen an Bord auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der erste und der letzte Tag des Aushangs sind auf der Mitteilung zu vermerken.

(5) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff einen Abdruck der Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung. Sie sind von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän an geeigneter, den Wahlberechtigten zugänglicher Stelle an Bord zur Einsichtnahme auszulegen. Außerdem übersendet der Unternehmenswahlvorstand die Wählerliste des Seebetriebs dem Betriebswahlvorstand des Landbetriebs, der für die Heuverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs zuständig ist. Dieser Betriebswahlvorstand legt die Wählerliste des Seebetriebs in gleicher Weise aus wie die in § 9 bezeichnete Wählerliste.

(6) In Seebetriebsen ist § 10 Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Der Unternehmenswahlvorstand versendet im Seebetriebs gleichzeitig mit der Wählerliste eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihrer Versendung;
2. die Namen der Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands und seine Anschrift;
3. die Anschrift des Hauptwahlvorstands;
4. daß die Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung an Bord zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
5. daß die Wählerliste des Seebetriebs auch in dem Landbetrieb, der für die Heuverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs zuständig ist, ausgelegt wird;
6. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur innerhalb von acht Wochen seit ihrer Versendung schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
7. daß Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste nur innerhalb von acht Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden können;
8. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind.

(7) In Seebetriebsen ist § 11 nicht anzuwenden. Abweichend von § 13 Abs. 1 kann im Seebetriebs

1. ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste innerhalb von acht Wochen seit ihrer Versendung an die Schiffe eingelegt werden;
2. ein Einspruch gegen eine Berichtigung oder Ergänzung der Wählerliste innerhalb von acht Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden.

§ 119

Abstimmung über die Art der Wahl

Die Arbeitnehmer der Seebetriebsen nehmen an einer Abstimmung darüber, ob die Wahl durch Wahlmänner oder unmittelbar erfolgen soll, nicht teil und bleiben für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht (§ 34 Abs. 4 des Gesetzes); in der Bekanntmachung nach § 14 und in dem Abstimmungsausschreiben nach § 16 ist hierauf hinzuweisen. Die §§ 14 bis 24 sind auf Seebetriebsen nicht anzuwenden.

§ 120

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Bekanntmachung nach § 26 Abs. 1 muß in Seebetriebsen auch folgende Angaben enthalten:

1. daß die Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung auf jedem Schiff des Seebetriebs von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän zur Einsichtnahme ausgelegt werden;

2. daß die Wählerliste des Seebetriebs auch in dem Landbetrieb, der für die Heuverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs zuständig ist, ausgelegt wird;

3. daß die Wahlvorschläge auf jedem Schiff des Seebetriebs von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän ausgehängt werden.

(2) Die in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 27 Abs. 3 bezeichnete Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 17 Wochen verlängert.

(3) § 26 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 ist in Seebetriebsen nicht anzuwenden; § 26 Abs. 2 Satz 1 und § 118 Abs. 4 sind anzuwenden.

(4) Die in § 38 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Mindestfrist für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge wird auf drei Wochen verlängert. Ist zu besorgen, daß die in Satz 1 bezeichnete Mindestfrist zwischen dem für den Aushang der Wahlvorschläge an Bord bestimmten Zeitpunkt und dem Beginn der Stimmabgabe in den Landbetriebsen für eine fristgerechte Stimmabgabe der Arbeitnehmer der Seebetriebsen nicht ausreicht, so kann der Hauptwahlvorstand diese Mindestfrist auf höchstens fünf Wochen verlängern. Für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge in Seebetriebsen sind § 26 Abs. 2 Satz 1 und § 118 Abs. 4 anzuwenden.

§ 121

Zusätzliche Vorschriften für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten

(1) Die in § 31 Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Frist für die Einreichung von Abstimmungsvorschlägen wird auf fünf Wochen verlängert. Der Unternehmenswahlvorstand übersendet jedem Kapitän des Seebetriebs einen Abdruck der Bekanntmachung. § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und § 31 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 Satz 2 und 3 sind in Seebetriebsen nicht anzuwenden; § 26 Abs. 4 ist anzuwenden.

(2) Abweichend von § 32 Abs. 1 setzt der Hauptwahlvorstand den Tag der Abstimmung der leitenden Angestellten so fest, daß der Wahlvorschlag der leitenden Angestellten auch dann, wenn eine zweite Abstimmung erforderlich wird, innerhalb von 30 Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 30 bestimmten Zeitpunkt aufgestellt sein kann.

(3) Für die in § 34 Abs. 2 bezeichnete Bekanntmachung ist Absatz 1 Satz 2 anzuwenden. § 34 Abs. 2 Satz 3 ist in Seebetriebsen nicht anzuwenden; § 26 Abs. 4 ist anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

§ 122

Wahlausschreiben im Seebetriebs

(1) Das Wahlausschreiben nach § 40 Abs. 1 muß in Seebetriebsen auch folgende Angaben enthalten:

1. daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs in Briefwahl wählen;

2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen.

(2) Gehören nicht mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer der Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, zu Seebetrieben, so muß das Wahlausschreiben den Hinweis enthalten, daß die Arbeitnehmer der Seebetriebe an Abstimmungen über die gemeinsame Wahl nicht teilnehmen und für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht bleiben. Das Wahlausschreiben im Seebetrieb enthält die in § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 11 bezeichneten Angaben nicht.

(3) Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens in Seebetrieben ist § 40 Abs. 2 Satz 2 bis 4 nicht anzuwenden; § 26 Abs. 4 und § 118 Abs. 4 sind anzuwenden.

§ 123

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Gehören nicht mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer der Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, zu Seebetrieben, so nehmen die Arbeitnehmer der Seebetriebe an einer Abstimmung darüber, ob die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nicht teil, und bleiben für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht (§ 34 Abs. 6 des Gesetzes). Die §§ 41 bis 47 Abs. 1 sind auf Seebetriebe nicht anzuwenden.

(2) Gehören mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer der Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilnehmen, zu Seebetrieben, so sind die §§ 40 bis 47 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ist zu besorgen, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und § 41 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Frist wegen der Teilnahme der Arbeitnehmer von Seebetrieben für eine ordnungsgemäße Einreichung von Anträgen auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl nicht ausreicht, so kann der Hauptwahlvorstand dieses Frist auf höchstens fünf Wochen verlängern. Wird die Frist erst nach Erlaß des Wahlausschreibens verlängert, so ist sie unverzüglich in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben.
2. Die in § 42 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf drei Wochen verlängert; Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden.
3. Das Abstimmungsausschreiben nach § 42 muß in Seebetrieben auch folgende Angaben enthalten:
 - a) daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs in Briefwahl abstimmen;
 - b) den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen.
4. Über Anträge auf gemeinsame Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer stimmen die Arbeitnehmer von Seebetrieben in Briefwahl ab; die §§ 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.

5. Gleichzeitig mit dem Abstimmungsausschreiben übersendet der Unternehmenswahlvorstand

- a) jedem Schiff die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen in einer Anzahl, die die Zahl der Regelbesatzung des Schiffes um mindestens 10 vom Hundert übersteigt,
- b) allen Arbeitnehmern des Seebetriebs, von denen ihm bekannt ist, daß sie sich nicht an Bord eines Schiffes befinden, die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen sowie einen Abdruck des Abstimmungsausschreibens.

6. Die Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, der Kapitän hat jedem Besatzungsmitglied die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Die Wahlbriefe der Besatzungsmitglieder eines Schiffes sollen möglichst gleichzeitig an den Unternehmenswahlvorstand abgesandt werden.

§ 122 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt.

§ 124

Stimmabgabe bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitnehmer von Seebetrieben stimmen bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in Briefwahl ab.

(2) Gleichzeitig mit der Versendung der Wahlvorschläge an die Betriebswahlvorstände (§ 38 Abs. 2 Satz 3) übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem Schiff die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen; § 123 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner

§ 125

Wahl der Wahlmänner

(1) In Seebetrieben werden Wahlmänner nicht gewählt. Die §§ 62 bis 87 sind auf Seebetriebe nicht anzuwenden.

(2) Die Arbeitnehmer von Seebetrieben nehmen an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unmittelbar teil.

§ 126

Wahlausschreiben in Seebetrieben

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner zu wählen sind, so erläßt der Hauptwahlvorstand ein Wahlausschreiben für Seebetriebe. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner gewählt werden;
2. daß in Seebetrieben keine Wahlmänner gewählt werden;
3. daß die Arbeitnehmer der Seebetriebe an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unmittelbar teilnehmen;

4. daß an der Wahl nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste des Seebetriebs eingetragen sind;
 5. daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die Wahlmänner der Arbeiter und die Wahlmänner der Angestellten in der Wahlmännerversammlung die gemeinsame Wahl beschließen;
 6. daß die Arbeitnehmer der Seebetriebe an Abstimmungen der Wahlmänner über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nicht teilnehmen;
 7. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
 8. daß die Arbeitnehmer der Seebetriebe in Briefwahl wählen;
 9. daß jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer eines Seebetriebs Wahlunterlagen für sämtliche Wahlgänge erhält, an denen er bei gemeinsamer Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer teilnehmen kann, und daß er seine Stimme für sämtliche Wahlgänge abgeben kann;
 10. daß für den Fall, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden, die Stimmabgabe
 - a) der Arbeiter der Seebetriebe nur für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter und die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, berücksichtigt wird;
 - b) der Angestellten der Seebetriebe nur für die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten und die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, berücksichtigt wird;
 11. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist;
 12. daß die Stimme eines Arbeitnehmers eines Seebetriebs als ein Sechzigstel der Stimme eines Wahlmannes gezählt wird;
 13. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Hauptwahlvorstand vorliegen müssen;
 14. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.
- (2) § 26 Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 1 und § 118 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 127

Stimmabgabe der Arbeitnehmer von Seebetrieben

(1) Die Arbeitnehmer von Seebetrieben stimmen bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in Briefwahl ab. Die §§ 57 und 58 sind entsprechend anzuwenden; abweichend von § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 muß der Freiumschlag die Anschrift des Hauptwahlvorstands tragen.

(2) Gleichzeitig mit der Versendung der Wahlvorschläge an die Betriebswahlvorstände (§ 38 Abs. 2

Satz 3) übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem Schiff die für eine gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erforderlichen Unterlagen; § 123 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Wahlbriefe müssen bis zum Ablauf des Tages vor der Wahlmännerversammlung dem Hauptwahlvorstand vorliegen.

(3) Abweichend von § 88 Abs. 2 Satz 2 soll die Wahlmännerversammlung sechs Wochen nach der Versendung der zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen stattfinden. Ist zu besorgen, daß diese Zeit für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe der Arbeitnehmer der Seebetriebe nicht ausreicht, so kann der Hauptwahlvorstand sie auf höchstens zehn Wochen verlängern.

(4) Die Vorschriften über die Stimmabgabe und den Wahlvorgang (§§ 98, 101 und 104) sind auf die Arbeitnehmer von Seebetrieben mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Wahlmänner treten die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Seebetriebs.
2. Die Wahlumschläge der Wähler der Seebetriebe werden in eine gesonderte Wahlurne gelegt.
3. Für den Fall, daß die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden, werden nur die Wahlumschläge für die Wahlgänge in die Wahlurne gelegt, an denen der Wähler des Seebetriebs jeweils teilnehmen kann. Die übrigen Wahlumschläge der Wähler der Seebetriebe nimmt der Hauptwahlvorstand ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Diese Wahlumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

(5) Die Vorschriften über die Auszählung der Stimmen (§§ 99 und 102) sind auf die Arbeitnehmer der Seebetriebe mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Die Stimmen der Wähler der Seebetriebe werden gesondert ausgezählt.
2. Je 60 Stimmen dieser Wähler werden als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Werden 60 Stimmen nicht erreicht, so werden mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Bei mehr als 60 Stimmen wird ein Rest von mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Die so errechneten Stimmzahlen werden jeweils der Stimmzahl der von den Wahlmännern in dem Wahlgang für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen hinzugezählt.

§ 128

Wahlniederschrift

Für die Wahlniederschrift ist § 105 nicht anzuwenden. Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der
 - a) von den Wahlmännern abgegebenen Wahlumschläge,

- b) von den Arbeitnehmern von Seebetrieben abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der
- a) von den Wahlmännern abgegebenen gültigen Stimmen,
- b) von den Arbeitnehmern von Seebetrieben abgegebenen gültigen Stimmen;
3. die Zahl der
- a) von den Wahlmännern abgegebenen ungültigen Stimmen,
- b) von den Arbeitnehmern von Seebetrieben abgegebenen ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl
- a) die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Wahlmänner,
- b) die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Arbeitnehmer von Seebetrieben und die Umrechnung dieser Stimmen auf Stimmen von Wahlmännern nach § 127 Abs. 5 Nr. 2,
- c) die Summen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Wahlmänner und der umgerechneten Stimmen der Arbeitnehmer von Seebetrieben,
- d) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl
- a) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Wahlmänner,
- b) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Arbeitnehmer von Seebetrieben und die Umrechnung dieser Stimmen auf Stimmen von Wahlmännern nach § 127 Abs. 5 Nr. 2,
- c) die Summen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Wahlmänner und der umgerechneten Stimmen der Arbeitnehmer von Seebetrieben;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

Zweiter Abschnitt

Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

§ 129

Gemeinsame Vorschrift

(1) Für einen Seebetrieb wird ein Betriebswahlvorstand nicht gebildet. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt im Seebetrieb die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben des Betriebswahlvorstands wahr. Abweichend von § 108 Abs. 3 Satz 1

sind auf Seebetriebe die §§ 6 und 7 Abs. 3 nicht anzuwenden; für die Anwendung von § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 bleiben Seebetriebe außer Betracht. In einem Seebetrieb ist § 118 Abs. 6 Satz 1 entsprechend anzuwenden; § 11 ist nicht anzuwenden.

(2) Für Mitteilungen, die in den Seebetrieben bekanntzumachen sind, ist § 118 Abs. 4 anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 130

Abberufungsausschreiben für Seebetriebe, Wählerliste

(1) Die in § 112 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf sechs Wochen verlängert.

(2) Das Abberufungsausschreiben nach § 112 muß in Seebetrieben auch die in § 122 Abs. 1 bezeichneten Angaben enthalten.

(3) § 118 Abs. 5 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 131

Stimmabgabe

Die Arbeitnehmer von Seebetrieben stimmen in Briefwahl ab. § 123 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines durch Wahlmänner gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 132

Unmittelbare Abstimmung, Wählerliste, Mitteilung an die Wahlmänner

(1) Die Arbeitnehmer von Seebetrieben nehmen an der Abstimmung über einen Antrag auf Abberufung unmittelbar teil.

(2) Gleichzeitig mit der in § 114 Abs. 2 bezeichneten Wahlmännerliste wird eine Liste der abstimmungsberechtigten Arbeitnehmer der Seebetriebe aufgestellt; § 112 Abs. 4 und § 118 Abs. 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die in § 115 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf elf Wochen verlängert. § 127 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Hauptwahlvorstand die Frist auf höchstens vierzehn Wochen verlängern kann.

§ 133

Abberufungsausschreiben in Seebetrieben

Spätestens zehn Wochen vor der Wahlmännerversammlung erläßt der Hauptwahlvorstand ein Abberufungsausschreiben für Seebetriebe. § 112 Abs. 3 Satz 1, § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 8 und 12 bis 14 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 134

**Abstimmung, Mitteilung des
Abstimmungsergebnisses**

Die Arbeitnehmer von Seebetrieben stimmen in Briefwahl ab. § 123 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. § 17 Abs. 2 und die §§ 19, 20 und 116 sind auf die Arbeitnehmer von Seebetrieben mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Wahlmänner treten die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Seebetriebs.
2. Die Wahlumschläge dieser Abstimmenden werden in eine gesonderte Wahlurne gelegt.
3. Die Stimmen dieser Abstimmenden werden gesondert ausgezählt.
4. Je 60 Stimmen dieser Abstimmenden werden als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Werden 60 Stimmen nicht erreicht, so werden mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt. Bei mehr als 60 Stimmen wird ein Rest von mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Wahlmannes gezählt.
5. Für die Abstimmungsniederschrift ist § 128 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 135

**Erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein
Unternehmen**

(1) Bei der erstmaligen Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen hat das Unternehmen die in § 2 bezeichnete Bekanntmachung unverzüglich nach der in § 97 Abs. 1 des Aktiengesetzes bezeichneten Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats oder, wenn diese Bekanntmachung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Die Wahlvorstände werden unverzüglich nach der in § 2 bezeichneten Bekanntmachung gebildet. In jedem Betrieb wird unverzüglich nach der Bildung des Betriebswahlvorstands die Wählerliste aufgestellt; die §§ 9 bis 13 sind anzuwenden.

(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 soll der Hauptwahlvorstand die in den §§ 14, 26 und 30

bezeichneten Bekanntmachungen 23 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erlassen. Nehmen an der Wahl auch Arbeitnehmer eines in § 34 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebs (Seebetrieb) teil, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist auf 47 Wochen.

§ 136

**Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete
Wahlverfahren**

Ist das Wahlverfahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet und von dem die Wahl leitenden Wahlvorstand geregelt worden, so kann das Wahlverfahren, wenn diese Verordnung vor seinem Abschluß in Kraft tritt, nach der vom Wahlvorstand getroffenen Regelung weitergeführt werden, wenn

1. diese Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt als dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 für die Mitteilung des Unternehmens bestimmten spätesten Zeitpunkt in Kraft getreten ist und
2. die vom Wahlvorstand getroffene Regelung nicht gegen das Gesetz oder Grundsätze eines rechtsstaatlichen Wahlrechts verstößt.

Nehmen an der Wahl auch Arbeitnehmer eines in § 34 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebs (Seebetrieb) teil, so ist § 118 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 137

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung bestimmten Fristen sind die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 138

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 40 des Mitbestimmungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 139

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Einbanddecken 1976

Teil I: 18,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 12,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % MwSt. enthalten.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift,
wie in den vergangenen Jahren.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten
für Teil I lagen der Nr. 8/1977 und für Teil II der
Nr. 3/1977 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung
des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509
oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten
für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,50 DM (8,80 DM zuzüglich —,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.